

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz

Autor: Vasella, Oskar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OSKAR VASELLA

ÜBER DIE TAUFE TOTGEBORENER KINDER
IN DER SCHWEIZ

E s sind manche Jahre verflossen, seit wir mit dem damaligen Obmann der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Ernst Baumann, erwogen hatten, das Ergebnis einiger Forschungen über den weitverbreiteten Brauch, totgeborene Kinder zu taufen, gemeinsam zu veröffentlichen. Der so frühe Tod des besten Kenners der schweizerischen Wallfahrtsgeschichte¹ machte diesen Plan zunichte, ganz abgesehen davon, daß andere Verpflichtungen uns beide hingehalten hatten. Ein umfassendes und abschließendes Bild dieser für die religiöse Volkskunde ohne Zweifel recht bemerkenswerten Erscheinung läßt sich kaum bieten, schon weil es schwer fällt, die oft nur in entlegenen Zeitschriften und heimatkundlichen Beilagen zu Zeitungen veröffentlichten Beiträge zu erfassen. Das Thema ist übrigens schon öfters behandelt worden, für Graubünden von P. Iso Müller im Schweizerischen Archiv für Volkskunde und jüngst noch mit einigen Ergänzungen in seinem Buch: Churrätische Wallfahrten im Mittelalter². Wir beschränken uns hier darauf, einige Probleme herauszuarbeiten, die sich mit diesem Brauch verknüpfen, wobei auch auf einige weniger beachtete Wallfahrts-

¹ Vgl. den Nachruf in dieser Zeitschrift 50 (1956) 200 f. Weitere Nekrologie verzeichnet Bibliographie der Schweizergeschichte 1955, Nr. 260 sowie 1956, Nr. 209 f.

² P. ISO MÜLLER, Zur Taufe totgeborener Kinder im Bündnerland. Schweizer. Archiv für Volkskunde 54 (1958) 15-27, bezieht sich vor allem auf das 17./18. Jh., DERS., Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter. Schriften der Schweiz. Gesellschaft f. Volkskunde 43 (1964), besonders zu beachten wegen der Ausführungen über die Wallfahrt zur Kirche Madonna di Tirano (75-78). Weitere Literatur an den gegebenen Stellen.

orte in der Schweiz hingewiesen werden soll, wohl wissend, daß unsere Ausführungen in mehr als einer Hinsicht ergänzt und ausgeweitet werden können.

Wie man weiß, war die Sitte allgemein verbreitet, wirklich oder vermeintlich totgeborene Kinder zum Gnadenbild einer Wallfahrtskirche zu bringen, um die Fürbitte eines Heiligen oder einer Heiligen, vornehmlich aber der Mutter Gottes zu erflehen, damit das Kind so lange zum Leben erweckt würde, daß es getauft und nach seinem rasch wieder eintretenden Tod in geweihter Erde begraben werden könnte. Da die Frage der gültigen oder echten Lebenszeichen eine ganz wesentliche Rolle spielte, müssen die Erscheinungsformen in der mittelalterlichen und in der nachreformatorischen Zeit deutlich auseinandergehalten werden.

I. VORREFORMATORISCHE WALLFAHRTSORTE

Das weitaus älteste Zeugnis dürfte uns das Chartular von Lausanne vermitteln. Da heißt es zum 13. April 1236, daß an diesem Sonntag, dem 1. Sonntag nach der Osteroktav, eine Frau von Turin kam und erklärte, ihr Knäblein sei gestorben. Sie verhieß das Kind der Mutter Gottes, worauf es sofort wieder lebte. Als Opfergabe brachte sie ein Knabenhemdlein nach Lausanne als Zeichen des Dankes an die Mutter Maria für die gewährte Hilfe¹. Zwar wird hier nicht gesagt, daß das Kind tot geboren war, auch nicht daß es sogleich getauft und begraben wurde, sondern einzig, daß es, wohl unerwartet, starb und dank der Verheißung an die Mutter Gottes sofort wieder lebte, dies alles trotz der weiten Reise von Turin nach Lausanne. Es ist auf Grund dieses Textes schwer zu sagen, ob hier ein Fall des später klassisch gewordenen Glaubens an die wundertätige Wiedererweckung eines totgeborenen Kindes vorliegt, denn von einer Taufe des Kindes ist überhaupt nicht die Rede. Man wäre daher geneigt anzunehmen, daß es sich um einen Einzelfall eines solchen Wunders handelt. Tatsächlich fehlen

¹ CHARLES ROTH, *Cartulaire de Notre-Dame de Lausanne. Mémoires et Docum. de la Société d'histoire de la Suisse romande 3^e série t. 3* (Laus. 1948) 650: 1236 April 13. «Prima dominica post octabas Pasce venit quedam mulier de Taurino, dicens quod quidam filius suus parvulus mortuus fuit, et ipsa eum redidit beate Marie Lausannensi, et statim puer revixit. Mater vero attulit Lausannam camisolam pueri, reddens gracias beate Marie Lausannensi».

uns aus der Zeit vor der Reformation jegliche Nachrichten über eine entsprechende Wallfahrt nach der Kathedrale von Lausanne. Auch der ausgezeichnete Kenner der Kirchengeschichte des Waadtlandes, Henri Meylan in Lausanne, konnte uns diesen Befund nur bestätigen. Allein es muß schon hier festgehalten werden, daß der Genfer Chronist der Reformationszeit, Antoine Froment, die Wallfahrt nach Lausanne ausdrücklich neben den bekannteren Wallfahrten zu den Augustinern in Genf und nach dem bernischen Oberbüren nennt; seit wann sie bestand, verrät er uns allerdings nicht¹. Wir dürfen immerhin vermuten, daß der Brauch der Taufe totgeborener Kinder, über den Froment berichtet, in Lausanne nicht jüngeren Datums als in Oberbüren und in Genf war, ja man möchte schließlich sogar glauben, daß er schon 1236 bestand, auch wenn die näheren Begleiterscheinungen im Chartular von Lausanne nicht erzählt werden. Umso mehr fällt auf, daß der Bischof von Lausanne, Sébastien de Montfaucon, der in seinen Synodalstatuten von 1523 dem Mißbrauch der Taufe totgeborener Kinder entgegentrat, sich namentlich nur auf Oberbüren und das freiburgische Tours bezieht, auf Lausanne dagegen nicht². Es ist durchaus denkbar, daß er gegenüber der eigenen Kathedralkirche einige Rücksicht walten ließ oder, was wahrscheinlicher ist, hier die Kontrolle für genügend gesichert hielt.

Nun gab es im Waadtland in der vorreformatorischen Zeit noch einen Wallfahrtsort, zu welchem totgeborene Kinder aus der Gegend am Genfersee, namentlich von Morges und Rolle, zur Taufe getragen wurden.

¹ ANTOINE FROMENT, *Les actes et gestes merveilleux de la cité de Genève mis en lumière par Gust. Revilliod* (Genève 1854) 151 f., z. T. auch bei W. Deonna, *De quelques peintures à Genève avant la Réforme*. Genava 24 (1946) 110 f. Froment erklärt, daß man von allen Seiten mit totgeborenen Kindern nach Genf zu ihrer Taufe pilgerte «ainsi que à Notre Dame de Lausanne ou comme à Notre Dame de Burre, troys lieux pres de Berne, lesquelles troys ydolles estoient les plus renommés quy fussent en tout pays de Suysse, à raison des grands miracles qu'elles faysoynt» (l. c. 152). Über Froment s. FELLER-BONJOUR, *Geschichtsschreibung der Schweiz*. Basel 1962, 292-294.

² O. PERLER, *Les constitutions synodales de Sébastien de Montfalcon, évêque de Lausanne (1523)*. Diese Zeitschrift 37 (1943) 225 ff. Der Text des 15. Statuts sei des Zusammenhangs wegen angeführt. «Item, quod intellexit memoratus Rev^mus dominus noster nonnullos, habentes onus parochialium ecclesiarum, in suis ecclesiis et parochiis publicasse miraculose baptizatos fuisse aliquos pueros delatos ad ecclesiam b. Mariae de Tours, de Butiro et alibi absque debita approbatione eiusdem Rev^mi domini nostri seu eius vicarii, ipsis inhibit, ne de cetero tales abusus fiant, cum de hiis cognitio ad ipsum Rev^mum dominum nostrum seu eius vicarium vel officialem et non alteri spectet et pertineat» (l. c. 232).

Das war Châtillens¹. Es ist sicher keine Legende², was über die Vorgänge, die sich vor der Taufe abspielten, berichtet wird. In einer Nische auf der rechten Seite des Chores der Kirche stand nämlich, wohl unter dem Altar, ein steinernes Becken, in welches brennende Kohlen gelegt wurden. Darüber hielt man nun das totgeborene Kind, dessen Glieder sich unter der Wirkung der Wärme zusammenzogen, was als Zeichen des Lebens ausgelegt wurde. In der sich daneben befindlichen Nische hing vermutlich das wundertätige Bild des hl. Pankratius, eines der Patronen der Pfarrkirche, dem das Kind verheißen wurde³. Da zur Zeit der Reformation Graf Johann von Greyerz (1514-1539) sich der Glaubensneuerung in der Nachbargemeinde Oron widersetzte, verbot er nicht nur den Besuch der Predigt in Châtillens, der Pfarrkirche von Oron, sondern er ließ 1537 das Heiligenbild nach der Schloßkapelle in Oron bringen. Jetzt stand die Wallfahrt im Zeichen der Verteidigung des alten Glaubens; denn die Pilger benützten sie, um den Verfügungen des Rates von Bern zum Trotz in Oron die Messe zu besuchen und zu beichten. Das war für Bern Grund genug, gegen die Wallfahrt energisch einzuschreiten und den Gouverneur von Haut-Crêt, German Jensch, zu ermahnen, das Bild des hl. Pankratius zu verbrennen und diesen Herd des Widerstandes in Oron für immer zu vernichten⁴.

In Neuenburg galt die Verehrung dem Patron der Stadt, dem hl. Wilhelm, übrigens einer, wie der feinsinnige Neuenburger Historiker Arthur Piaget nachwies, durchaus historischen Persönlichkeit⁵. Hier erfahren

¹ Schon JOH. C. FÄSI, Staats- und Erd-Beschreibung der Eidgenossenschaft 1 (1865) 928 erwähnt «starke Wallfahrten» zu diesem Bild des hl. Pankratius in Châtillens, auch die Übertragung des Bildes nach Oron. Vgl. ferner E. v. RODT, Die Grafen von Greyers. Der schweizer. Geschichtsforscher 13 (1846) 43 ff., J. J. HISELY, Histoire du comté de Gruyère 2 (Lausanne 1857) 327, bes. aber CHARLES PASCHE, La contrée d'Oron (Lausanne 1894) 456 sowie Henri Vuilleumier, Histoire de l'Eglise réformée du pays de Vaud 1 (Lausanne 1927) 589.

² PASCHE 1. c. Anm. 2 formuliert: une légende prétend, ohne eine Quelle zu nennen; doch ergibt sich die Echtheit der Überlieferung aus den weiter unten dargelegten Zusammenhängen.

³ Diese Nische war nach Pasche 1. c. einst durch eine Türe oder ein Gitter abgeschlossen gewesen.

⁴ Vgl. VUILLEUMIER 1. c., der zu Jensch keine Quelle angibt. Jensch ist am 18. Okt. 1561 als Vogt von Oron bezeugt (B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 3, Bern 1902, 236), 1566 als Chorrichter. Math. Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro. Bern 1922, 183.

⁵ Das Folgende nach ARTHUR PIAGET, Saint Guillaume, patron de Neuchâtel. Zs. f. schweiz. Gesch. 13 (1933) 483-512, bes. 504-06. Dass. in Pages d'histoire neuchâteloise. Neuchâtel 1935, 22 ff.

wir zum ersten Mal, daß die wundertätige Wiedererweckung totgeborener Kinder notariell beglaubigt wurde. Die Aussagen der Zeugen über das am Kind des Pierre Closier, des früheren Einnehmers der Stadt, am 30. März 1474 geschehene Wunder wurden von zwei Notaren, Pierre Berger und Antoine Baillod, eigens aufgezeichnet. Zu den Zeugen gehörten angesehene Persönlichkeiten der Stadt, so der sehr tätige Notar Pierre de la Haye, was Beachtung verdient. Entscheidendes Gewicht besaß die Erklärung der Hebamme Claude, wie sie kurz genannt wird. Sie stellte nämlich fest, daß das Kind ein natürliches Aussehen gewann und der Körper warm geworden war. Puls und Herz hörte sie schlagen und die Feder, die, wie anderwärts, dem Kind auf den Mund gelegt worden war, flog viermal weg. Das war das Zeichen, daß das Kind atmete, weshalb sie es taufte. Fünf und mehr Zeugen bestätigten diesen Sachverhalt. Schon 1471 geschah ein entsprechendes Wunder. Daß die Wallfahrt nach Neuenburg auch aus der Ferne in Übung war, belegt die Nachricht, daß 1478 Leute selbst aus der Provence ein totes Kind zur Taufe brachten. Mehr verraten uns die spärlichen Quellen leider nicht.

Auch über die Wallfahrt nach Genf zur Kapelle der Augustiner Notre-Dame-de-Grâce sind wir ungenügend unterrichtet. Erst die Chronisten aus der Zeit der Reformation, allen voran Antoine Froment, geben uns einen Aufschluß über diesen doch weit verbreiteten Glauben an das Wunder der Wiedererweckung totgeborener Kinder. Doch fällt es schwer zu entscheiden, was an der Erzählung Froments und anderer wahr und was Ausfluß ihrer polemischen, grundsätzlich ganz andern Einstellung ist¹.

Im Augustinerkloster in Genf, das um 1480 entstand, hatte Herzog René Bastard von Savoyen um 1498 eine Kapelle gestiftet und für sie ein Gnadenbild, eine sehr schöne Darstellung der Mutter Gottes, malen lassen². Nun blühte die Wallfahrt sehr bald auf. Man pilgerte in der Not von Krankheiten von überall her zur Kapelle, besonders häufig

¹ Der hier angezogene Text bei A. FROMENT, *Les actes et gestes merveilleux* (p. 3, Anm. 1).

Leider läßt sich Deonna, auf dessen Abhandlung uns H. Meylan freundlicher Weise aufmerksam machte, zu sehr von der sehr stoffreichen Darstellung von P. SAINTYVES, *En marge de la légende dorée*, Paris 1931, beeinflussen. Saintyves läßt es doch an notwendigen Unterscheidungen fehlen.

² W. DEONNA l. c. 102 gibt zur Gründung des Konventes um 1480 die entsprechenden Texte aus den Ratsregistern. Zur Stiftung der Kapelle durch René von Savoyen s. ebda. Anm. 8-9. Vgl. dazu L. BLONDEL, *Les faubourgs de Genève au XV^e siècle. Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève*, Série in-4, t. 5 (1919) 52-56.

aber, um die Gnade der Taufe totgeborener Kinder zu erlangen. Froment bezeichnet die Wallfahrtsorte Genf, Lausanne und Oberbüren als die weitaus berühmtesten in der ganzen Schweiz, und zwar, wie er sagt, auf Grund der großen Wunder, die an den totgeborenen Kindern geschahen¹.

Natürlich gießt Froment über die Augustiner seinen ganzen bissigen Spott aus: Dank der Wallfahrt wären die Mönche überaus gut genährt und besäßen sie Gesichter rot wie gekochte Krebse. So und mit ähnlichen Bildern schildert der Chronist die äußere Erscheinung der Mönche. Die Art, wie er über seine Gegner herfällt, kann nicht verwundern. Froment stand mitten im kirchlichen Kampf. Die Feindschaft gegen die Klöster war grundsätzlich geprägt. Man wollte keine Klöster und keine Mönche mehr und ergriff daher jede Gelegenheit, um sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen. Das heißt aber noch lange nicht, daß alles und jedes, was dieser Genfer Chronist überliefert, einfach erfunden wäre².

Wie spielten sich nach Froment die behaupteten Wunder ab? Sie kamen ganz einfach durch Betrug zustande. Priester und Mönche arbeiteten nämlich mit alten Weibern zusammen, deren Lebensunterhalt sie selbst bestritten. Gemeinsam besorgten sie die Wunder, von denen natürlich kein einziges durch die Fürbitte der Mutter Gottes bewirkt wurde. Diese Frauen spielten die Rolle von Geburtshelferinnen, von Hebammen³. Sie legten die Kinder, wie es wohl auch in Châtillens geschah, auf heiß gemachte Steine. Der Chronist meint damit jedenfalls den Altar, unter welchem sich ein Becken mit brennenden Kohlen befand. Mit gewissen Instrumenten bliesen die Frauen in den Körper des toten Kindes hinein, der daher aufschwoll. Zufolge des künstlich erzeugten Atems flog die Feder weg, die dem Kinde auf die Lippen gelegt wurde. Um das Wunder noch augenscheinlicher zu machen, sorgten die Frauen mit der Erwärmung dafür, daß der Körper des Kindes zu schwitzen und Harn zu lassen begann. Daraufhin schrie die Hebamme⁴: oh Wunder, oh Wunder! Die Geistlichen und Mönche gingen nun hin und ließen die Glocken ertönen, um den Eindruck des Wunders auf das Volk zu ver-

¹ s. Text bei DEONNA l. c. 110 Annexe 1.

² So ist die Aussage Froments: «Mais l'Evangille a descouvert et desclaré dans Genève, et en ces pays circonvoysins, tous ces faulx miraclez» in dieser Form unhaltbar, wie sich das weiter unten ergibt.

³ «Là y avoit des vieilles matrones», sagt der Chronist M. Roset; s. DEONNA l. c. 111.

⁴ Vgl. den Text des Ratsprotokolls (Registres du Conseil de Genève 13, 1940, 205): «per cuiusdam muliercule inibi quotidiane expectantis testimonium publicetur illos resurexisse».

tiefen. Nie geschahen solche Wunder, außer in Gegenwart jener Geistlichen, Mönche und Weiber. Waren es Kinder reicher Eltern, ließ man sie zuvor eine Novene beten und veranlaßte sie, möglichst viele Messen feiern zu lassen. Waren dagegen die Eltern arm, geschah das Wunder bereits in einem oder in zwei Tagen. Nie kehrte das Kind lebend zu Vater oder Mutter zurück. Vielmehr wurden die Kinder sofort begraben¹. Und Froment vergleicht diese betrügerische Wiedererweckung totgeborener Kinder mit dem wirklichen Wunder, das Christus an Lazarus vollzogen hatte, der nach seiner Auferstehung sein natürliches Leben fortführen konnte. Die Schlußfolgerung, die der Chronist beabsichtigt, drängt sich dem Leser ohne weiteres auf: Menschenwerk und Betrug auf der einen, Gottes Werk und echtes Wunder auf der andern Seite. Soweit Froment². Nach andern Darstellungen³ hätten die Frauen es noch ärger getrieben. Sie salbten das Antlitz des Kindes mit Balsam oder sie bestrichen es mit einer zinnoberroten Schminke, die zufolge der Wärme des Feuers zerfloß. Das mag ein späterer Zusatz sein, wie auch die Erklärung eines neueren Historikers, wonach die Frauen ein zugespitztes metallenes Röhrlein dem Kind zwischen den Schultern in die Brust trieben, in das sie dann hineinbliesen. Was davon auf Wahrheit beruht, ist schwer zu sagen. Auch W. Deonna stellt die Frage nach der Herkunft dieser Aussagen⁴.

Die Darstellung Froments ist jedenfalls stark von protestantischen Gedankengängen beeinflußt. Er spricht ja nur vom Betrug der Geistlichen, Mönche und Frauen, nicht aber davon, daß der Glaube an diese Wunder in der Anschauung des Volkes selbst tief verwurzelt war. Es ist daher auch bezeichnend, wie er den Zusammenstoß der Augustiner mit Farel schildert. Farel fuhr die Mönche an, wies sie zurecht, weil sie sich mit ihrem Gebaren über Gott und die heilige Schrift lustig machten. Die Mönche aber rechtfertigten sich in bemerkenswerter Weise. Sie meinten nämlich, besser wäre es, zwei Städte gingen unter, als daß ein

¹ Die Kinder wurden auf einem eigenen, ihnen vorbehaltenen Friedhof beerdigt. DEONNA 1. c. 105. «licet nullus redivivus ibidem visus fuerit», heißt es im Ratsprotokoll. Registres 1. c. 205.

² S. den Bericht bei Deonna 110 f.

³ DEONNA 1. c. 110-114 stellt im Anhang die Texte der verschiedensten Autoren zusammen, ohne der Frage ihrer gegenseitigen Abhängigkeit Beachtung zu schenken und ihren selbständigen Wert abzuklären. Oben meinen wir vor allem die Darstellungen von Picot und Gaberel. Deonna 113 f.

⁴ Vgl. DEONNA 105.

Kind ohne Taufe sterben müßte¹. Ein Grundgedanke, der diesem Volks-glauben die tiefsten Impulse verlieh, ist von Froment, freilich nicht ohne bewußte Übertreibung, ausgesprochen worden: die hohe Wertschätzung der Taufe und die Rettung des ewigen Heils für das unglückliche, totgeborene Kind.

Die letzten Schicksale des Gnadenbildes sind bekannt². Nachdem schon 1534 Bilderstürme gegen den Willen des Rates eingesetzt hatten, fiel am 19. März 1535 eine Skulptur des hl. Johannes des Täufers des Weihwasserbeckens am Eingang zur Augustinerkirche der Zerstörung anheim, so auch die Lampe des ewigen Lichts vor dem Hochaltar³. Am 10. Mai verbot der Rat den Augustinern bei strenger Strafe, fortan totgeborene Kinder anzunehmen, sie durch Frauen betreuen zu lassen und das Volk zu täuschen, indem sie behaupteten, die Kinder gäben Zeichen des Lebens, es wäre denn, sie könnten sich hierin auf Grund der hl. Schrift rechtfertigen⁴. Anderen Tages erschienen zwei Augustiner im Namen des Konvents vor dem städtischen Rat und erklärten sich bereit, dem Mandat Gehorsam zu leisten⁵. Als dann drei Monate später, am 9. August, die Sturm-glocken ertönten und ein Volkshaufe ins Kloster eindrang, verboten die Häupter der Stadt, die sich mit dem Stab, dem Zeichen ihrer Hoheit, an den Tatort begeben hätten, wiederholt ohne Erfolg, die Zerstörung der Bilder. Beinahe alle Bilder wurden zerbrochen. Noch war das Gnadenbild unversehrt und so wurde es von den Syndics in Verwahrung genommen⁶.

¹ A. FROMENT l. c. 151 f. Deonna 110 übergeht die Äußerung Farels: «Est ce ainsi, beaux peres, que vous interpretés les Stes Escriptures? Ne vous estes vous pas asséz mocques des hommes, sans encores vous mocquer si evidemment par escript de Dieu et de ses Stes Escriptures, les accomodant à vos moyneries et gormandises. Au quel respondirent ces moynes: vous estes venus trop tard icy pour nous fayre laysser nos bonnes coustumes».

² Wir folgen hier den Registres du Conseil de Genève 13 (1940). Einiges s. bei HENRI NAEF, Les origines de la réforme à Genève (Genève 1936) 211 f. Mehr bietet LOUIS BLONDEL, Les faubourgs de Genève au XV^e s. Mémoires et Docum. (s. p. 5 Anm. 2) 52-56.

³ Registres du Conseil l. c. 12, 547; 13, 18-20, 166 f. Zur Bestrafung einzelner Bilder-stürmer s. 13, 99, 173.

⁴ l. c. 205 f.

⁵ l. c. 208.

⁶ l. c. 279: «Quare d. sindici, acceptis bacculis, iverunt ad eos, ut deffensiones fecerunt iteratis vicibus. Quibus non obstantibus dicti homines fere omnes ejusdem conventus ymagines, dempto tabulari cappelle Domine nostre, confregerunt. Quapropter ipsi domini sindici, premissis visis, ymaginem Domine Nostre de Gratiis apportarunt».

Unter solchen Voraussetzungen sah sich der Rat schon zwei Tage später veranlaßt, für die Inventarisierung des Klostergutes zwei Männer zu bestellen¹. Am 12. August wurden die Ordensgeistlichen, unter ihnen drei Augustiner, vor den Rat geladen, um die Thesen der im Jahr zuvor gehaltenen Disputation zur Kenntnis zu nehmen. Sie sollten über die Bilder- und Heiligenverehrung sowie über die Messe Rede stehen, sofern sie hierüber etwas zur Rechtfertigung zu sagen hätten. Doch schwiegen sich alle aus und erklärten, einfachen Sinnes zu sein und so zu leben, wie sie es von den Vätern gelehrt worden seien. Sie baten, sie bei ihrem herkömmlichen Dienst zu belassen². Die Rettung des Klostergutes wurde immer dringender. Pierre Lullin, einem der Pfleger, wurde es am 17. Sept. gestattet, den Mönchen Öl und Lebensmittel zu senden, dagegen sollte er Kelche und Kirchenzierden dem Rat in die Stadt überbringen³. Doch wurde dieser Anordnung kaum Folge geleistet. Am 21. September mußte er nämlich erneut einen Abgeordneten beauftragen, für die Wegschaffung des Klostergutes in die Stadt besorgt zu sein. Neun Tage darauf wurde den Mönchen der Wein geraubt. Nach dem Willen des Rates sollten ihnen Wagen und Pferde zurückerstattet werden⁴. Während auch die Mönche darnach trachteten, ihr Mobiliar zu retten, stahlen viele Leute, was ihnen unter die Hände geriet. Diese Diebstähle dauerten noch während Wochen an⁵. Der Rat hatte wirklich Mühe, der Lage Herr zu werden und die Ordnung herzustellen. Immer wieder stieß er auf Widerstände. Das Ende dieses Kampfes bezeichnet die Zerstörung des Gnadenbildes. Am 31. Oktober wurde es, gleich nach dem Ausgang der Ratsverhandlungen, in der Aula des Rathauses öffentlich vor aller Augen verbrannt⁶. Am 4. Jan. 1536 wurde auch die Klosterkirche zerstört⁷.

Leider erfahren wir über die Wallfahrt nach der freiburgischen Kirche Notre-Dame de Tours sehr wenig Genaues. Nach A. Dellion reicht die

¹ l. c. 282.

² l. c. 284 f.: «Quicquidem religiosi unus post alium responderunt se nihil scire respondere dicto summario disputationis nec contentis in eodem, sed sunt simplifices qui solebant vivere ut docti erant a patribus, non inquirentes similia». Über die Disputation vom Mai-Juni 1535 s. Guillaume Farel. Nouv. Biographie. Neuchâtel 1930, 324-328.

³ Registres 13, 310.

⁴ l. c. 311, 317. Wagen und Pferde wurden später dem Spital überlassen. l. c. 390.

⁵ l. c. 311: 21. Sept., 322: 9. Okt., 326: 15. Okt. 1535.

⁶ l. c. 340.

⁷ l. c. 399 n. 1., dazu 400, 403.

Wallfahrt in älteste Zeiten zurück¹. Am Kirchweihfest zog eine große Menge Volkes dorthin. Recht bezeichnend ist es, daß der Rat von Freiburg sich im 15. Jahrhundert veranlaßt sah, zur Aufrechterhaltung der Ordnung eigens Weibel nach Tours abzuordnen. Diese Zeitangaben sind leider sehr unbestimmt. Immerhin wissen wir, daß der Brauch, totgeborene Kinder zu diesem Marienbild zu tragen, ins 15. Jahrhundert zurückreicht, selbst wenn der Bischof von Lausanne erst in seinen Synodalstatuten von 1523 dazu Stellung nahm. Er spricht zwar nur von einigen Kindern, die nach Tours, Oberbüren und anderswohin gebracht worden seien, ohne sein oder seines Generalvikars Wissen und Willen. Er betont auch einzig die Rechtsfrage, daß nämlich das Urteil über die vorgegebenen Wunder, also auch über die Zulässigkeit dieser Wallfahrten ausschließlich ihm oder seinem Generalvikar zukomme, niemandem anders, weshalb das Verkünden der Wunder ohne die Erlaubnis der Kurie verboten wird². Leider läßt sich auch aus einem vereinzelten Fall, der sich in Freiburg zutrug, nichts Sichereres ableiten. Wohl schon um 1457 hatte Jordane de Baulmes aus Les Chaux in der Pfarrei Corsier ob Vevey ein totgeborenes Kind am Wege «près de la fontaine des Etuvés» in der Stadt Freiburg ausgesetzt. Frauen fanden es und brachten es vor das Gnadenbild Mariä, wo das Kind zum Leben zurückkehrte, getauft und begraben werden konnte, nachdem es erneut gestorben war. Als die Täterin am 9. Sept. 1477 vor das Offizialatsgericht gezogen wurde, gestand sie nach ihrer Folterung, dieses ihr Töchterchen vor zwanzig Jahren ausgesetzt zu haben³. Um welches Gnadenbild es sich hier handelt, wird sich wohl kaum feststellen lassen.

Ob sich nun die Wallfahrt nach Tours unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Genf entwickelte, muß dahingestellt bleiben. Will man indessen feststellen, was an der Darstellung Froments über die Vorgänge bei den Augustinern in Genf, die sich schon bald nach ihrer Niederlassung keines guten Rufes erfreuten, wirklich wahr ist, müssen die Verhältnisse im bernischen Oberbüren, dem damals für die Taufe totgeborener Kinder wohl berühmtesten Wallfahrtsort der Eidgenossenschaft, eingehender geschildert werden.

¹ Dictionnaire des paroisses catholiques du ct. de Fribourg 8 (1896) 424, «...fut un lieu de pèlerinage dès les temps les plus reculés».

² Den Text s. p. 3, Anm. 2. Erwähnt: Mémorial de Fribourg 6 (1859) 274. Wir glauben nicht, daß sich Dellion nur auf diese Quelle stützt.

³ MAX. REYMOND, La sorcellerie au pays de Vaud au XV^e s. Schweizer. Archiv für Volkskunde 12 (1908) 11 f., dazu DERSELBE, Cas de sorcellerie au pays fribourgeois au XV^e s. ebda. 13 (1909) 90.

Hans Jac. Leu und ihm folgend Joh. C. Fäsi setzen den Beginn der Wallfahrt in das Jahr 1398¹. Doch ist das fraglich; denn Johannes Stumpf, auf dessen Chronik sich Leu beruft, nennt überhaupt kein Jahr². Die nur bruchstückartig erfaßbare Wallfahrtsgeschichte Oberbürens, einer Häusergruppe südwestlich der Stadt Büren an der Aare gelegen, ist dank Paul Hofers Forschungen in manchen Zügen bekannt geworden³. Allein es fehlen hier einige entscheidende Gesichtspunkte, die sich gerade bei einem Vergleich mit den Vorgängen in Genf aufdrängen.

Die Marienkapelle wird zwar erstmals bereits 1302 ausdrücklich genannt⁴, aber dann bleibt ihre Geschichte weit über ein Jahrhundert lang in Dunkel gehüllt. Einige Zeit vor 1470 ließ der Rat von Büren an der Stelle der bisherigen Kapelle eine neue Kirche bauen⁵. Der Grund war wohl nicht nur der schlechte Zustand der Kapelle. Vielmehr dürfen wir vermuten, daß wegen des großen Aufschwungs der Wallfahrt der Raum der Kapelle dem Andrang der Pilger nicht mehr zu genügen vermochte und eine Erweiterung der Gebäude sich nicht mehr vermeiden ließ⁶. Allein die Stadt Büren, die beim Bau große Kosten aufgewendet und die Kirche zu Ehren Mariä mit bedeutenden Kirchenzierden ausgestattet hatte, sah sich auf die Unterstützung der Stadt Bern angewiesen. Am 16. Jan. 1470 beschloß nämlich der Rat von Bern, im Bistum Konstanz während zwei Jahren eine Kollekte durchzuführen. Am 21. Dez. desselben Jahres erließ er denn auch an alle Christgläubigen weltlichen und geistlichen Standes, im besondern aber an alle eidgenössischen

¹ HANS JAC. LEU, Helvet. Lexicon 3. u. 4. T. (1749) 439 f., JOH. C. FÄSI, Staats- und Erdbeschreibung 1 (1765) 674 f., vgl. M. LUTZ, Geographisch-stat. Handlexikon 2 (Aarau 1856) 84.

² Gemeiner lobl. Eydgnoschafft beschreybung 2 (1548) 223, 7. Buch 24. Kap. Die Stelle lautet: «Es hat sich mit der zeyt daselbst erhebt ein groÙe Walfart zu unser Frawen, die kindle im Land herumb, so tod geboren und dahin getragen, wurdend da läbendig gesähen wie bald sy sich regtend. Von dem großen betrug in dißer statt geübet wäre vil zeschreyben». Im Exemplar der Kantons- und Universitätsbibliothek aus dem Besitz der Jesuiten (1593) sind bezeichnenderweise die Worte «großen betrug» bis «geübet» gestrichen.

³ Die Wallfahrtskapelle zu Oberbüren. Neues Berner Taschenbuch 1904, 102-122. Zit. HOFER. DERS., Der Bruderschaftsrödel der Kapelle von Oberbüren. Archiv d. Histor. Vereins des Kt. Bern 18 (1908) 362-453. Im allgemeinen erweist sich Hofer als zuverlässig, doch gibt er zumeist seine Quellen nicht an.

⁴ Fontes rerum Bernensium 4 (1889) 117.

⁵ STAB = Staatsarchiv Bern, Ratsman. 5, 192: Fürbittbrief an all Aidgnossen, stett und land und die iren. ... Weret zwey jar in Costentzer bistüm». Ob.Spruchbücher F, fol. 314. Bittbrief «der nit mer dann ein jar bestan soll». Thomastag 1470.

⁶ Diese Erklärung fehlt bei Hofer 102.

Stände, Länder und Städte sowie an die eigenen Untertanen einen Bettelbrief, der ein Jahr gültig sein sollte. Es kann daher kaum bezweifelt werden, daß der Ruf des Wallfahrtsortes schon sehr weit gedrungen war. Indessen war damals der Ausbau der Kirche keineswegs vollendet. Erst am 28. Nov. 1482 beschloß der Berner Rat, die Kapelle, die Altäre und den Friedhof weihen zu lassen¹. Diese relativ lange Bauzeit deutet wohl auf eine wesentlich neue und größere Anlage, auch wenn zu bedenken ist, daß dazwischen die bewegten Jahre des Burgunderkrieges liegen, während denen die Regierung andere und nicht geringe Sorgen hatte. Es vergingen dann nochmals 25 Jahre, bis die offenbar letzten Arbeiten am Helm und am Dachwerk des Turmes 1507 verdingt wurden².

Leider wird uns die genaue Zahl der Pfründen in der neuen Kirche vorerst nicht genannt. Der Bruderschaftsrodel, nach Hofer um 1490 angelegt, führt die Namen von drei Kaplänen auf, die aber nicht gleichzeitig tätig waren³. Die eine Pfründe hatte Hans Schmid inne, der gemäß der Präsentation des Abtes Johann von Erlach die Investitur am 15. Febr. 1482 erhielt und um 1495 verschied⁴. Die andere Pfründe des den Heiligen Sebastian, Christophorus und Georg geweihten Altars wurde am 23. März 1487 nach der Präsentation des Berner Rates Stephan Schwäbly übertragen⁵. Dieser stammte aus Mülhausen und ließ sich im Sommersemester 1476 an der Universität Basel immatrikulieren⁶. Nach dem Tode Schmids begann Peter Linser seine seelsorgliche Tätigkeit am 12. April 1495⁷. Auch er war Student in Basel, inskribiert im Sommersemester 1472, und in Aarberg beheimatet⁸. Am 9. Mai 1478 empfahl ihn der Rat von Bern der bischöflichen Kurie in Konstanz für

¹ BERCHTOLD HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1 (1900) 13. Zur weiteren Baugeschichte s. Hofer 108 f.

² HALLER l. c.

³ Vgl. HOFER, Bruderschaftsrodel 363, die Namen der Kapläne 364.

⁴ Die im Bruderschaftsrodel genannte Namensform «Schmidloy» ist wohl als Diminutivform zu verstehen. Schmid folgte auf Jak. Kraft. Vgl. M. KREBS, Die Investiturprotokolle d. Bistums Konstanz (Beil. z. Freiburger Diözesanarchiv 66-74, 1938-54) 616. Vgl. HOFER 106.

⁵ Die Patrozinien sind vollständig aufgeführt: Erzbischöfl. Archiv, Freiburg i. Br. Ha 110, 16. Vgl. auch KREBS l. c. Man beachte, daß Schwäbly bereits vom Rat präsentiert wurde, zuvor aber nur befristet angestellt war.

⁶ Die Matrikel der Universität Basel 1 (1951) 142: St. Sweblin de Mulhusen, wird als pauper bezeichnet.

⁷ HOFER, Bruderschaftsrodel 364: incepit regere feria 2^a post palmarum a. d. 1495. Dazu vgl. STAB, TMissb. H, fol. 43.

⁸ Die Matrikel l. c. 1, 108.

die höheren Weihen, da er den Weiheausweis als Akolut beim Brand in Aarberg verloren hatte¹. Vermutlich illegitimer Geburt, erhielt er am 23. März 1500 das Testatrecht, allerdings mit der Empfehlung, auch das Gotteshaus geziemend zu bedenken². Daß an der Kirche zwei Kaplaneien bestanden, erfahren wir mit Bestimmtheit 1518, als der Rat von Bern zwei neue Benefizien errichtete. Der eine neu gestiftete Altar war den Heiligen Wilhelm, Wolfgang und Blasius, der andere den Heiligen Barbara, Agatha und Dorothea geweiht³. Auffallend ist indessen, daß die bischöfliche Kurie von Konstanz am 21. Juni 1518 drei Benefizien bestätigte⁴. Das kann wohl nur mit der Annahme erklärt werden, daß das eine der älteren Benefizien, jenes Schwäblys, von der bischöflichen Kurie nie bestätigt worden war, sondern nur ein Beneficium simplex war⁵. Der Rat legte Wert darauf, die Stellung des Kaplans jetzt zu verbessern, da er nicht mehr befristet angestellt blieb. Für die Kaplanei des hl. Wilhelm wurde am 2. Juni 1518 vom Rat Heinrich Huber vorgeschlagen, der am 21. Juni die Investitur erhielt, jene der hl. Barbara wurde Beat Besserer übertragen, der 1489 die Pfarrei Stettlen übernommen hatte⁶. Gleichzeitig wurde die Kaplanei des hl. Sebastian mit Heinrich Trinkwyn besetzt⁷.

¹ Regesten der Bischöfe von Konstanz 4, Nr. 15062. Zu Linser s. noch HOFER 111.

² STAB, Ob. Spruchb. P, fol. 95: Freiung: freies Verfügungrecht über sein Vermögen.

³ HOFER 111. Das hier zitierte Dokument von 1518 Freitag vor Oculi konnte vorläufig im STAB nicht ausfindig gemacht werden. Betr. Patrozinien s. p. 12, Anm. 5.

⁴ Erzbisch. Archiv Freiburg i. Br. Ha 110, 16 zum 21. Juni 1518: «Data est confirmatio trium beneficiorum subsequentium in ecclesia Oberburen per providos et strenuos dom. scultetum et consulatum oppidi Bernensis literis et sufficienter dotatorum».

⁵ Ein Beneficium simplex verpflichtete nur zum Chor- und Altardienst. Vgl. J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts 1 (1914) 279. Vgl. Investiturprot. (p. 12, Anm. 4) 616 zu 1487: ad capellaniam... certo modo vacantem quia per inducias provisum. Zum Begriff der Induciae s. diese Zeitschrift 26 (1932) 113 Anm. 5.

⁶ Betr. Heinr. Huber s. STAB Varia I: Orte, Oberbüren, Urk. vom 2. und 21. Juni 1518, ferner TMissb. O, 76, 76v zum 22. April 1518 Nachschrift: Pari forma scribantur littere ss. Barbare, Agathe et Dorothee pro d. Beato Besserer; über dessen Anstellung als Pleban in Stettlen s. Investiturprot. l. c. 820 sowie KREBS, Die Annatenregister des Bistums Konstanz. Freiburger Diözesanarchiv 76, 1956, Nr. 2642. Besserer zahlte an die 1. Früchte am 16. Dez. 1489 10 Gulden, bei einem Nachlaß von 3 Gl. Vgl. ferner Erzbisch. Archiv Freiburg i. Br. Ha 110, 16.

⁷ Investiturprot. Ha 110, 16. Zur Geistlichkeit in Oberbüren s. auch C. FR. LUDW. LOHNER, Die reformierten Kirchen und deren Vorsteher im Freistaat Bern. Thun 1864, 557.

Daß der Berner Rat zielbewußt die Absicht verfolgte, die Aufsicht über das Kirchenwesen Oberbürens an sich zu bringen, erhellt, wie schon Hofer darlegte¹, aus der Tatsache, daß er um jeden Preis gewillt war, die Kollaturrechte für die Kaplaneien zu erwerben. Wenn der Abt von Erlach noch 1482 das Vorschlagsrecht ausübte, so hatte der Rat doch schon am 18. März desselben Jahres beschlossen, die Übergabe des Patronatsrechtes der Kirche zu Oberbüren seitens des Abtes beurkunden zu lassen. Daß er es für einzelne Benefizien bereits 1487 erlangt hatte, geht aus den Investiturprotokollen hervor². Im Jahr 1495 schloß dann der Rat den Vertrag mit dem Abt, laut welchem dieser den Kirchensatz endgültig abtrat³. Damit war der Rat von Bern weitgehend Herr der Geschicke des Wallfahrtsortes geworden.

Es entsprach nun ganz dem Geist Berns, daß die Obrigkeit in unbeirrbarem Glauben an die Allmacht Gottes und die Fürbitte der Heiligen sich eifrig um die Förderung der Frömmigkeit im Volke bemühte. Als im Juli 1480 schreckliche Gewitter über das Land hereinbrachen und eine arge Wassernot die Stadt bedrängte, Häuser und Ställe weggeschwemmt wurden und die Menschen angstvoll der kommenden Dinge harrten, da flehte das Volk am Sonntag, den 23. Juli in einer Prozession mit Monstranz und Reliquien zu Gott um Erbarmen. Am Tage danach erneuerte Bern den Kreuzgang in alle Kirchen, in denen jeweils ein Hochamt gefeiert wurde. Dessen war man noch nicht zufrieden. Der Rat beschloß noch am 28. Juli, an die drei Wallfahrtorte Oberbüren, Habsstetten und St. Beatenberg je sechs Personen, von einem Priester begleitet, mit dem Kreuz zu entbieten⁴. Doch nicht nur in der Not suchte man den Wallfahrtort auf. Am 21. Januar 1486 zogen die Schwyzer, nach einem festlichen Empfang in der Stadt Bern anlässlich der Fastnacht, zu unserer Frau nach Oberbüren, wo sie auf Anordnung des Rates trefflich bewirtet wurden. Nur wenige Wochen später entboten die Schwyzer eigens eine Gesandtschaft, mit Landammann Dietrich⁵ an der Halden an der Spitze, nach Bern, um dem Rat den Dank für die erwiesene Gastfreundschaft zu übermitteln⁵.

¹ HOFER 104 f.

² B. HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1, 13. M. KREBS, Investiturprot. 1. c. 616. Schwäbly wurde vom Rat präsentiert. Die Ausführungen Hofers 104 u. 106 sind in dieser Hinsicht doch etwas widersprüchsvoll.

³ STAB, Büren Ämterbuch C, fol. 229.

⁴ DIEBOLD SCHILLING, Die Berner Chronik, hrsg. von G. Tobler 2 (1901) 236 und Anm. 4, dazu vgl. HOFER 103.

⁵ VAL. ANSHELM, Die Berner Chronik 1 (1884) 289.

Die ungewöhnliche Anziehungskraft dieses Wallfahrtsortes verrät uns der Bruderschaftsrodel. Gewiß, die meisten Pilger stammten aus Bern und dem benachbarten Solothurn, aber nicht wenige Mitglieder der Bruderschaft kamen aus der weiten Ferne, aus Tirol, Schwaben, Burgund und Savoyen¹. Charakteristisch für die Ausstrahlung des Ruhmes Oberbürens ist ebensosehr die Aufnahme etlicher Wallfahrer aus den Drei Bünden: Ennely Palun oder Paulun, Christoffer und dessen Hausfrau Anna wie auch Ludwigs von Ortenstein mit Vater und Mutter sowie seinem Gesellen Hans Hopp². An einer Glocke der Kapelle St. Anna zu Truns, ungefähr aus dem Jahr 1500, fand sich, wie Chr. Caminada feststellte, das Wallfahrtszeichen von Oberbüren, das E. A. Stückelberg beschrieb³. Graf Philipp von Hochberg, Herr zu Neuenburg, ein Verehrer des hl. Bruder Klaus im Ranft, stiftete 1493 drei Messen zu Ehren Mariä, eine Messe zu Ehren des hl. Johannes und überdies ein wächsernes Kind im Gewicht und in der Größe eines zwei Monate alten Kindes. Die junge Gräfin Johanna von Hochberg vergabte 1499 ein Pfund Wachs an die Kapelle⁴.

Der wachsende Ruhm Oberbürens zog manche Folgen nach sich. Der Zustrom der Pilger zwang zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Der Rat von Bern verbot 1482 dem Städtchen Büren den Markt bis zum 29. Sept., dem St. Michaelsfest, weil Korn in großen Mengen ausgeführt worden war und dadurch die Versorgungslage des eigenen Landes gefährdet erschien⁵. Am 7. Sept. 1484 schrieb er notgedrungen auch eine Wirtesordnung vor, um eine Überhöhung der Preise zu verhindern und die Pilger vor Überforderungen seitens der Wirtsleute zu schützen⁶. Als der Rat schließlich am 20. Nov. 1487 Büren wieder einen Wochenmarkt am Mittwoch gestattete, tat er es nur unter der Bedingung, daß niemand über seine eigenen Bedürfnisse hinaus Einkäufe tätige und Handel

¹ HOFER 119, DERS., Bruderschaftsrodel I. c. Die Übersicht 439 ff. gibt nur ein annähernd richtiges Bild.

² HOFER, Bruderschaftsrodel Nr. 773, 1021, 1032 (hier wohl versehentlich Wiederholung des Namens Palun), 1046. Ludwig v. Ortenstein dürfte mit Ludwig Tschudi identisch sein, s. O. VASELLA, Abt Th. Schlegel von Chur u. s. Zeit (Freiburg 1954) 75.

³ CHRIST. CAMINADA, Die Bündner Glocken. Zürich 1915, 27 f. Der Zuname Bustig besteht nicht, ist wohl Mißdeutung von «bürtig». E. A. STÜCKELBERG, Das Wallfahrtszeichen von Oberbüren. Anz. für schweiz. Altertumskunde N. F. 18 (1916) 327.

⁴ ROB. DURRER, Bruder Klaus I (Sarnen 1917-21) 499, 511.

⁵ VAL. ANSHELM I. c. 1, 226.

⁶ I. c. 257.

treibe¹. Wie sehr der Wallfahrtsort aufblühte, spiegelt sich indessen nicht weniger deutlich in den sich steigernden Einkünften der Kapelle selbst. Betrugen diese 1482 noch 534 Pfund, so erreichten sie 1492, nur ein Jahrzehnt später, beinahe den dreifachen Betrag, nämlich 1432 Pfund, im Jahr 1504 sogar 2344 Pfund. Wenn Hofer auf Grund der Vogtrechnungen das Barvermögen der Kapelle vor ihrer Zerstörung auf etwas über 25 000 Pfund schätzt², so ist das durchaus nicht übertrieben; denn der Reformator Berchtold Haller erklärte Zwingli am 10. März 1528, daß das wundertätige Bild Mariä dank der Taufe totgeborener und abortiver Kinder über 30 000 Pfund eingebracht habe³.

Der Reichtum der Kapelle blieb keineswegs ungefährdet. Er zog öfters Diebe an. Der Geistliche Magister Johann Heinrich Leberli hatte um 1477 den Knecht Pantaleon Ramser von Burgdorf bezichtigt, den Opferstock der Kapelle erbrochen zu haben. Er mußte diese üble Nachrede abschwören und je zwei Gulden Strafe an die Stadt Bern, an die Kirche zu Lyß und an das Kapitel zu Büren entrichten⁴. Großes Aufsehen erregte der Diebstahl des Sakraments «mit sinem geväss», d. h. der Monstranz, den Hans Stefan 1485 beging. Er wurde am 30. Juli zum Tode verurteilt und sollte in der Aare ertränkt werden. Allein nachdem er anderthalb Stunden im Fluß gelegen hatte, wurde er dank der Fürbitte der Mutter Gottes, zu der soviele leblose Kinder gebracht wurden, auf wunderbare Weise gerettet. Er gelobte eine Wallfahrt nach Rom und Compostela und der Rat selbst zögerte nicht, dem glücklich Geretteten am 17. Aug. 1485 einen Geleit- und Empfehlungsbrief auszustellen. Viele Menschen hatten, wie Anshelm schildert, dieses Wunder gesehen und die Barmherzigkeit Gottes gepriesen⁵. Hans Stefan war nicht der einzige, der sich an Kirchenzierden vergriff. Am 21. Aug. 1497 wurde Hans Imhof von Baden ab dem Tegerfeld in Zürich verurteilt, auf den Galgen geführt und hingerichtet zu werden, weil er in Oberbüren zahlreiche Diebstähle begangen, unter anderem sich ein kostbares Halsband der Mutter Gottes,

¹ 1. c. 320.

² HOFER 107, 115.

³ Z 9, 379 f.

⁴ Die bewegte Lebensgeschichte Leberlis schildert HANS MORGENTHALER, Neues Berner Taschenbuch 34 (1929) 66-96, bes. 94 f. Einige Ergänzungen bietet M. KREBS, Investiturprot. (p. 12, Anm. 4) 290, 846, 978.

⁵ VAL. ANSHELM 1. c. 279 f. Das Datum des Berichtes, STAB Lat. Missb. C, fol. 247 f. lautet entgegen der Angabe Anshelms deutlich auf den 17. Aug. Vgl. dazu auch EMIL BLOESCH, Die Vorreformation in Bern. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte 9 (1884) 9 f.

eine güldene Krone und zwei goldene Ringe angeeignet hatte¹. Zug gelang es, 1488 eines von Luzern gesuchten Mannes, der eines Mordes verdächtigt wurde, nach vielen Mühen habhaft zu werden. Bei der Folterung gestand er zwar, einmal in Büren gewesen zu sein, jedoch ohne hier eine Missetat begangen zu haben². Dieser Mann, Utz genannt, hatte das Land vom Berner Oberland über die Luzerner Landschaft bis Zug durchwandert und sich auch nach Büren gewandt. Er war wohl kaum zufällig in einen üblen Ruf geraten. Nur wenige Jahre zuvor hatte der Berner Rat selbst arge Sorgen gehabt. Daß er den Bau der Kirche in Oberbüren wieder mit einer öffentlichen Sammlung von Spenden kräftig zu fördern suchte, wendeten spitzbübische Leute zum eigenen Nutzen. Bern ließ am 4. Febr. 1485 die Städte Basel, Straßburg, Colmar, Schlettstadt und Mülhausen sowie den Markgrafen von Baden wissen, daß fahrende Leute, die behaupteten, in obrigkeitlichem Auftrag zu handeln, Gaben an den Kirchenbau zu Oberbüren in die eigene Tasche steckten. Bern bat dringend, diese betrügerischen Bettler bei Betreten gefangen zu nehmen³. Der Rat fürchtete ob solcher Vorfälle gewiß, es möchte auch der Ruf des Wallfahrtsortes argen Schaden leiden.

Der ungewöhnliche Ruhm Oberbürens gründete vor allem auf der weithin verbreiteten Kunde, es würden hier im Anblick des Marienbildes dank der Fürbitte Mariens totgeborene Kinder wieder zum Leben erweckt und getauft werden können. Wann dieser Glaube in Oberbüren entstand und wie er sich entwickelte, wissen wir nicht. Alle Zeugnisse deuten indessen darauf hin, daß die Wallfahrt jedenfalls schon um 1470, als die neue Kirche gebaut wurde, im Aufblühen war und der Rat von Bern seit dieser Zeit Oberbüren seine besondere Gunst schenkte. Bald danach begannen sich kirchliche Kreise mit diesen Wundern auseinanderzusetzen. Kein Geringerer als Peter Numagen, der 1483 den Auftrag erhalten hatte, das wunderbare Fasten des hl. Bruder Klaus, das bereits 16 Jahre andauerte, auf seine Echtheit zu überprüfen, sprach sich über diese Wunder Oberbürens aus⁴. Er nimmt zwar nicht im einzelnen zu

¹ DIETHLEM FRETZ, Kirchendiebstahl begangen in Büren. Blätter für bernische Geschichte 23 (1927) 296 f.

² Zuger Urkundenbuch 1 (1964) S. 748 f. Nr. 1475.

³ STAB TMissb. F, fol. 52 b. Die Namen der Städte Biberach, Ulm, Nördlingen und Nürnberg wurden gestrichen. Offenbar bestand die Absicht, auch an sie zu gelangen.

⁴ ROB. DURRER, Bruder Klaus 1 (Sarnen 1917-21) 238. Numagen war Konzilssekretär des Erzbischofs von Krain, Andrea Zamometić. Über ihn urteilt Jos.

den damit verbundenen Problemen Stellung. Allein seine sparsamen Äußerungen verraten doch eine gewisse Skepsis oder mindestens eine betonte Vorsicht. Er müsse untersuchen, erklärt er im Zusammenhang mit dem Wunder des Fastens des Einsiedlers im Ranft, ob der Glaube und die Frömmigkeit der Gläubigen mit den Tatsachen wirklich in Einklang gebracht werden könnten, weil solche Vorkommnisse in der Natur ganz ungeheuerlich seien und vielen zweifelhaft und verdächtig erschienen. Numagen beschränkte sich auf eine durchaus berechtigte Unterscheidung. Für ihn lautete die Frage dahin, ob durch die Fürbitte der Mutter Gottes leblose Kinder, die infolge einer Frühgeburt oder eines Kaiserschnittes oder infolge besonderer Umstände der Geburt gefährdet zur Welt kamen, belebt werden könnten, allerdings nicht so weit, daß sie als dauernd lebensfähig zu gelten hätten, aber doch so, daß sie auf Grund gewisser Lebenszeichen würdig und fähig wären, die Taufe zu empfangen. Deutlich legt also Numagen dar, daß in solchen Notfällen von einer Wiedererweckung der Kinder zu dauerndem Leben nicht die Rede sein könne. Leider spricht er sich über den Charakter der Lebenszeichen nicht aus. Aber Numagen hält einen wichtigen Gedanken auch der späteren Zeit fest, daß nämlich in allen zweifelhaften Fällen nur die bedingte Taufe zu spenden sei. Wenn er sich zu den Problemen nicht näher äußert, ist das begreiflich, weil sein Auftrag einzig auf Überprüfung des Fastens von Bruder Klaus lautete.

Ob nun diese Aussagen Numagens irgendwie Ausdruck einer zunehmend kritischen Haltung kirchlicher Kreise gegenüber den Wundern an totgeborenen Kindern in Oberbüren zu betrachten sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Tatsache ist, daß der Bischof von Konstanz schon gegen Ende des Jahres 1485 sich veranlaßt sah, in Oberbüren gegen die Wunder einzuschreiten¹. Damit begann sehr bald eine kräftige Auseinandersetzung des Berner Rates mit Bischof Otto von Sonnenberg. Der Bischof hatte nämlich den Dekan von Büren beauftragt, eine Untersuchung über die Wunder in Oberbüren durchzuführen. Allein der Rat von Bern befahl am 3. Febr. 1486 dem Dekan bei Verlust

SCHLECHT, A. Z. u. der Basler Konzilsversuch. Quellen u. Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 8 (Paderborn 1908) 125: «eine leicht bewegliche Natur, von ausreichender humanistischer Bildung, aber kein Charakter». Vgl. auch ALFRED STOECKLIN, Der Basler Konzilsversuch des A. Z. vom Jahre 1482. Basel 1938, Register.

¹ Daten und Inhalt des Auftrags des Bischofs sind unbekannt, können daher nur indirekt aus den Zeugnissen des Rates erschlossen werden.

der Gnade der Obrigkeit, die Untersuchung einzustellen¹. Er war gewillt, die Angelegenheit selbst an die Hand zu nehmen. Er war im Begriff, wie er knapp erklärte, die Vorgänge in Oberbüren von etlichen Prälaten, die er selbst bestimme, überprüfen zu lassen. Dann wollte er das Ergebnis des Verfahrens dem Bischof bekannt geben. Am andern Tag wandte sich der Rat an den Bischof selbst². Er scheute sich nicht, diesem sein Verhalten energisch zu verweisen, denn der Bischof lehnte die Wunder ab. Der Rat mußte befürchten, davon war er fest überzeugt, daß zufolge des Eingreifens des Oberhirten, unter dem Volke Unruhen entstünden und ganz besonders die Wallfahrt arg geschädigt würde. Er versprach erneut, die Untersuchung durch jene Kommissäre, die der Bischof früher bestellt hatte, in den nächsten Tagen durchführen zu lassen. Was dann festgestellt werde, wollte er dem Bischof gewiß nicht vorenthalten. Der Rat war der bestimmten Hoffnung, der Bischof würde dann die Wunder kirchlich bestätigen müssen, sodaß niemand mehr an ihrer Echtheit zweifeln könnte. Daher sollte der Bischof sich jeglichen Eingriffs enthalten und das Ergebnis der vom Rat angeordneten Untersuchung abwarten. Die Herren von Bern wahrten zwar strenge die äußeren Formen der Höflichkeit, aber ihr Schreiben atmete einen Ton, der keinen Widerspruch ertrug. Sie waren gewillt, Oberbüren auch künftig zu fördern.

Was sich bisher abgespielt hatte, kann nicht gesagt werden. Immerhin dürfen wir annehmen, daß der Rat gewisse Mißbräuche in Oberbüren kaum leugnen konnte, aber auf keinen Fall wollte er den Glauben an die Wunder antasten lassen. Kurze Zeit, nachdem der Rat dem Bischof entgegengetreten war, fand sich Schultheiß Wilhelm von Diesbach persönlich in Oberbüren ein³. Statthalter und Räte ließen ihn am 21. Febr.

¹ STAB Ratsman. 50, S. 58 z. 3. Febr. 1486: «An min hern von Costentz, das er mitt der sach von Burren still stand, dann man sy in täglicher übung, den handel zü luternn. An dechann von Burren deßglichen auch». Das Schreiben an den Dekan vom 3. Febr. 1486 findet sich im TMissb. F, 222^r. Darin heißt es von der bischöflichen Verfügung «das die zu hindernus vil guler ding möcht dienen».

² Das Schreiben an den Bischof vom 4. Febr. 1486 l. c. TMissb. F, 222^v. Darin heißt es u. a. «und als nu sölchs derselben unnser aller trösterin und zuflucht smächung und dem gemeinen volck irrung möcht gebären» und weiter «ungezwifelt so die dero bericht, sie werd die auctorizieren und als von gottsordnung ergangen beständigen». Vgl. hiezu: Der schweiz. Geschichtsforscher 5 (1824-25) 276 u. Ed. v. RODT, Bernische Kirchen. Bern 1912, 67.

³ Zu berichtigen sind die Meinungen von Hofer 105, weder Vogt noch Schultheiß u. Rat hätten sich in diese inneren Angelegenheiten der Kapelle eingemischt, von Franz A. Moser, Ritter Wilhelm v. Diesbach. Diss. Bern 1930, 206: «Wenn also Bern im Rufe einer hörner- und klauenfesten Frömmigkeit stand, vom Rate gilt dies nicht»!

1486 wissen, daß sie den Dekan, jedenfalls jenen von Büren, nach erfolgter Untersuchung zum Bischof entbieten würden, um die Wallfahrt und die Wunder «uß göttlicher krafft ergangen» zu verteidigen¹. Der Schultheiß sollte dem Dekan beistehen. Dann aber gestanden die Herren vom Rat, daß «her Hanns der caplän däselbs, ein lichtvertiger, ungeordneter mann, von dem vil unfüg gehandellt werden mitt der nigromancy und andern ungestallten» entlassen werden müßte². Doch verlor der Kaplan die Gnade der Obrigkeit keineswegs. Vielmehr sollte ihm der Schultheiß zu einer anderen, gegenwärtig unbesetzten Pfründe verhelfen. Der Rat gedachte wohl, dem Bischof entgegenzukommen, wenn er die Entlassung des Kaplans Hans verfügte. Allein der Bischof gab sich damit durchaus nicht zufrieden, mochte der Rat noch so sehr auf seine Autorität pochen. Schließlich war dem Anliegen des Bischofs nicht Genüge getan.

Wir wissen nicht genau, wann sich der Bischof nach Rom wandte. Erhalten ist nämlich einzig der undatierte Entwurf seiner Eingabe an den Papst. Nach dem Verlauf des Konflikts und nach dem Inhalt des Schreibens zu schließen, gehört die Supplik des Bischofs wohl in den März oder April 1486³. Der Bischof entwirft darin von den Vorgängen

¹ STAB TMissb. F, 232r, dazu: Der schweiz. Geschichtsforscher 5, 276 f. Beim Dekan von Büren handelt es sich ohne Zweifel um Joh. Guldin von Radolfzell. Er wurde am 23. 9. 1459 Pfr. in Krauchtal, resign. 1463, 1461 Pfr. in Lüsslingen, ist 10. 3. 1475 u. 2. 5. 1479 als Kämmerer des Kapitels Büren bezeugt, wurde am 20. 9. 1484 als Dekan gewählt. Vgl. M. KREBS, Investiturprot. I. c. 134, 473, DERS., Annatenregister I. c. Nr. 2517, 2678, ferner 2546, 2686. Weitere Stellen im Register unter Guldin beziehen sich nicht auf ihn.

² Dieser Kaplan Hans ist wohl Joh. Schmid bzw. Joh. Fabri. Er konkordiert für 18 Gulden an 1. Früchte für Pfr. Eriswil am 29. 4. 1461, bezahlt für Absenzen Okt. 1469, in den Jahren 1470, 1473, 1482, 1491 u. 1492. KREBS, Annatenreg. I. c. Nr. 2721, DERS., Investiturprot. S. 236. Erhält am 13. 11. 1471 Kapl. s. Luzius in Büren, bezahlt als Primissar Absenz von dieser Kapl. am 24. 6. 1472, wird am 25. Febr. 1482 Kapl. in Oberbüren, auf die Jak. Kraft resignierte. KREBS, Investiturprot. 135, 616. Am 22. Dez. 1485 mahnte der Rat Hans v. Eriswil, Kapl. zu Oberbüren, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Goldschmiedgesellen Mathis Disen nachzukommen, sonst würde er mit ihm so verfahren, daß er solche Händel inskünftig unterlassen werde. STAB Ratsman. 49, 143. Betr. s. Eintrag in den Bruderschaftsrodel s. oben S. 12. Es scheint, daß er seine Pfründe behielt. Die bei C. FR. LUDWIG LOHNER, Die reformierten Kirchen u. ihre Vorsteher (1864) 557 genannten Kapläne Hans Schmid (1482) u. Hs. v. Eriswyl (1485) sind demnach identisch.

³ Veröffentlicht von K. RIEDER, Freiburger Diözesanarchiv 9 (1908) 306 f. Die Überprüfung des stark korrigierten Textes auf Grund einer Photokopie ergab keine Abweichungen von Belang. Übersetzung von H. Türler, Blätter für bernische Geschichte 5 (1909) 91 f., erwähnt bei ED. v. RODT I. c. und bei KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte (Bern 1958) 35.

in Oberbüren ein überaus eindrucksvolles und jedenfalls echtes Bild, so scharf es auch gezeichnet sein mag.

Otto von Sonnenberg ergeht sich in bitteren Klagen, weil viele, namentlich Ungebildete, unter dem Schein der Frömmigkeit Frühgeburten, tote Kinder, manchmal sogar solche, die nicht einmal ausgeformte Glieder besaßen, sondern gleichsam nur Klumpen bildeten, in großer Zahl nach Oberbüren brachten, nicht nur aus seinem eigenen, sondern auch aus benachbarten Bistümern. Wir können uns den Umfang der Wallfahrt vorstellen, wenn der Bischof erklärt, in den letzten Zeiten seien 2000 und mehr solcher Kinder in die Kapelle gebracht worden. Nun glaubten die Leute, diese toten Kinder und Frühgeburten, deren manche überhaupt kein Leben im Mutterleib empfangen hatten, würden in wunderbarer Weise vom Tode zum Leben erweckt. Doch wie geschah das? Der Bischof erläutert das Verfahren; wir können von Kunstgriffen sprechen. Der Rat hatte nämlich Frauen bestellt, welche die toten Kinder mittels glühender Kohlen und der ringsum aufgestellten brennenden Kerzen und Lichter erwärmen mußten. Dann wurde den warm gewordenen Kindern eine ganz leichte Feder auf die Lippen gelegt. Flog die Feder zufolge eines Luftzugs oder der Wärme der Kohlen weg, erklärten die Weiber dies als Zeichen des Atmens und damit des neu erweckten Lebens, worauf sogleich unter Glockengeläute und Lobgesängen die Taufe vollzogen wurde. Schließlich wurden die Körper der angeblich lebendig gewordenen und sofort wieder verstorbenen Kinder kirchlich begraben, zum Hohn des wahren christlichen Glaubens und der kirchlichen Sakramente. Zwar hatte der Bischof die besagten Weiber mit kirchlichen Strafen belegt und ihnen verboten, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Allein der Rat von Bern und mit ihm andere Verbündete¹ schützten den Mißstand, allen angedrohten Strafen zum Trotz. Der Bischof sprach offen von Aberglauben, den er vergeblich auszurotten versuchte. Der Rat hielt an der Wallfahrt fest und begünstigte diesen Wunderglauben nach wie vor. Der Bischof bat den Papst um eine kirchliche Untersuchung und um entsprechende Maßnahmen seitens der römischen Kurie.

So steht also fest, daß der Bischof von Konstanz nicht bereit war, die Mißbräuche in Oberbüren andauern zu lassen. Doch der Widerstand des Rates von Bern war unbeugsam. Dieser wollte von keiner Einschränkung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern etwas wissen. Mannigfache

¹ Auf wen der Bischof hier anspielt, ist kaum abzuklären. Offenbar beschränkte sich der Widerstand doch nicht allein auf Bern.

Gründe mochten ihn zu dieser Haltung bewegen: materielle Erwägungen¹; da die Wallfahrt so sehr aufgeblüht war, wollte und konnte er den Verlust der Einkünfte nicht verschmerzen; das Verantwortungsbewußtsein für die Untertanen, von denen er wohl mit einigem Recht Unruhen befürchten konnte, falls er dem Volke entsprechend der Forderung des Bischofs den Glauben an die Echtheit der Wunder, die doch ungewöhnlich viel Leid milderten, genommen hätte. Der Rat wollte jede Krise im Verhältnis zu seinen Untertanen vermeiden. Schließlich mochten die Herren vom Rat selbst überzeugt sein, daß Zweifel an der Echtheit der Zeichen des Lebens unangebracht waren. Für die Zukunft war es entscheidend, daß die Obrigkeit den Entscheid in einer Frage des Glaubens gegen den Bischof fällte. Es ist übrigens auffallend, daß in derselben Zeit, im Febr. 1486, der Rat den Kirchherrn von Büren, Hans Meyer, nach Rom entbot².

Valerius Anshelm, der gut evangelisch gesinnt war, hebt die ablehnende Haltung des Bischofs deutlich hervor, indem er erklärt, daß diese Wunder «vom bischof und vil verständigen widerfochten wurden»³. Zu diesen verständigen Leuten gehörte ohne Zweifel auch der Prior des Basler Predigerklosters Werner, der zwar nach dem Urteil von Nikolaus Paulus⁴ von einer seltenen Naivität war, aber den Mut besaß, im aufsehen-erregenden Jetzerprozeß die Frage der Wunder in Oberbüren zur Sprache zu bringen. Er war selbst fest überzeugt, daß alles Wahnsinn und Betrug sei. Er hatte im Gespräch mit Johann Jetzer über verschiedene Zweifel hinsichtlich der geübten Marienverehrung diesen zweimal über Oberbüren zur Rede gestellt. Jetzer hatte daraufhin ein erstes Mal geäußert, die Sache sei verdächtig, auf eine zweite Befragung hin hatte er aber geantwortet, es ist gut, wenn diese Praxis ohne Aufsehen und ohne Ärgernis abgestellt wird. Der Prior meinte hierauf, wenn nur das Wesentliche geglaubt werde, könne dies leicht geschehen⁵. Auf dem Hinter-

¹ ED. v. RODT I. c. 68 urteilt mit vollem Recht, daß auch weltliche Regierungen, wenn es ihr Vorteil war oder sie einem Gotteshaus gefällig sein konnten, den Aber-glauben unterstützten.

² STAB, Ratsman. 51, 23. Über Joh. Meyer, Kirchherr von Burgdorf 1491-1499, und seine bewegten Lebensschicksale s. PAUL LACHAT, Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf u. Hermiswil. Burgdorfer Jahrbuch 27 (1960) 63-66.

³ Chronik 1, 279.

⁴ Ein Justizmord an 4 Dominikanern begangen. Frankfurter zeitgem. Broschüren 18, 3. H. (1897) 67.

⁵ RUD. STECK, Die Akten des Jetzerprozesses (Quellen z. Schweizer Geschichte 22, 1904) 422, 578. «Dummodo principale creditum fuerit, facile fiet hoc».

grund der Ratspolitik gewinnt diese Haltung des Basler Priors ein eigenartiges Gesicht, auch im Hinblick auf den Ausgang des ganzen Prozesses. Dem Rat konnten diese kritischen Äußerungen kaum gelegen kommen¹.

Dem Bischof von Konstanz war in dieser Auseinandersetzung mit dem Berner Rat kein Erfolg beschieden. Ob der Rat bei anderen Bischöfen irgendwelchen Rückhalt fand, wissen wir nicht. Sicher ist nur, daß er – in der strittigen Frage der Echtheit der Wunder in Oberbüren, wie wir annehmen möchten – sich am 12. April 1486 an den Bischof von Lausanne wandte². Leider kennen wir das Schreiben nicht. Es ist daher kaum sinnvoll, hierüber weitere Vermutungen anzustellen. Unwahrscheinlich ist dagegen, daß Rom der Bitte des Bischofs von Konstanz irgendwie Folge leistete, wenn dieser überhaupt den geplanten Schritt unternahm³.

Der Rat hielt an seinem Standpunkt in der späteren Zeit unbeirrbar fest. Er blieb durchaus konsequent, ja die Auseinandersetzung mit dem Oberhirten von Konstanz und die offenbar zunehmende Skepsis mancher Kreise durfte den Rat nur angeeifert haben, die Wallfahrt noch befissener zu fördern. Immer wieder hielt er die Geistlichen an, mit der Taufe totgeborener Kinder fortzufahren. Als der Rat 1495 das Kollaturrecht für die Kapelle Oberbüren endgültig übernahm, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß dadurch die Gnade, welche die Mutter Maria bisher in mancherlei Gestalt bewirkte, nicht erlösche und die Andacht der Menschen nicht gemindert werde⁴. Im selben Jahr präsentierte er dem Bischof einen neuen Kaplan mit der besonderen Empfehlung, denselben über die Angelegenheiten der Kapelle zu hören, damit die Gnade und die Wunderzeichen, die bisher augenscheinlich geschehen und von Geistlichen überprüft und zugelassen worden seien, gefördert würden. Damals ermahnte der Rat die Kapläne erneut, wie bisher, die totgeborenen Kinder zu

¹ Insofern durfte auch zutreffen, was NIK. PAULUS l. c. 95 f. bemerkt, daß das Volk, die Bürgerschaft auf die Verurteilung der Dominikaner drängte.

² STAB Ratsman. 51, 120 zum 12. April 1486: «An min herrnn von Losann unnser lieben frowenn zü Oberbürren halb als im missifenbüch stat». Leider fand sich das Schreiben bisher weder im lateinischen noch im deutschen Missivenbuch. Auch Nachforschungen im bischöflichen Archiv Freiburg und eine Anfrage im Staatsarchiv in Lausanne blieben leider ohne jedes Ergebnis.

³ Da es sich bei der Eingabe des Bischofs nur um einen Entwurf handelt, steht nicht unbedingt fest, daß sie wirklich nach Rom eingesandt wurde. Die späteren Zeugnisse sprechen jedoch gegen jede Intervention der römischen Kurie.

⁴ STAB, Ämterbuch Büren C, fol. 229.

taufen, er selbst werde sie vor jedem Schaden behüten¹. Das hieß doch wohl Schutz vor Gegenmaßnahmen des Bischofs. Auch in anderer Hinsicht suchte der Rat dem Bischof zuvorzukommen. Als er 1512 seinen Vertrauensmann in kirchlichen Fragen, den Chorherrn Doktor Konstanz Keller, nach Rom entbot, lautete dessen Auftrag für Oberbüren nicht bloß auf Erlangung einer gewichtigen Ablaßbulle. Vielmehr eewirkte Chorherr Keller dem Rektor der Kirche zu Oberbüren das Recht, einen Geistlichen als Beichtiger anzustellen, der wenigstens während eines Jahres die Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen erhielt, während die Ablässe unbeschränkt Geltung besaßen². Wie sehr der Rat der Wallfahrt seine kräftige Unterstützung lieh, bezeugt am eindrücklichsten die Stiftung von zwei neuen Kaplaneien, die 1518 zum Abschluß kam. Der Rat konnte den Bischof nicht umgehen. Er entbot im April 1518 Dr. Konstanz Keller nach Konstanz, um die beiden Kapläne zu präsentieren und um ihre Investitur zu bitten, insbesondere aber um über die Rechtsfragen hinsichtlich der Natur des Pfrundgutes zu verhandeln und den Bischof über die Obliegenheiten der Kapläne näher zu unterrichten³. Der Rat wiederholte nämlich am 7. Juni 1518 seine Bitte um die Investitur der beiden Geistlichen. Obschon der Rat bereits am 22. April jedem Kaplan 100 Pfund in Geld, 25 Mütt Dinkel und 15 Mütt Haber Berner Währung zugewiesen hatte, gab sich der Bischof damit nicht zufrieden. Der Rat bezeichnete die Gült für die Naturalien ausdrücklich als ewig und unablässlich. Sei dagegen die Gült für das Einkommen in Geld verkäuflich, werde er doch jederzeit bereit sein, eine neue anzulegen. Er überließ es dem Bischof, nach seinem Ermessen aus den Gütten und Stücken ein Pfrundgut zu bilden, damit es der geistlichen Ordnung angepaßt sei⁴. So besaß Oberbüren fortan

¹ 1. c. TMISSB. H, fol. 43. Vgl. HOFER 105.

² HEINR. TÜRLER, Der Berner Chorherr C. Keller. Festgabe zur 60. Jahresversammlung der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft, dargeboten vom Histor. Verein d. Kt. Bern (Bern 1905) 294, ferner 280 f., 283, 286, 290 f. JOS. HERGENRÖTHER, Leonis X. Regesta. Friburgi 1884-91, Nr. 11 420: Bestätigung der von Julius II. f. Oberbüren verliehenen Ablässe. A. Büchi, Korrespondenzen und Akten z. Gesch. d. Kard. Matth. Schiner (Quellen z. Schweizer Gesch. III. Abt. 5, 1920) 1, 174: Instruktion für Dr. K. Keller vom 10. Juli 1512. Vgl. HOFER 109 f.

³ STAB TMISSB. O, fol. 76. Daß Keller über strittige Fragen verhandeln mußte, ergibt sich aus dem Schreiben vom 7. Juni 1518.

⁴ 1. c. fol. 88; betr. die Investitur heißt es nämlich «das aber domals nit hatt mogenn erfolget wärdenn uß dem grund, das zù uffrichtung obbemelter pfründen dehein widem angezöagt und daby auch der last unnd die beladnuß bemelter caplanen nit erlütret ist gewässenn». Zur Bestätigung der Pfründen vom 21. Juni s. p. 13, Anm. 6. Wir verweisen noch auf MICHAEL STETTLER, Annales 2 (1627) 209.

vier Kaplaneien. Noch 1519 bezeichnete der Rat es als besondere Aufgabe der Geistlichen, die toten Kinder, die dahin kämen, zu versehen¹.

Der Bischof von Konstanz steht in seiner kritischen Haltung gegenüber diesem Wunderglauben nicht allein da. Bischof Paul Ziegler von Chur sah sich gezwungen, in ähnlicher Weise gegen die Wallfahrt nach Tschengels im Vintschgau einzuschreiten. Über diesen Wallfahrtsort erfahren wir wenig. Mark Sittich von Wolkenstein röhmt in seiner Landesbeschreibung des Südtirols, daß viele Landleute täglich nach Tschengels, wo viele große Wunderzeichen geschahen, pilgerten und hier viele Opfergaben darbrachten². Doch schweigt er sich über den Charakter der Wunder aus. Es ist wirklich ein Zufall, daß uns eine Supplik des Kirchenpropstes Georg Zimmermann und des Pfarrvikars Jodokus Kleinmann in Tschengels erhalten geblieben ist. Leider ist das Bittschreiben undatiert. Doch gehört es jedenfalls der Zeit zwischen 1515 und 1520 an, den Jahren, während welchen Kleinmann in Tschengels seelsorglich tätig war³. Bischof Ziegler hatte den Schlüssel zum Opferstock herausgefordert und eingezogen, er hatte dem Pfarrvikar die Taufe der totgeborenen Kinder, die Aufzeichnung und die Verkündigung der Wunder in der Kirche verboten. Er hatte alles getan, um diese Unsitte zu beseitigen. Allein die Gemeinde und der Pfarrvikar sträubten sich gegen dieses Verbot, weil auf diese Weise die Wallfahrt, wie sie erklärten, völlig vernichtet und auch die Kirchenfabrik aufs schwerste geschädigt würde. Kurz, die Maßnahmen des Bischofs wurden abgelehnt, wenn auch in demütig geformten Worten. Leider fehlen nähere Nachrichten über den Ausgang dieses Konflikts, aber wir dürfen nach dem Zeugnis Wolkensteins, der um 1600 schrieb, wohl annehmen, daß die Wallfahrt in der Folge mit totgeborenen Kindern noch andauerte. Tschengels wurde jedenfalls auch von Pilgern aus Graubünden aufgesucht. Ursina, Tochter eines Silsers namens Biursch, Gattin des Sebastian Tugung aus Bevers, bedachte 1505 die Kirchen des Oberengadins mit ansehnlichen Legaten: die Hl. Geistkirche in Pontresina, die Nikolauskirche in Laret, die Marienkirche in Cresta sowie die St. Sebastians- und die Antoniuskirche in Samaden mit je 50 Pfund. Sie hatte überdies Wallfahrten gelobt nach dem St. Jakobstal, nach Casaccia zum hl. Gaudentius und endlich zur Marienkirche in Zayngel, jedenfalls unser Tschengels, wohin sie eine

¹ HOFER 105 f.

² Schler-Schriften 34 (Innsbruck 1936) 170. Über die Pfarrkirche Tschengels s. Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler Südtirols 4 (Wien 1930) 322.

³ Beil. 2.

Opfergabe in Butter verhieß¹. Wenn wir bedenken, daß totgeborene Kinder oft über Entfernungen von mehreren Tagereisen getragen wurden, dann erscheinen solche Wallfahrten nach Tschengels aus Graubünden nicht als unwahrscheinlich.

Der Glaube an die Wiedererweckung totgeborener Kinder zu kurzem Leben und zum Empfang der Taufe, dank der Fürbitte der Mutter Gottes und der Heiligen, gehört in erster Linie dem Volk. Fraglich war die Echtheit der Lebenszeichen, noch fraglicher die Art und Weise, wie diese herbeigeführt wurden. Daß jedoch die Mirakelbücher über die Umstände, unter denen solche Gebetserhörungen erfolgten, keine eindeutigen Schlußfolgerungen zulassen, zeigen die Aufzeichnungen über die Wallfahrten zu «Unserer Lieben Frau im Gatter» im Münster in St. Gallen. Nach der Darstellung Paul Staerkles² erlebte die Wallfahrt erst nach 1475, nach der Stiftung des Frühamtes, die Abt Ulrich Rösch errichtete, einen mächtigeren Aufschwung. Nach ihm sind insgesamt 914 Zeichen, d. h. Gebetserhörungen schriftlich überliefert worden. Davon beziehen sich 120 Fälle auf Hilfe in Nöten von Müttern, die vor der Geburt standen³. In den relativ sehr seltenen Fällen, in denen von Totgeburten die Rede ist, läßt sich durchaus nicht immer entscheiden, ob es sich um wirklichen Tod handelt oder nur um einen Scheintod; denn die Schilderung ist oft recht knapp gehalten. Es wird bloß vermerkt, daß das Kind Leben bekam, getauft werden konnte, gelegentlich noch, daß das Kind das Leben behielt, mehr aber nicht. So lautet einmal die Bitte an die Mutter Gottes «dem kind das leben zü verlichen, das mit im die christenliche recht beschâchent». Das Kind lebte noch eine halbe Stunde nach der Taufe. Daß es sofort begraben wurde, wird nicht gesagt⁴. Das wesentliche Motiv bleibt die Erlangung der Taufe, ihr zufolge auch die Bestattung in geweihter Erde. Das zeigt sehr eindrücklich eine andere Bitte: «und begerte nit me, den das unser frow dem kindli sin leben verliche nit lenger denn bis es möchte getöfft werden». Dieses Kind blieb

¹ Beil. 1.

² Die Wallfahrt zu «Unserer lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen (1475-1529) in dieser Zeitschr. 16 (1927) 161-173, 283-295; 162.

³ I.c. 173, 294. Über die verschiedenen Codices und ihre Schreiber 171-173. HH. Prälat Staerkle, Stiftsarchivar, sind wir für die Übersendung der Codices A 26, C 389, 391, vor vielen Jahren, zur Benützung im bischöflichen Archiv in Chur sehr zu Dank verpflichtet.

⁴ C 391, Nr. 77, A 26 mit der Überschrift: Magnum miraculum, suscitatio mortui pueri. Da heißt es (wir zitieren nach A 26): «und lept das kind, das todt gelegen was, ein halb stund nach dem töfft». Die christlichen Rechte schließen Taufe und Bestattung in geweihter Erde ein.

am Leben¹. Bei einer vermeintlichen Totgeburt erklärte die Hebamme vorerst offen: «ich kann das kind nit töffen, wan sy alle sachen, das kayn leben nit do was.» Die erschrockene Mutter verhieß das Kind, das alsbald das Leben erhielt, worauf die Hebamme zu ihr sprach: Freue dich, das Kind ist lebendig geworden². Seltsam berührt es, wenn nach der Verheißung gesagt wird: «gelich ward das Kind ze dry malen lebentig, das es getofft ward», ohne jede weitere Erklärung³. Ernste Zweifel erregen nur ganz wenige Gebetserhörungen. Eine Mutter aus St. Gallen litt vier Tage lang unter großen Wehen. Sie gebar schließlich ein totes Kind. Sie rief die Mutter Gottes an und verhieß das Kind ins Münster. «Als bald hat das kind hend und füß an sich gezogen und mercklich gelebt, das man nach dem priester geschikt und das kind getoufft und krysmot hat. Darnach ward (das) kind verscheidenn und in kilchhoff gelegt»⁴. Dies ist der einzige ausdrückliche Vermerk über eine Bestattung. Hier galt also die Kontraktion der Glieder als Zeichen des Lebens. Charakteristisch erscheint in mancher Hinsicht eine Gebetserhörung, die wörtlich angeführt werden soll: «Barbel Erhart Zellerin Understain oder Rüdis tochter Undermstan hatt ain tods kinds geborn. Als sy gantz kain leben spürten die IIII frowen, die by ir waren, verhiessend sy sich all fier her zü unser lieben frowen in S. G. m. im Gatter mit 1 lebendigen opfer und ain ietliche mit 1 rosenkrantz. Von stund an ward sich dz kindly rüren und ward im dz mundly rot und hupsch und iunglicht, mochglet im hertzen dz man sach und enphand, wie wol die müter an der sucht kranck wz und erst IIII wuchen nun über dz halbtel was und also ist es getofft worden gechlich von der hebam Fid Stabinerin oder Züserin, Fren Iuuanusly, die müter, Barbel Eblen, Feronick Birenstilin. Darum die frowen dester mer bekümeret waren und begerten von unser frowen, dz es zü dem tof kem und verhiessend etc. ut supra. Dar bin sin och gsin her Hans Noll cappellanus b. Marie, fratres conversi frater Ülricus Iupply, frater Michael Goldest in octava Innocentum anno 1513»⁵. Kennzeichnend ist hier wiederum die Veränderung der Gesichtsfarbe und das Schlagen des Herzens, aber auch die Taufe durch die Hebamme und die Mitwirkung von vier Frauen beim Gebet um die Gnade der Taufe. Ebenso verdächtig erscheint das Bekenntnis einer

¹ Datiert s. Pelagitag = 28. Aug. 1480. C 391, Nr. 200, A 26, Nr. 199.

² C 389, S. 113, leicht verkürzt A 26, Nr. 285; 391, Nr. 286.

³ C 389, S. 149, verkürzt A 26 Nr. 220, 391; Nr. 221.

⁴ A 26 Nr 23, C 391 Nr. 22.

⁵ C 389, S. 423.

Mutter, die ihr Kind nur 21 Wochen getragen hatte. Alle hielten es für tot, doch als sie es mit einem lebendigen Opfer dem hl. Notker verheißen hatte, gab es Zeichen des Lebens und kam es zur Taufe¹.

Wie dem allem auch sei, sicher ist, daß die Wallfahrt nach St. Gallen, die auch aus weiter entlegenen Gebieten unternommen wurde², mit jener nach Oberbüren oder Genf nicht verglichen werden kann. Die Mirakelbücher von St. Gallen beweisen immerhin, soweit wir sie überprüfen konnten, daß die Taufe an totgeborenen oder abortiven Kindern³ nur sehr vereinzelt bezeugt ist. Selbst wenn jene Fälle einbezogen werden, in denen einfach die Rückkehr des Kindes zum Leben und die Taufe ohne nähere Angaben über die Lebenszeichen erzählt werden, erreicht ihre Zahl für einen Zeitraum von anderthalb Jahrzehnten kaum ein Dutzend⁴. Namentlich muß aber betont werden, daß diese Gebetserhörungen auf der Kanzel nicht verkündet wurden, wie der Schreiber des Mirakelbuches (C 389) eigens vermerkt⁵.

Die Not der Mütter war in alpinen Gebieten und auf dem Lande ungleich größer als in der Stadt. In Kärnten ragte als Wallfahrtsort Luggau hervor. Die wunderbare Erweckung eines toten Kindes zum Leben vor dem Gnadenbild der Mutter Gottes, einem Vesperbild, ist hier für 1518 bezeugt. Zwei Jahre später werden als Zeichen des wiederkehrenden Lebens die Veränderung der Gesichtsfarbe, die Schönheit des Kindes und das Schlagen des Pulses genannt⁶. Wohl bekannter ist der Wall-

¹ C 389, 449; vgl. auch die auf den 26. Sept. 1510 datierte Gebetserhörung, als ein Kind während einer halben Stunde kein Leben zeigte. Eine Frau (Verwandte des Kindes) gelobte eine Fahrt mit 7 Personen, mit einem lebendigen und silbernen Opfer, einer Kerze, u. jede versprach, einen Rosenkranz zu beten. Bald darauf spürte man das Leben im Kind, das die Hebamme taufte u. das bald darauf starb. l. c. p. 396.

² Vgl. STAERKLE l. c. 283 f.

³ Eine eindeutig abortive Geburt findet sich verzeichnet in C 389, S. 274; A 26, Nr. 353; C 391 Nr. 354. Nachdem die Mutter das Kind 11 Wochen lang getragen hatte, wurde sie schwer krank. Während der Wehen verließ sie sich der Mutter Gottes im Münster «gelich genaß sy ains lebentigen kindles, dz nit ainer span lang ist gesin. Do hannd sy das kind geacht (A 26: glich) tofft. Do lebt es nach dem toff wol ain viertail ainer stund», A 26: ain halb stünd.

⁴ Die Aufzeichnungen beziehen sich auf die Jahre 1475-1484 und 1509-14. Vgl. STAERKLE l. c. 171-173.

⁵ HH. Prälat Stiftsarchivar Dr. P. STAERKLE in St. Gallen machte mich auf C 389, S. 343 aufmerksam: «haec signa non sunt annunciatata vel promulgata in cancellis». Allerdings scheint es an Ausnahmen nicht zu fehlen, nach einer Bemerkung S. 379. «Pronunciatum est in cancella eodem tempore», bezieht sich wohl auf eine Gebetserhörung vom Pfingstdienstag (21. Mai) 1510.

⁶ E. ANGERLE, Die Kirchfahrt Luggau. Osttiroler Heimatblätter 6 (1929) 65 ff., bes. 91 f.

fahrtsort Trens bei Sterzing. Eine Mutter von Sterzing schickte 1498 neun Frauen barfuß mit brennenden Kerzen mit ihrem totgeborenen Kind nach Trens. Das Kind gab ein Zeichen und wurde getauft¹. Über den Umfang solcher Pilgerfahrten nach Trens fehlen uns Angaben. In die vorreformatorische Zeit dürfte auch die Wallfahrt mit totgeborenen Kindern nach Kaltenbrunn im Kaunertal zurückreichen. Marx Sittich von Wolkenstein schildert den hier geübten Brauch in eindrücklicher Weise: «Dahin große wolfarten so wol von land als fremden leiten ist. Darbei auch groß wunderzaichen beschehen. Dann in der mitten der kirchen stet ein klaines capelle, darinen Unser Frau ist. Und darein man fil tote kinder tragen tuet, welliche nit zu der tauf kumen sein. Die leget man auf dem altar und opfern es Unser Frauen auf; da solten sye zaichen geben und werten etliche rot oder gefarbt, etliche lassen dem harm, die andren schwaissen – welliches man aber nit gehrn sich, wie man saget, es solten die eltern als vater und mueter daran schuldig sein, daß sye die tauf nit erlangt haben – und vil andere zaichen mehr, die sich alda begeben und zuetragen. Und olsdann grabt man sy vor der kirchen in ainen klainen freithöfl oder örtel»². Kaltenbrunn gehört demnach zu den eigentlichen Pilgerstätten für die Taufe totgeborener Kinder. Hier handelt es sich gewiß nicht mehr um Einzelfälle. Es begegnen die typischen Zeichen des Lebens, wie sie uns näherhin für Genf, Neuenburg und Oberbüren bekannt sind: Veränderung der Gesichtsfarbe, besonders aber Lösung des Harns und Schwitzen des Kindes. Weniger bekannt ist dagegen der Volksglaube, wonach das Schwitzen als ein Zeichen der Schuld der Eltern galt, daß das Kind die Taufe nicht erlangte. Die Häufigkeit dieser Wallfahrten erhellt auch aus dem eigenen Friedhof, der ohne Zweifel den totgeborenen Kindern vorbehalten war. Ob auch in Tirano, das in solchen Nöten öfters aufgesucht wurde, ein eigener Friedhof bestand, lassen wir dahingestellt³.

Selbst wenn die Überlieferung an eingehenderen Nachrichten über diesen Brauch recht lückenhaft ist, steht doch außer jedem Zweifel, daß

¹ JOH. BAUR, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum. Schlern-Schriften 42 (Innsbruck 1938) 121. Über die Gnadenkapelle in Trens vgl. JOS. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler Südtirols 1 (Wien 1923) 170 f.

² Landesbeschreibung von Südtirol. Schlern-Schriften 34 (Innsbruck 1936) 172 f.

³ P. ISO MÜLLER, Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter, Basel 1964, handelt S. 75-78 über Madonna di Tirano, weshalb wir hier nicht mehr näher darauf eingehen. Die S. 76 Anm. 343-344 angeführten Texte erlauben keine weitergehenden Schlüsse. Das Werk von Crotti konnten wir nicht einsehen.

er im Volksglauben tiefen Wurzeln geschlagen hatte und die Zahl der entsprechenden Wallfahrtsorte recht ansehnlich war. Nicht der Volksglaube an sich stellt für die kommende Zeit das Problem dar, sondern die Tatsache, daß bei der Wiedererweckung der Kinder Mittel angewendet wurden, die nicht mehr zu verantworten waren. Man muß hier die Zusammenhänge deutlicher sehen. Die Provinzialsynode von Langres hatte 1452 ein Verbot solcher Taufen erlassen. Es wurde damals betont, daß es zur Vornahme der Taufe totgeborener Kinder nicht genüge, wenn ihre Körper unter der Einwirkung der Wärme des Feuers sich scheinbar bewegten. Vielmehr bedürfe es offenkundiger Zeichen, daß das Kind sich von selbst bewege¹. Allein, schon eine Synode von Langres von 1479 mußte das Verbot wiederholen². Jetzt wurde jedoch der Sachverhalt hinsichtlich des angewandten Verfahrens zur Herbeiführung der ersehnten Lebenszeichen weit genauer geschildert. Die totgeborenen Kinder wurden an gewissen Tagen und Nächten vor die Bilder der Heiligen hingelegt. Anfänglich kalt und steif wie ein Stock wurden die Körper unter der Wirkung der feurigen Kohlen, auch der von den brennenden Kerzen und Lichtern ausgestrahlten Wärme weich. Der Leib nahm hierauf eine Zeitlang eine rötliche Farbe an. Es trat ein Bluterguß aus der Nase ein. Manche Kinder begannen zu schwitzen oder man sah ihre Adern an Schläfen und Stirn und um den Hals herum ein wenig sich bewegen. Auch öffneten und schlossen sie das eine Auge. Sie stießen durch die Nase einen warmen Atem, sodaß die Federn, die man ihnen unter die Nase legte, weggeblasen wurden. Hierauf wurden sie getauft und begraben. Der Hebamme und der Frauen wird nicht eigens gedacht, aber in den späteren Synoden von Lyon von 1557 und 1566 und in jenen von Besançon aus den Jahren 1592 und 1656 wird ihre wichtige Rolle bei diesen mißbräuchlichen Taufen scharf hervorgehoben, waren sie doch, wie ausdrücklich gesagt wird, trunksüchtig und schlechten Gewis-

¹ PIERRE SAINTYVES, En marge de la légende dorée. Paris 1931, 185 mit entsprechendem, von uns überprüftem Text aus JEAN-B. THIERS, Traité de superstitions. 3^e édition. Paris 1712, II, 61.

² SAINTYVES l. c. 185 f. Den wichtigen Text möchten wir hier nach Thiers l. c. 61 f. anführen: «ad ecclesiam delati certis diebus ac noctibus coram imaginibus sanctorum appositi a principio frigi et tanquam baculus rigidi, sed per ignem carbonum et quandoque cereorum et lampadum accensarum molles effecti, in quibus color rubens ad tempus et sanguis fluens a naribus apparuit, quorum etiam aliqui sudare super orificio stomachi visi sunt et venas temporales et frontis ac circa collum aliquantis per mouere, alterum oculorum aperire et claudare, flatum a naribus calidum emittere, a quo plumae naso appositae assufflantur, perfusi sacri baptismatis unda.»

sens¹. Die Synodalstatuten von Besançon von 1575 sprechen ganz ähnlich davon, daß in mehreren Diözesen schlecht gebildete Priester totgeborene Kinder tauften. Trunksüchtige Weiber bezeugten nämlich, die Kinder hätten Lebenszeichen gegeben, worauf sie nach ihrem wieder eingetretenen Tode in geweihter Erde bestattet wurden. Die Synode forderte eine zuverlässigere Untersuchung und bessere Beweise als dieses Zeugnis alter Frauen².

Die Folgerungen drängen sich ohne weiteres auf. Daß in der Erkenntnis des Lebens bei Neugeborenen große Unsicherheit bestand, kann nicht verwundern. Das muß bei jeder Würdigung dieser Bräuche in älterer Zeit bewußt bleiben³. Diese Unsicherheit verrät sich auch in den Synodalstatuten von Lausanne von 1523, die den Pfarrherren solche Taufen verboten und die Beurteilung der Zweifel, ob wirkliches Leben vorlag, dem Bischof oder der Kurie vorbehielt. Allein mit dieser Entscheidung war für Mutter und Kind in ihrer Not wenig erreicht, weil die Mutter oder ihre Angehörigen in jedem Fall, auch bei einem Scheintod, auf rasche Spendung der Taufe drängten. Was das Verbot vor allem verhindern sollte und konnte, war die Verkündigung der vorgeblichen Wunder von der Kanzel herab; erst diese ermöglichte die Entwicklung einer intensiveren Wallfahrt⁴.

Niemand wird die ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der wirklichen Lebenszeichen leugnen, aber ebenso wenig wird jemand bezweifeln können, daß die mißbräuchliche Taufe totgeborener Kinder auffallend stark verbreitet war. Die Anfänge der entsprechenden Wallfahrten lassen sich für die Schweiz nicht nachweisen. Es ist aber wahrscheinlich, daß sie sich ganz besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelten. Die Bestrebungen der Kirche, diese Mißstände zu unterdrücken, beschränkten sich nicht auf eine Diözese allein. Der Bischof von Lausanne und der Bischof von Chur lehnten diese Praxis ab, besonders energisch aber der Bischof von Konstanz. Folgenreich war nun, was an Bern so eindrucksvoll sichtbar wird,

¹ THIERS l. c. 62-64. Wir zitieren bloß den Text der Synode von Lyon von 1566: «Interdum evenit, ut mulierculae quaedam abortivos in Ecclesiam deferant et ibi per aliquot dies invigilent et observent, an ex quodam miraculo in eis vitae spiracula appareant et postea ex sanguinis emissione et nonnullis aliis signis, multa mendose curatis adstruant, ut ii ex illarum falso testimonio fidem assumentes tales abortivos baptizent.»

² Text zit. bei O. PERLER in dieser Zschr. 37 (1943) 232 Anm. 3.

³ Wir verweisen schon hier auf P. Iso MÜLLER l. c. 78.

⁴ Vgl. O. PERLER l. c. 232 (15).

daß die weltliche Obrigkeit sich gegen die kirchliche Obrigkeit stellte und den Glauben des Volkes an solche Wunder unbeirrbar verteidigte. Es läßt sich kaum entscheiden, ob sich die Herren von Bern der Erkenntnis des betrügerischen Verfahrens einfach verschlossen oder ob sie auch in dieser Frage kurzweg ihre Eigenständigkeit wahren und den Volksglauben um jeden Preis schützen wollten, damit unter den Untertanen keine Unruhen entstünden. So mußte dem Bischof von Konstanz der Erfolg versagt bleiben. Die ganze Auseinandersetzung zwischen Bern und Konstanz ist ein Beispiel für die Erkenntnis, daß die Kirche keineswegs jeden Mißbrauch verschuldete, auch daß sie sich durchaus nicht jeder Reform verschloß, daß sie aber am Widerstand der weltlichen Autorität scheitern konnte, in Bern wohl auch, weil der Rat in Rom schon längst als Gegenspieler gegen die bischöfliche Gewalt aufzutreten gewohnt war.

II. DIE TAUFE TOTGEBORENER KINDER UND DIE REFORMATION

Man bedenke noch einmal, wie sehr der Glaube, totgeborene oder gar abortive Kinder würden dank der Fürbitte der Heiligen und namentlich der Mutter Gottes wieder lebendig, von der Kirche selbst abgelehnt wurde und wie er sich trotzdem in breiten Kreisen des Volkes zu behaupten vermochte. Je weniger die katholische Kirche Erfolg gehabt hatte und je mehr die Skepsis wuchs, desto machtvoller konnte der Kampf gegen die geschilderte Praxis im Zeichen wirklicher Reform geführt werden. Wie dieser Kampf geführt worden ist, deuten nur vereinzelte Spuren an. Der berühmte Maler und Dichter Nikolaus Manuel goß in seiner Satire «Testament der Messe» seinen Spott über zahlreiche kirchliche Bräuche aus. Er fordert darin den Vertreter der Altgläubigen, den Nasengrafen, auf, unter anderem das gebenedete Wasser zu den Predigern, den gesegneten Wein zu den Barfüßern und das «fliegend fäderli zü Buren samt sant Batten worm» zu einer Pastete zuzubereiten¹. Das war eine deutliche Bloßstellung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern nach Oberbüren vor der Öffentlichkeit. Das beweist aber auch, daß der Glaube an diese behaupteten Wunder im Volke nicht mehr unerschüttert bestand.

¹ Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz II (Frauenfeld 1878) 236. 8. M. Stürler deutet das Fäderli fälschlicherweise als ein Stück Heilthum aus dem Marienorte Oberbüren. Vgl. Einl. 176 Anm. 1. Übrigens wird ebda. 236. 3 der Name Doctor Lenzli falsch gedeutet. Es ist Dr. Laurenz Mär gemeint.

Die Geistlichkeit von Büren bekam die Gewalt des Rates von Bern in einer Reihe von Maßnahmen bald kräftig zu spüren. Am 15. Juni 1524 wurde der Dekan von Büren geheißen, vom Bann gegen die Geistlichen abzulassen¹. Am 15. März 1525 unterstellte Bern die Geistlichen von Büren in weltlichen Streitsachen mit Laien dem weltlichen Gericht. Gleichzeitig erhielt die Stadt Büren das Recht, von der Geistlichkeit das Umfeld von Wein und den bösen Pfennig zu erheben². Dann galt der Kampf dem Konkubinat. Kaplan Heinrich Trinkwin durfte zwar am 12. Aug. 1524 einstweilen bei seiner Jungfrau verbleiben³, aber anders verfuhr der Rat in der Folge mit Beat Besserer. Er sollte am 31. Jan. 1525 seine Konkubine nach der Fastnacht entlassen, bei Verlust seiner Pfründe. Noch einmal fand er bei der Obrigkeit am 25. Mai 1525 Gnade. Aber am 11. Sept. 1525 verfügte der Rat seine Entlassung. Doch fand er beim Rat von Büren offenbar einen Rückhalt; denn am 27. Juli 1526 wurde er nach Bern zitiert und im Juli 1527 drängte der Rat von Bern beim Schultheißen von Büren auf Entlassung Besserers⁴. Melchior Müller, 1523 Leutpriester in Lerau, wurde in Büren als Prediger angestellt und verwickelte sich 1525 in einen Konflikt mit Georg Aregger, Pfarrer in Dotzigen, wegen einer Predigt an Mariä Verkündigung. Kurz zuvor war er dem Bischof von Konstanz präsentiert worden. Der Rat beließ ihn in seiner Stellung, nachdem er ihm ein Jahr zuvor wegen seiner Konkubine Gnade erwiesen hatte⁵. Wann Georg Blösch als Kaplan nach Oberbüren kam, wissen wir nicht. Er war 1523-1526 Kirchherr in Koppi- gen und erhielt noch am 19. Jan. 1527 vom Rat einen Empfehlungsbrief an den Abt von Trub⁶. Er unterschrieb im Januar die Thesen der Disputation als Kaplan von Oberbüren⁷. Im Sept. 1527 hatte Büren mit Mehrheit beschlossen, daß sämtliche Prädikanten und Geistliche, die sich verheiraten würden, ihre Pfründen verlieren sollten⁸. Die Mehrheit der Gemeinde lehnte also die Priesterehe ab.

¹ Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation. Bern 1923, Nr. 431.

² l. c. 590.

³ l. c. 470, vgl. auch 547.

⁴ l. c. 560, 649, 724, 968, 1244, 1250.

⁵ l. c. 320, 607 f., 623 f., 649. Vgl. TH. DE QUERVAIN, Geschichte der Berner Reformation. Bern 1928, 67.

⁶ l. c. 212 (bemerkenswert wegen der Äußerungen des ehem. Barfüßers Sebastian Meyers), 668, 798, 831, 1097, vgl. auch 1115, dazu TH. DE QUERVAIN, l. c. 45.

⁷ l. c. 1465, S. 594.

⁸ l. c. 1330 S. 498: Antwort von Büren an den Rat vom 23. Sept. 1527; DE QUERVAIN l. c. 72 f.

Nach der Disputation wurde das Schicksal des Wallfahrtsortes rasch besiegt. Am 22. Febr. 1528 erging der Befehl nach Büren, die Messe einzustellen und die Kirche zu schließen. Vier Tage später fiel im Rat von Bern der Beschuß, das Gnadenbild abzutun, auch andere Bilder mit den Altären¹. Am 9. März wurden die beiden Kapläne Konrad und Georg Blösch mit je 50 Gulden abgefertigt und geheißen wegzuziehen². Das Gnadenbild fand jetzt keine Gnade mehr. So wie das Marienbild in Genf 1535 öffentlich verbrannt wurde, erlitt jenes zu Oberbüren dasselbe Schicksal. Während das wundertätige Bild vom Ratsboten Anton Noll vor aller Öffentlichkeit den Flammen übergeben wurde, erhofften viele Leute Zeichen vom Himmel, berichtete Berthold Haller am 10. März 1528 an Zwingli³. Allein noch standen in der Kirche die Altäre. Büren leistete Widerstand. Es hatte Beschwerden eingereicht, wohl auch wegen der Unterdrückung der Wallfahrt. Der Rat von Bern war befremdet, beharrte auf seinen Beschlüssen und fügte in seinem Schreiben vom 30. März drohend hinzu, er werde sich auf keinen Fall davon abdrängen lassen⁴. Büren zögerte immer noch, die Befehle durchzuführen. Am 30. Mai 1528 erging nämlich an den Schultheißen von Büren die scharfe Mahnung, die Altäre innert 8 Tagen zerschlagen zu lassen oder schwere Strafe zu gewärtigen⁵. Zwei Jahre später, am 6. Juli 1530, forderte der Rat die Leute von Büren auf, die Kirche abzubrechen, und zwar auf ihre Kosten, und ihre Ringmauer auszubauen. Die Pfaffenhäuser blieben dagegen stehen⁶.

Der vollständige Abbruch der Kirche erfolgte erst 1532⁷. Allein wieviel besagt die Tatsache, daß trotzdem noch Leute aus Grenchen, besonders aber aus Luzern, aus den Gerichten Huttwil und Wangen 1534 nach Oberbüren pilgerten⁸. Sie brachten Opfergaben und erklärten schlicht,

¹ l. c. 1532, 1535; s. auch B. HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1 (1900) 110.

² l. c. Nr. 1549. Am 13. März beschloß der Rat, alle Geistlichen in Büren wegzu-schaffen. l. c. 1555: Die pfaffen in 14 tagen rumen.

³ Z 9, 379 f.

⁴ Aktensammlung l. c. 1581. Die Beschwerden werden nicht eigens genannt, vgl. aber folgende Anmerkung.

⁵ l. c. 1706.

⁶ l. c. 2836. Mehr hierüber bei HOFER 115-117, ebda. 114 f. über die Abrechnung des 1527 eingesetzten Vogtes Konrad Willading (Aktensammlung Nr. 1252); s. auch TH. DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände in Bern. Diss. Bern 1906, 103 f., ferner KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengesch. (Bern 1958) 128.

⁷ HOFER 117.

⁸ STAB UP 81, Nr. 14: Schulth. u. Rat von Büren an den Rat von Bern. 2. Aug. 1534. Wir möchten den so bezeichnenden Text wenigstens teilweise anführen.
«Euer Weisheit ist wol ze wüssen, wie dz abgöttisch hüß ze Oberbürren so gnüg-

da es noch Geistliche gebe, wollten sie von der Wallfahrt nicht ablassen. Sie brachten junge Hennen, Geld und anderes. Die einen ließen die Hennen laufen, andere verkauften sie, das Geld aber legten die Leute auf den Stein, wohl in Erinnerung an die auf den Altar gelegten Spenden. So fand die einst so berühmte Wallfahrt nach Oberbüren ihr Ende.

Die Zusammenhänge dieser im Volksglauben so stark verwurzelten, mißbräuchlichen Taufpraxis mit der protestantischen Glaubensbewegung reichen wesentlich weiter, auch wenn die Spuren in der Überlieferung der Quellen nur undeutlich hervortreten. Je berechtigter die Kritik erschien, desto mehr drängte sich der Versuch auf, die Verhältnisse zu ändern, nachdem es den Bischöfen nicht gelungen war, Abhilfe zu schaffen. Kritik und Reform flossen in eins zusammen und erfaßten viele Erscheinungen des kirchlichen Lebens. Die Skepsis galt dem Wallfahrtswesen, der Bilderverehrung, dem übersteigerten oder auch mißbrauchten Glauben an die Wirkung der Fürbitte der Mutter Gottes und der Heiligen, der Marien- und Heiligenverehrung überhaupt, die in diesem Glauben an die in betrügerischer Weise vorgegebene Wiedererweckung totgeborener Kinder entstellt wurde. Das ganze Bild bot ein wirkungsvolles Beispiel, um die Mißstände in der Kirche zu veranschaulichen.

Die Überlegungen müssen noch in anderer Richtung fortgeführt werden. Fiel es einerseits schwer, echte und unechte Lebenszeichen der neugeborenen Kinder zu unterscheiden, und stand es anderseits fest, daß viele Lebenszeichen auf Täuschung und Betrug beruhten, dann mußte in vielen Fällen auch die Berechtigung der Taufe in Zweifel gezogen werden. War es dann nicht besser, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, auf die Kindertaufe zu verzichten und in Erwägung aller Umstände zur Erwachsenentaufe überzugehen, das heißt den Zeitpunkt abzuwarten, da das Kind ein eigenes Urteilsvermögen erlangte? Zwingli gab einmal den Täufern zu, daß ihr Kampf gegen die Kindertaufe auch sein Gutes gehabt habe, weil sie den Exorzismus, die Verwertung des

samlich durch das alt und nuw testament verbotten. Nun langet an uns, unser nachgepurren von Grenchen und ander, so uns fürhaltent, die wyl die kilch hinweg gethon und aber mit phaffen und predicannten noch besöcztt, so wüssent sy nit, war für sy es halten sollent. Des gelichen so kemment bilger fast fil us Lucerner gebiett, och Hutwyller und Wangen gericht, so noch opffer bringent und spreuchent öffentlichen, die vil die phaffenn da sitzenntt, so wollent si nit ablassen und bringentt noch jung hannen, geltt und anders. Habent och ir etlich dz gelt uff die stein geleit und die hannen lossen louffen, etlich die iren verkoufft». Es folgen Klagen wegen Wassermangels im Städtchen, derweil der Prädikant oberhalb des Städtchens damit wohl versorgt ist.

Speichels und des Salzes bei der Taufe abgelehnt hatten¹. Mehr besagt indessen, daß die Täufer erklärten, nicht zu wissen, ob sie getauft seien oder nicht, eine Begründung, die Zwingli nicht gelten ließ, indem er seine Gegner auf die Namen und Paten verwies². So ist es auch verständlicher, daß Zwingli ursprünglich die Kindertaufe verworfen hatte, gestand er doch selbst, er sei vor etlichen Jahren vom Irrtum verführt worden zu meinen, es wäre viel besser, «man toufte die kindli erst, so sy zu gutem alter kommen wärend». Es war wohl eher eine Ausflucht gegenüber den Täufern, wenn Zwingli erklärte, ihm liege an der Kindertaufe nicht sehr viel³; denn es ist durchaus denkbar, daß er sich veranlaßt sah, aus Rücksicht auf die Denkweise des Volkes und die Not der Eltern die radikalere Auffassung der Täufer preiszugeben und die Erwachsenentaufe doch zu verwerfen. Schließlich war es für ihn auch nicht ohne Bedeutung, daß die katholische Kirche an der Kindertaufe festhielt, wie immer dann seine eigene theologische Begründung lauten mochte.

Die Problematik des Schicksals der ohne Taufe verstorbenen Kinder blieb auch in der protestantischen Glaubensbewegung lebendig. Der Waadtländer Reformator Pierre Viret zog an der Disputation von Lausanne von 1536 diese Frage in seine Auseinandersetzung mit dem katholischen Gegner, Jean Michod, hinein, wobei er geltend machte, die heilige Schrift allein müsse für alles Wissen des Menschen auf Erden maßgebend sein. Da aber in der hl. Schrift sich über die Frage des Schicksals der ohne Taufe verstorbenen Kinder gar nichts finde, mahnte er mit Nachdruck, gar nicht davon zu reden oder untersuchen zu wollen, wohin die kleinen, ungetauften Kinder kämen, wieviele Räume (chambres) es in der Hölle gebe, wo sich das Fegfeuer befindet, ob nahe der Vorhölle, vorn oder hinten, und tausend ähnliche törichte und neugierige Fragen⁴.

Die protestantische Kirche vollzog auf Grund des Schriftprinzips nicht bloß einen radikalen Bruch mit der vorreformatorischen Taufpraxis, sondern sie zog aus dem Erlebten auch in manchen damit verbundenen Fragen entsprechende Folgerungen. Sie forderte, daß die Taufe in der Kirche und vor der Gemeinde zu vollziehen sei. Die Synode von Bern

¹ Vgl. den Kommentar WALTHER KÖHLERS. Z 4, 193.

² l. c. 195.

³ Z 4, 228, dazu CARL HEMMANN, Zwinglis Stellung zur Tauffrage. Schweiz. theol. Zeitschr. 36 (1919) 31; 33 mit Verweis auf Z 3, 411.

⁴ A. PIAGET, Les Actes de la Dispute de Lausanne. Mémoires de l'université de Neuchâtel 6 (1928) 134. Die im Kommentar 453 angeführte Schrift von P. Viret, Du vray ministère ergab keine Hinweise.

von 1532 lehnte die Haustaufe ausdrücklich ab und erklärte sie für ungültig. Wenn die Gemeinde nicht gegenwärtig wäre, verlöre die Taufe den Charakter eines Sakraments und bliebe sie ein bloßes Kinderbad. Wenn eine abergläubische Hebamme zu Hause eine Nottaufe vollziehe, wie es im Papsttum üblich sei, wäre das keine Taufe; denn es sei Aberglaube, daß das Kind, das nicht äußerlich getauft worden sei, das ewige Heil verliere¹. Auch Farel forderte 1537 ausdrücklich, daß die Taufe in der Kirche vor der Gemeinschaft der Gläubigen, und zwar täglich, gespendet werde. Den Hebammen wurde sie verboten, 1539 ausdrücklich den Prädikanten vorbehalten². In den Kirchenordnungen für die Landschaft von 1547 wurde bezeichnenderweise nochmals bestimmt, daß Hebammen, die sich das Recht zu taufen anmaßten, zur Verantwortung gezogen und bestraft würden, je nach der Schwere des Vergehens³.

Die Bündner Synode hielt sich in der Hauptsache an dieselben Prinzipien. Das Recht zur Taufe kam ausschließlich dem Pfarrer zu. Die Taufe mußte von den Eltern erbeten und in der ganzen Landeskirche nach der gleichen Form vollzogen werden, entweder nach der Zürcher oder der Churer Liturgie. Haustaufen waren nur in besonderen Fällen erlaubt und sollten in ehrbarem Hause, niemals aber im Freien, in Scheunen oder ähnlichen Orten vorgenommen werden⁴.

Diese Prinzipien konnten sich indessen in der reformierten Kirche Graubündens nur allmählich und nicht ohne Schwierigkeiten durchsetzen. Charakteristisch ist dafür der Taufstreit, der sich 1537 in Süs entwickelte und nach der Darstellung des bündnerischen Geschichtsschreibers Ulrich Campell den Anlaß zum Glaubengespräch in Süs bot, das vom 29. Dez. 1537 bis zum 4. Jan. 1538 stattfand⁵. Als die Gattin Campells am 10. Mai 1537 in dessen Abwesenheit ein kaum lebensfähiges

¹ Acta synodi Bernensis (1532) cap. XXI: De baptismi tractatione. Wir zitieren den u. E. prägnanteren lateinischen Text: «Eodem pacto si infans a male religiosa obstetrice a partu statim in edibus baptisetur, quibuscumque id fiat praesentibus, pro baptismō nequaquam haberi debet; nam et id citra ecclesiae iussum facit et vana simul coniuncta superstítio est, qua certo persuadetur, nisi ab externo tinctus esset puer, desperandam eius fuisse salutem.» Deutscher Text: Von übung des Touffs. Das XXI capitell. Französischer modernisierter Text: Le synode de Berne de 1532 (Lausanne 1936) 88 f.

² Les sources du canton de Genève 2 (1930) 333, 356, 385.

³ l. c. 502.

⁴ JAK. R. TRUOG, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537-1937. Chur 1937, 21 f.

⁵ Über die Disputation von Süs s. zuletzt noch mit entsprechenden Quellen- und Literaturangaben EMIL CAMENISCH, Mitarbeit der Laien bei Durchführung der Bündner Reformation. Zwingliana 7, 1939-43, 547-559. Das für uns Wichtigste

Mädchen gebar, taufte es dessen Großvater Kaspar Campell in Gegenwart von Hebammen. Diesen wollte der Großvater die Taufe nicht überlassen, der nächste evangelische Geistliche wohnte weit entfernt und den altgläubigen Pfarrer von Süs wollte er meiden. Darob erhob sich nun vornehmlich wegen der Agitation der Frauen ein tumultartiger Streit. Beinahe hätte man sich geweigert, das Mädchen, das bald nach der Geburt gestorben war, auf dem Dorffriedhof zu bestatten. Bald griff auch der Prädikant Peter Flura die Tauffrage auf. Er vertrat in seinen Predigten in Guarda und Lavin die Anschauung, daß gemäß der hl. Schrift weder ein Laie noch gar ein Weib zur Spendung der Taufe berechtigt seien. Nun bestand die Absicht, die Frage der Zulässigkeit der Notaufe durch Laien, namentlich Frauen, an einer Disputation zur allgemeinen Diskussion zu stellen und sie von der weltlichen Obrigkeit im ablehnenden Sinn entscheiden zu lassen. Von geringerer Bedeutung war die andere Frage der geistlichen Verwandtschaft, die infolge der vom Großvater gespendeten Taufe entstanden war; denn der altgläubige Dekan des Engadins, Johannes Bursella, meinte, wenigstens wie es Campell darlegt, er selbst habe in einem dringenden Fall das Kind seiner Tochter getauft. Die Richter des Tales schützten in ihrem Endurteil im wesentlichen das Herkommen und damit auch die Notaufe durch die Laien. Bestand für das Kind Lebensgefahr und war der Geistliche erreichbar, stand ihm allein das Recht zur Taufe zu. Konnte dieser jedoch nicht zur Stelle sein, durfte ein ehrbarer Mann, fehlte auch dieser eine Frau die Taufe vollziehen, damit das Kind nicht ungetauft verschied. Die Auffassung, wonach das Kind für das ewige Heil der Taufe nicht bedurfte, drang also nicht durch.

Zwei Jahrzehnte später entstanden unter Bündner Prädikanten Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Laientaufe¹. In Ilanz hatte ein Laie ein Kind getauft. Der Ortspfarrer, Konrad Bischof, im Zweifel über die Gültigkeit dieser Taufe befangen, wandte sich an seine Amtsbrüder in Chur. Johannes Fabricius, Pfarrer zu St. Martin in Chur, bat am 29. Nov. 1557 Bullinger in Zürich um Rat. Er selbst hatte sich entschieden gegen die Wiederholung der Taufe ausgesprochen, und zwar

findet sich bei ULR. CAMPPELLI, Historia raetica 2 (Quellen zur Schweizer Gesch. 9, 1890) 224-230 sowie 273 f. Betr. den Beginn der Disputation ebda. 235. Dazu mag man die im ganzen zuverlässige, wenn auch gekürzte Übersetzung von Conr. v. Mohr, Ulr. Campell, zwei Bücher rätischer Geschichte 2 (Chur 1851) 342-66 lesen.

¹ TR. SCHIESS, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern 2 (Quellen zur Schweizer Geschichte 24, 1905) 39-41.

vor allem in Rücksicht auf die Täufer. Die Handlung des Laien sei dem bürgerlichen Gericht zur Beurteilung zu überlassen. Auf keinen Fall sei sie zu billigen, weil sie auf den Glauben zurückzuführen sei, das ungetauft verstorbene Kind sei vom ewigen Heil ausgeschlossen. Anderer Ansicht war sein Amtsbruder zu St. Regula in Chur, Philipp Gallicius. Das Kind müsse nochmals getauft werden, da sonst das geistliche Amt an Ansehen verliere. Beide einigten sich schließlich darauf, Bullingers Urteil einzuholen. Dieser entschied am 3. Dezember gegen die Wiederholung der Taufe. Allerdings sei die Laientaufe nicht in Ordnung. Er riet daher, daß der Pfarrer den Knaben nochmals zur Kirche bringe, weniger um dort zu erklären, weshalb der Knabe zur Gemeinschaft der Gläubigen gehöre, als vielmehr um alle zu ermahnen, solches nicht mehr zuzulassen, da das Kind durchaus nicht vom ewigen Heil ausgeschlossen werde, wenn es stürbe, ehe es vom Geistlichen getauft worden sei. Gallicius glaubte noch 10 Tage später, seine Stellungnahme rechtfertigen zu müssen. Zwar wollte er Bullingers Meinung nicht entgegentreten, aber er hob mit Nachdruck hervor, hinsichtlich der Laientaufe sei es bisher in Bünden anders gehalten worden. Gewisse Gemeinden hätten nämlich beobachtet, daß die Laientaufe nicht verurteilt werde, und daher begonnen, die Taufe selbst vorzunehmen, im Glauben, den Geistlichen überhaupt nicht mehr nötig zu haben.

Die so ganz andere Auffassung von der Geltung der Laientaufe bei Katholiken und Reformierten führte 1564 zu einem charakteristischen Konflikt Freiburgs mit Bern¹. Dem Prädikanten Jean Gondo in Goumoëns-la-Ville, einer Pfarrei in der Vogtei Echallens, wurde anfangs Februar 1564 in Gegenwart der Hebammen und von zwei Frauen aus der Nachbarschaft vorzeitig ein Kind geboren². Das Kind lebte kaum eine Viertel-

¹ Dr. PETER RÜCK, Archivar in Freiburg, machte mich liebenswürdiger Weise auf diesen Konflikt aufmerksam. Ihm verdanke ich die Hinweise auf die Akten im Freiburger Staatsarchiv: Ratsmanuale 89 (10., 17., 22., 23. Febr. u. 3. März 1564 sowie Missivenbuch 21, fol. 136-137 (17. und 23. Febr.). Die entsprechenden Korrespondenzen Berns finden sich im STAB TMissb. DD (1559-1565) 1072-75, 1095. Wir stützen uns vor allem auf das ausführliche Schreiben Berns vom 22. Febr. 1564 (1073 f.). Hier bezeichnet sich Gondo als Fremdling, dem kein eigener Friedhof zur Verfügung stünde.

² Über Gondo s. H. VUILLEUMIER (zit. p. 4, Anm. 1) 1, 586 u. 4, Register. Als erster Prädikant von Orbe, der nach Goumoëns übersiedelte und Echallens protestantisierten sollte, vor allem bekannt aus Pierrefleur (Mémoires éd. Louis Junod, Lausanne 1933, 242 f., 245 f., 263). Nach diesem Chronisten ein guter Prediger, aber hochmütig und habgierig (245 f.). Vgl. ferner E. DUPRAZ, Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d'Orbe-Echallens. Diese Zschr. 9 (1915) u. 10 (1916); 9, 102-104 finden sich zwei Briefe Gondos von 1567.

stunde und blieb ungetauft. Der Vater ließ es in einem Winkel neben dem Altar bestatten, an einer Grabstätte, welche die Mutter des Franz Vigdats ihm lieh¹. Der Vorfall rief den Rat von Freiburg auf den Plan. Er lud am 10. Febr. den Prädikanten vor, der am 17. Febr. erschien und erklärte, er habe nach seiner Religion gehandelt, wonach das Kind bereits im Mutterleib auch ohne äußere Taufe geheiligt werde². Den Vorwurf der Hebammen und Frauen, die ihn zur Taufe gemahnt hatten, er habe die Taufe eine Zauberei genannt, wies er entschieden zurück. Die Frauen wollte er freilich zur Taufe nicht zulassen, da diese ja kein Sakrament spenden dürften. Über die Äußerungen Gondos sollte sich Schultheiß Heid eigens erkundigen. Freiburg forderte, daß das Kind ausgegraben werde, damit die Kirche nicht entweiht werde, und erließ an den Vogt von Orbe entsprechenden Befehl. Doch jetzt nahm sich Bern des Falls entschlossen an. Es bat Freiburg am 21. Februar, die Sache auf sich beruhen zu lassen und darauf zu verzichten, die Leiche des Kindes ausgraben und in ungeweihter Erde bestatten zu lassen. Daß das Volk ein solches Vorgehen zum Anlaß von Auseinandersetzungen nehmen und Unfriede entstehen würde, wie Bern geltend machte, war beim gespannten Verhältnis der Anhänger beider Bekenntnisse mehr als wahrscheinlich. Bereits am 22. Febr. erschien der Prädikant persönlich in Bern. Er habe das Kind, erklärte er vor dem Rat, gemäß seinem Beruf und seinem Glauben nicht zur Taufe bringen können. Er sei auch nicht berechtigt gewesen «sin khind wyder sin gwüßne durch wyber touffen ze lassen unnd hiemit sin leer unnd predig deß göttlichen wortts verdacht ze machen». Einen katholischen Geistlichen wollte und konnte er nicht hinzuziehen. Der Rat erkannte aber die Gefahr, daß die Taufe in Abgang kommen könnte, weshalb der Prädikant denn auch eigens betonte, das alles bedeute nicht, daß er die Taufe ohne Not unterlasse. Vielmehr ermahne er seine Gläubigen immer wieder, die Taufe anzunehmen.

Auf Grund dieser Erklärungen hielt Bern den Prädikanten für gerechtfertigt. Es gab Freiburg zu verstehen, falls es an seinem Begehr, das Kind auszugraben, festhalte, auch daran, daß totgeborene Kinder oder solche, die nicht nach dem Bekenntnis ihrer Eltern getauft werden konnten oder von Frauen nicht notgetauft werden durften, von der Bestattung

¹ Die Lesart Vigdats ist nicht ganz sicher. Vermutlich handelt es sich um den Notar François Visat, der 1567 das Begehr um eine Abstimmung über den Glauben unterzeichnete. E. DUPRAZ 1. c. 101.

² «sanktifiziert und geheilligt» (STAF Ratsman. 89, 17. Febr.).

in der Kirche oder auf dem Friedhof auszuschließen seien, es den Konflikt vor Gericht bringen werde, ja daß es seinerseits an Orten, wo die Neugläubigen die Mehrheit hätten, dieselbe Maßnahme gegen die Katholiken ergreifen würde. Am 25. Febr. hob Bern erneut hervor, nicht wegen der Person des Prädikanten so gehandelt zu haben, sondern wegen der Folgen, daß nämlich die ungetauften Kinder von der Beerdigung im Friedhof ausgeschlossen werden könnten. Als sich diese Befürchtung Berns als unbegründet erwies, erklärte es sich am 22. März befriedigt. Es wollte fortan solche Beerdigungen auf eigenem Herrschaftsgebiet vornehmen lassen.

Die ganze Auseinandersetzung in der reformierten Kirche um die Zulässigkeit der Laientaufe war kaum unbeeinflußt von der vorreformatorischen Praxis und den dabei entstandenen Mißbräuchen bei der Taufe totgeborener Kinder. Was lag an sich näher, als in der Stunde der Gefahr für das neugeborene Kind die Taufe der Hebamme zu überlassen? Ihr, die doch am ehesten in der Lage war, im Augenblick der Geburt den Zustand des Kindes zu beurteilen? Wenn die reformierte Kirche sich für den unbedingten Ausschluß jeden Weibes, selbst der Hebamme, vom Taufrecht aussprach, erinnert dieser Entscheid doch sehr an die wichtige und oft verhängnisvolle Rolle, die die Frauen in der vorreformatorischen Zeit bei der Feststellung der vorgeblichen Wunder der Wiedererweckung des totgeborenen Kindes gespielt hatten. Daß jedoch das Verbot der Laientaufe sich in einem Lande, wie Graubünden, wo die Gemeinde gewohnt war, unter Umständen auch in kirchlichen Fragen, trotz der Synode, selbstherrlich zu handeln, nur schwer durchzusetzen war, ist sicher nicht überraschend. Die Wertschätzung der Taufe blieb im Volk haften. Das zeigt der Ausgang des Taufstreits in Süs.

Die Schwierigkeiten in der Unterscheidung der echten Lebenszeichen des neugeborenen Kindes waren nicht überwunden. Sie waren für die katholische Kirche von weit größerer Bedeutung, da sie an der Notwendigkeit der Taufe für die Erlangung des ewigen Heils festhielt¹. So war das Volk auch inskünftig mit der Sorge um die Taufe der Kinder belastet, blieb auch die Not der Eltern bestehen.

¹ Betr. die theologischen Kontroversen über das Schicksal der ungetauft verstorbenen Kinder in der neueren Zeit katholischerseits s. die ausführliche Darstellung von P. COELESTIN ZIMARA, Kinderlimbus und neuere Gegenhypothesen. Freiburger Zeitschr. für Philosophie und Theologie 10 (1963) 387-427 sowie 12 (1965) 53-80, noch nicht abgeschlossen; dazu die Übersicht im Lexikon f. Theologie u. Kirche 6 (1961) 1057-59. Darauf können wir selbstverständlich nicht eingehen. Dagegen sei noch auf die bemerkenswerte Studie von Alfred Pfleger, Zur Taufe

III. DER BRAUCH IN NACHREFORMATORISCHER ZEIT

Das Schicksal der einst blühenden Wallfahrtsorte in den reformiert gewordenen eidgenössischen Ständen war endgültig besiegelt. Welche Rückwirkungen mag jedoch der Kampf der reformierten Kirche gegen die Taufe totgeborener Kinder in katholischen Gebieten ausgelöst haben? Diese Frage läßt sich kaum genauer beantworten. Daß die Wallfahrt in St. Gallen nach der Restauration der Abtei in den alten Formen wiederum aufgenommen wurde, ist nach der Darstellung Staerkles¹ unwahrscheinlich. Auch fällt auf, daß der Jesuit Wilhelm Gumppenberg in seinem berühmten Werk: *Atlas Marianus* die Entstehungsgeschichte des Marienheiligtums in Tirano kurz erzählt, dagegen die doch einst recht häufigen Wallfahrten mit totgeborenen Kindern nicht einmal andeutet². Nach ihm pilgerten Veltliner in dieser Not nach dem Wallfahrtsort Sporo im Tridentinischen³. Iso Müller erwähnt für Tirano einzig die Taufe des totgeborenen Sohnes des Podesta zu Teglio, Johann Florin, aus dem Jahr 1600⁴. Bei der Spärlichkeit der Quellen in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation ist es nicht leicht, eine ununterbrochene Kontinuität des Brauches nachzuweisen. Selbst im Tirol, wo die neugläubige Bewegung, wie man weiß, zeitweise tief einzudringen vermochte, ist kaum an eine ungestörte Fortführung solcher Wallfahrten zu denken. Wie dem auch sei, für die Folgezeit blieb entscheidend, daß das Problem der Erkenntnis echter und unechter Lebenszeichen fortbestand und daß die reformierte Kirche, im Unterschied zur katholischen, diese Schwierigkeit durch eine neue Auffassung vom sakralen Charakter der Taufe zu lösen versuchte. Fest steht auch, daß der Brauch solcher Taufen sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts neu entwickelte,

toter Kinder, Archiv für elsässische Kirchengesch. 15(1941/42) 211-226, verwiesen, in der zahlreiche vorreformatorische Fälle im Elsaß erwähnt werden, so Mergenthal b. Hagenau 1432, Altkirch 1450, Thann 1472 u. a. m. Er meint S. 221, die geschilderten Fälle fielen z. T. noch in die Zeit vor 1432, könnten aber auch viel älter sein.

¹ Vgl. diese Zeitschrift 21 (1927) 295.

² *Atlas Marianus quo S. Dei Genitricis Mariae imaginum miraculosarum origines ... explicantur, auctore GUILIELMO GUMPPENBERG. Monachi 1672.* Uns stand die Ausgabe aus dem Besitz der Abtei Hauterive (erworben 1674) in der Univ.- u. Kantonsbibl. Freiburg zur Verfügung. Betr. Tirano Nr. 41, S. 105 f. Die wichtigste Literatur über Tirano bietet A. GIUSSANI, *Il Santuario della Madonna di Tirano nella storia e nell'arte*. Como 1926. GUMPPENBERG beruft sich auf D. SIMONE CABASSI, *Miracoli della Madonna di Tirano*, Vicenza 1601.

Vgl. weiter unten Anm. 6.

³ l. c. Nr. 292, S. 402.

⁴ Churrätische Wallfahrten 76.

wenn auch unter teilweise veränderten Voraussetzungen, und die katholische Kirche sich wieder veranlaßt sah, Mißbräuche auszuschalten und mancher Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die Marienverehrung erlebte im 17. Jahrhundert vor allem dank des mächtigen Einflusses der Jesuiten eine ungeahnte Verbreitung¹. Daher vertiefte sich auch der Glaube an die Macht der Fürbitte Mariä, zumal eine in ihrer Art hervorragende Publizistik bestrebt war, diesen Glauben zu verherrlichen. Zu erinnern ist zunächst an den bedeutenden Prediger Wilhelm Gumppenberg². Er veröffentlichte 1657 sein Werk: *Atlas Marianus* in zwei Bänden, das innerhalb von nur anderthalb Jahren in nicht weniger als 6000 von 9000 Exemplaren den Weg in alle Länder Europas fand. Die Ausgabe von 1672 besorgte Gumppenberg noch persönlich vor seinem Tode (1675). Auf über tausend Seiten bot er eine Beschreibung von 1200 marianischen Pilgerorten. Angesichts einer so umfassenden Darstellung wäre es verwunderlich, wenn er nicht auch auf manche Gnadenstätten zu sprechen käme, die wegen wunderbarer Wiedererweckung totgeborener Kinder und ihrer Taufe berühmt geworden waren. Er schildert elf Wallfahrtsstätten³ mit Gnadenbildern, wo totgeborene Kinder dank der Fürbitte Mariä für kurze Zeit zum Leben zurückkehrten und getauft wurden. Von diesen reichen nur drei in die vorreformatorische Zeit zurück: *Notre Dame de Caestre*⁴, Luggau⁵ und Buxy⁶, die andern Wallfahrten entstanden wohl erst im 17. Jahr-

¹ Vgl. BERNH. DUHR, Gesch. d. Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 2 (1913) und 3 (1921) Register unter Kongregationen, dazu ST. BEISSEL, Wallfahrten zu u. lb. Frau in Geschichte u. Legende. Freiburg i. Br. 1913; DERSELBE, Geschichte der Verehrung Marias im 16. u. 17. Jh. ebda. 1918. Sehr richtig sagt TORSTEN GEBHARD, Die marianischen Gnadenbilder in Bayern (Kultur und Volk, Festschrift f. Gustav Gugitz, Wien 1954) 104: «Das 17. Jahrhundert wird das eigentliche Jahrhundert des marianischen Gnadenbildes». Er hebt ebenso die besondere Rolle des Jesuitenordens hervor.

² Über W. GUMPPENBERG, der 1647 auch in Freiburg predigte u. die Anregung zum Bau der Kapelle zu Loreto gab (vgl. *Atlas Marianus* S. 931), geb. 1609, † 1675, über 30 Jahre Prediger, s. DUHR I. c. 3, 567 f. LUDW. KOCH, Jesuiten-Lexikon (Paderborn 1934) 741 f. bietet leider nicht mehr, s. noch Lex. f. Theol. u. Kirche 4 (1960) 1273 f. sowie MARCEL STRUB, Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg 3 (1959) 342.

³ Beiläufig erwähnt er noch Bruneck. Vgl. S. 93 ad 272 u. 273.

⁴ GUMPPENBERG (zit. G) Nr. 14, S. 41, SAINTYVES (zit. Sa), En marge de la légende dorée (Paris 1931) 175. Dieser benützte offenbar nicht die Ausgabe von 1672.

⁵ G. Nr. 265, S. 376; vgl. unsere Darstellung S. 28.

⁶ G. Nr. 693, S. 750 f., Sa. 168 f. Auf die von diesen drei Wallfahrtsstätten erzählten Fälle von Wiedererweckung, deren Echtheit ernste Zweifel erwecken, gehen wir

hundert: Weißenstein im Etschland¹, Sporo im Tridentinischen², della Laste in Trient³, Libercourt bei Carvin⁴, Ransberg⁵ und Alsemerg in Brabant⁶, Tongres⁷ sowie Teising in Oberbayern⁸. Gumppenberg bemühte sich, seine Darstellung der erfolgten Gebetserhörungen historisch zu belegen, indem er sich auf ältere Autoren, ganz besonders aber auf die von ihm bei vielen Gewährsmännern angeforderten Mitteilungen berief. Es war für ihn naheliegend, daß er sich in erster Linie an seine Ordensgenossen, selbst in weitentfernten Ländern, wandte⁹. So sehr er in mancher Hinsicht noch unkritisch denken mochte, er legte doch größten Wert darauf, daß manche Berichte aus älterer Zeit notariell beglaubigt waren, ja, er bewies sogar gelegentlich eine gewisse Zurückhaltung, als er die Vorgänge in Teising, die der kirchlichen Bestätigung ermangelten, ausdrücklich überging¹⁰. Im wesentlichen auf Gumppenberg stützte sich hinsichtlich der wunderbaren Erweckung totgeborener Kinder der Veroneser Joh. Bonifaz Bagatta in seinem zweibändigen Werk: *Admiranda orbis Christiani*, das 1695 in Dillingen erschien, aber weit unkritischer gestaltet war¹¹. Weit mehr Beachtung verdient dagegen der

nicht ein. Wir verweisen auf SAINTYVES. Auch die Geschichte der später entstandenen Orte können wir nicht in unsere Darstellung einbeziehen, da dies entschieden zu weit führen würde.

¹ G. Nr. 290, S. 392 (recte 400). Die heutige Kirche von Maria Weißenstein entstand nach Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler des Etschlandes 3. 1. Teil (Augsburg 1929) 386-89, 1638, geweiht 1673; vgl. dazu M. SITT. WOLKENSTEIN (oben S. 29 n. 2) 163 f., 208, freilich ohne Erwähnung der Taufe totgeborener Kinder.

² G. Nr. 292, S. 402; nach Zeugnissen, die ihm Bischof Karl Madruzzo von Trient übermittelte, der wiederholt Gewährsmann war, s. S. 405, 414, 421, 472, wurden in den drei Jahren 1652, 1653, 1654 insgesamt 25 totgeborene Kinder getauft.

³ G. Nr. 312, S. 422-24. Vgl. die Angaben bei ALDO GORFER, Trento città del Concilio. Trento 1963, 162.

⁴ G. Nr. 559, S. 648.

⁵ G. Nr. 703, S. 758. Die hier gebrauchte Ortsbezeichnung Ranspergensis, Ranspergae konnten wir nicht näher identifizieren. G. erklärt: «vicus est sub pago Lintrensi inferiore ad fluvium Getam ab oppido Tenensi miliario uno». Vgl. dazu E. FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch 2. 1, 1433: Ramsberg b. Neerlinter?

⁶ G. Nr. 717, S. 771; Sa. 174.

⁷ G. Nr. 995, S. 1046; bei Sa. nicht erwähnt, vgl. 174 f.

⁸ G. Nr. 1043, S. 2076. Teising b. Neumarkt. Kr. Mühldorf.

⁹ Vgl. die bemerkenswerte Übersicht über die zahlreichen Gewährsmänner, die GUMPPENBERG, nach Provinzen gegliedert, cap. XIII bietet, bes. D über seine Mitbrüder in der Schweiz.

¹⁰ Vgl. S. 41, 402, 771 sowie betr. Teising 2076.

¹¹ JO. BONIFACIUS BAGATTA, Veronensis clericus regularis Theatinus: *Admiranda orbis christiani* 2 (Augsburg u. Dillingen 1695): Lib. tertius cap. 1: De admirandis circa baptismum, p. 93, 542. Hier das immerhin erwähnenswerte Zitat aus: «Eustachius Rudius in sua arte medica lib. 2 cap. 60: de Abort apud Petram

bekannte Moraltheologe Georg Gobat, der 1653 Rektor des Jesuitenkollegs in Freiburg wurde. Sein Gesamtwerk erschien nach seinem Tode 1681 in München¹. Gobat hielt es auf Grund von Zeugen und persönlich überprüften Beispielen für erwiesen, daß totgeborene Kinder nach einem Weg von vier, sechs oder gar acht Tagen nach Mirecourt vor das hochverehrte Gnadenbild der Mutter Gottes in der Kirche der Franziskaner getragen wurden. Hier kehrten sie nach der Feier der hl. Messe und nach den üblichen Gebeten kurze Zeit zum Leben zurück, sodaß sie getauft werden konnten, worauf sie wieder verschwanden. Gobat beruft sich im besondern auf zwei Zeugnisse von 1659 und 1666². Das erste bezog sich auf ein Kind von Rheinfelden, das zweite, das er selbst in einer Abschrift des apostolischen Notars G. Geuuier vom 3. Dez. 1666 eingesehen hatte, schilderte ausführlich, wie der totgeborene Knabe des Grafen Johann von Montfort, der am Bodensee wohnte, am 5. Sept. 1666 nach einer Reise von acht Tagen nach Mirecourt gebracht wurde. Hier erfolgte tatsächlich ein Bluterguß, das zuvor bleiche Gesicht rötete sich und Schweiß brach aus, sodaß die Zeugen und der anwesende Chirurg urteilten, das Kind lebe. Daher wurde es im Beisein von je zwei Paten und Patinnen von der erfahrenen Hebamme getauft und hierauf bei den Franziskanern bestattet. Um 1650, so fügt er hinzu, hätten sich ähnliche Vorgänge in Bruneck, einer berühmten Stadt Tirols, abgespielt, wo er damals selbst geweilt hatte. Man wird beachten müssen, daß Gobat die Mitwirkung auch eines Arztes hervorhebt.

Indessen entging es Gobat nicht, daß viele gelehrte Männer die Zulässigkeit der Taufe anzweifelten, weil die Lebenszeichen, unter welchen er das Lassen des Stuhls in Bruneck erwähnt, auf Betrug und Behexung des Blicks beruhten und keineswegs wirkliches Leben und eine Veränderung des Zustandes anzeigen. Allein nun hätten häufige Wunder besonders in Mirecourt, wie Gobat glaubt, alle Zweifel behoben, weshalb

Sanctam de miraculis perpetuis cap. 2». Das Werk erschien unter dem Titel: *Ars medica seu de omnibus humani corporis affectibus libri quatuor* 1608 in Venedig. Vorläufig konnten wir es nicht einsehen.

¹ Über Gobat, geb. 1. Aug. 1600 in Charmoille (Berner Jura), † in Konstanz am 3. März 1679, s. B. DUHR, l. c. 3, 173 n. 3, 536 ff., 775 f. Ältere Angaben bei E. FR. v. MÜLINEN, *Rauracia sacra. Actes de la société jurassienne d'émulation* 15 (1863) 256, zuletzt Lexikon f. Theol. u. Kirche 4 (1960) 1032 f.

² Georgii Gobat S. J. *theologi opera moralia omnia. Monachii 1681.* Das Exemplar der Univ.- u. Kantonsbibl. Freiburg war ein Geschenk des Freiburger Ratsherren FRANZ JOS. REIFF an das Jesuitenkollegium von 1681. Das Folgende nach der Darstellung GOBATS p. 93-95.

er absolut die Ansicht vertrat, es solle wenigstens die bedingte Taufe erteilt werden. Dies will er näher begründen.

Gobat hatte neun Jahre in Pruntrut geweilt, bis er 1625 nach Konstanz geschickt wurde. Damals bestand in Pruntrut keine Loretokapelle¹. Um sich über die inzwischen erzählten Wunder Klarheit zu verschaffen, schrieb er am 15. Jan. 1667 dem Rektor des Kollegs in Pruntrut, Jakob Reiff², der ihm am 7. Febr. zu wissen gab, er habe persönlich die Vorgänge am Altar wiederholt und gründlichst untersucht. Der Pfarrer und Dekan Jobelot, Vorsteher der Kapelle, und der greise Mesmer³ hätten einmütig erklärt, nie habe ein auf den Altar gelegtes totes Kind menschliche Laute von sich gegeben oder kindliches Weinen verraten oder Hände und Füße bewegt, sodaß die Rückkehr des Lebens mit Bestimmtheit hätte angenommen werden können. Vielmehr hätten solche Kinder bloß ein wenig die Pupille des Auges oder die Lippen bewegt oder Luft durch die Nase gelassen. Traten solche Zeichen ein, war ihnen die bedingte Taufe gestattet worden. Mehr wußte der Rektor, ein höchst unverdächtiger Zeuge, wie Gobat sagt, nicht zu berichten.

Daraus schloß aber Gobat, bei äußerster Not könnten, ja müßten alle Gnadenmittel angewendet werden. Die Taufe, wie sie in Pruntrut üblich sei, könne nur nützlich sein. Dies erläutert er nun an einem Vorfall vom Oktober 1659. Der bischöfliche Verwalter von Öhningen, Joh. Leonhard Kleinbrot, beauftragte Kaspar Schwarz, sein totgeborenes Knäblein nach Mirecourt zu bringen. Doch wies diesen eine vornehme Matrone nach Pruntrut. Hier gab nun das Kind offenkundige Zeichen des Lebens: Bluterguß, Schwitzen und Veränderung der Farbe, wie es die Geistlichen Henri Guesnin und Melchior Li Peure bezeugten. Die Umstehenden bestätigten eidlich, es seien in den Leintüchern Blutspuren zu finden gewesen. Es verging übrigens kein Monat, ohne daß nicht einige totgeborene Kinder nach verschiedenen Zeichen des Lebens getauft wurden. Das Dokument vom 20. Okt. 1659, ausgefertigt von den Geistlichen

¹ Im Visitationsprotokoll vom 24. Sept. 1606 über die Stadt Pruntrut und die Ajoie wird die Loretokapelle tatsächlich nicht erwähnt. *Actes de la soc. jurass. d'émulation* 2^e sér. 32 (1927) 173 ff. Doch wird ebda. 193 die überaus bezeichnende Mahnung festgehalten: «morientium (puerorum) autem absque baptismo in terra non sacrata neque profana sed ad id designata, remotis omnibus superstitionibus quae ut plurimum a mulierculis introduci solent, sine orationibus et suffragiis sepeliantur». Vgl. dazu L. BURGENER, *Die Wallfahrtsorte der kath. Schweiz* 1 (1864) 91.

² Am 11. Okt. 1668, nach Duhr l. c. 3, 129 n. 2, bereits Rektor des Kollegs in Mindelheim.

³ GOBAT l. c.: «sive, ut Bruntrutani loquuntur, lo brouder de Lorette».

Joh. Erhard Mathiat und Henri Guesnin, hatte Gobat am 13. Okt. 1670 in eigenen Händen gehabt. Als der Generalvikar von Konstanz es einsah, gestattete er die Beerdigung in geweihter Erde, die am 23. Tag nach der Geburt erfolgte. Die Leiche blieb bis zur Bestattung unverwest, von jedem unangenehmen Geruch frei, die Lippen rosig, wie ihm der vertrauenswürdige und untröstliche Vater, der kaum die Tränen zurückhalten konnte, in Gegenwart von 12 Geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten mit Nachdruck berichtet hatte.

Gobat war daher überzeugt, daß die Eltern solcher Kinder im Gewissen verpflichtet seien, zu diesem Heilmittel Zuflucht zu nehmen, wenigstens wenn sie nicht weiter als zwei bis drei Tagreisen von einer Gnadenstätte entfernt seien. Jeder müsse für das ewige Heil besorgt sein, zumal die Eltern, und jene verfügbaren Mittel anwenden, die höchst wahrscheinlich nützlich, leicht anwendbar, sicher aber nicht schädlich seien. Die Theologen machten zwischen natürlichen und übernatürlichen Mitteln keinen Unterschied, da hierfür keine vernünftigen Gründe bestünden. Zu einer acht bis zehn Tage dauernden Reise will Gobat freilich niemand verpflichten, da man eine so schwierige Reise angesichts der Ungewißheit des Erfolges der Wallfahrt niemandem zumuten könne. Hier gibt Gobat doch dem Zweifel Raum; denn er gesteht, noch sei nicht genügend erforscht, ob solche Zeichen aus wirklichem Leben hervorgingen. Die Erklärung, wonach alles auf Vorliebe oder Abneigung gegenüber einzelnen Wallfahrtsorten beruhe, lehnt er ab; denn diese seien zumeist zwölf Tagreisen weit von einander entfernt. Wer vorsichtig urteile, könne niemals annehmen, es sei alles reiner Betrug übelgesinnter Menschen. Entweder sei es das Werk des Teufels oder Gottes. Im Zweifelsfall müsse man glauben, es käme von Gott, sofern keine menschliche Mitwirkung vorliege. Wäre eine solche Taufe abergläubisch und von einem teuflischen Geist eingeführt worden, müßte man alle Vorgesetzten der drei Wallfahrtsorte¹, die diesen Brauch täglich zuließen, alle Pfarrer und Kapläne, die so eifrig mitwirkten, höchster Unwissenheit, der Nachlässigkeit und Leichtgläubigkeit bezichtigen. Eine solche Beurteilung wäre nach Gobat unmöglich nach soviel Gebeten und hl. Meßopfern, von Geistlichen besten Rufes gefeiert, um von Gott durch die Fürbitte Marias die Gnade des Lebens zu erflehen. Schließlich verweist Gobat nach auf Vorfälle in Brasilien, die er der Biographie des Missionärs Anton de Macedo von Johannes de Almeida, die 1671 in Rom erschien, entnahm².

¹ Gemeint sind Mirecourt, Pruntrut und Bruneck, das GOBAT persönlich kannte.

² Darauf können wir nicht eingehen.

Angesichts der so entschiedenen Stellungnahme dieses bedeutenden Moraltheologen zugunsten einer Praxis, die doch in ihm selbst manche Zweifel geweckt hatte, gegenüber allen gelehrteten Gegnern, deren Einwände und Bedenken Gobat kaum andeutet, verwundert man sich nicht, das die Sitte der Taufe totgeborener Kinder zu neuer starker Verbreitung gelangte. Allerdings suchte man den Mißbräuchen dadurch zu begegnen, daß man die Taufe häufiger als früher nur mehr bedingungsweise spendete. Man war vorsichtiger geworden, aber unsicher geblieben. Wie man sich bemühte, den kirchlichen Vorschriften nachzuleben, bezeugt das Verhalten des Pfarrers von Münster bei Rattenberg im Tirol, Isaak Lezelter¹. Fünf totgeborene Kinder waren vor das Vespermahl seiner Kirche gebracht worden. Beim 1. Kind trat ein Wechsel von bläulicher zu lebhaft rötlicher Körperfarbe ein. Die Lippen wurden zinnoberrot. Ähnliches geschah beim 3. und 5. Kind. Beim 2. Kind erfolgte eine Blutung beim Näbelein, das 4. Kind ließ den Stuhl von sich, das Antlitz und besonders das eine Ärmlein röteten sich. Es waren dieselben Erscheinungen, die der Pfarrer von Münster selbst von Trens her kannte, besaß er doch von dort schriftliche Zeugnisse. Er hatte sich sogar bei Leuten erkundigt, die die Zeichen der Kinder gesehen hatten. Deshalb taufte er die Kinder bedingungsweise und beerdigte sie kirchlich. Er mochte an eine künftige Wallfahrt zu seiner eigenen Pfarrkirche denken und wollte der Zustimmung der kirchlichen Obern sicher sein. Er bat daher am 14. Aug. 1683 das Offizium in Brixen um Bericht, ob er das Volk in der Hoffnung auf solche Taufen belassen und ob er mit dieser Praxis fortfahren dürfe, wenn immer solche Zeichen auftreten würden. Das Konsistorium beschloß zwar bereits am 18. Aug., die Beobachtung solcher Zeichen und die Taufe zu untersagen, und zwar in Münster, Trens und Brixen, wo die Wallfahrt dem Vespermahl der Pfarrkirche galt, bis zum Entscheid der Ritenkongregation in Rom. Doch man befürchtete Unruhen im Volk. Deshalb wurde Michael Peisser, dem Pfarrer von Stilfs, dem Trens unterstand, in eigenem Dekret vom 25. Sept. 1683 die Taufe wieder gestattet. Doch blieb die Erlaubnis an bestimmte Bedingungen gebunden. Es mußte bis zur Spendung der Taufe vernünftigerweise noch Leben im Kind

¹ Das Folgende nach L. R[APP]., Kleine Bilder aus der Vergangenheit Tirols. Zs. des Ferdinandums 3. F. 24 (1880) bes. 33-42. Leider konnten wir die Publikation von ANSELM SPARBER, Die Marienwallfahrt von Trens. Trens 1928 nicht einsehen. Vgl. RUD. KRISS, Wallfahrtsorte Europas, München 1950, 212-214. JOH. BAUR, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum (Innsbruck 1938) 122 n. 91 geht darauf nicht ein.

vermutet werden können. Als Zeichen des Lebens galten: Bewegung der Pupille des Auges oder der Lippen, Atem durch die Nase, Bluterguß, Schwitzen, Farbwechsel am Gesicht oder am Körper. Vor allem durften weder Pfarrer noch Mesmer Gaben entgegennehmen oder gar solche fordern. Danach gelangte die Wallfahrt nach Trens zu neuem Aufschwung, ob auch in Münster, wissen wir nicht.

Als Stilfs am 29. Oktober 1688 visitiert wurde, erklärte der Pfarrer, Elias Vesmayer, in seinem Verhör ausdrücklich, er lasse nur jene Zeichen des Lebens zu, welche P. Gobat anfüre und die kirchliche Obrigkeit von Brixen vorschreibe. Er beobachte die Zeichen der Kinder selbst oder es taten dies die Kooperatoren wegen der Entfernung von Trens, er lasse aber nicht alle Zeichen gelten. Die Taufe spende er selbst oder der Mesmer von Trens, der genügend unterrichtet und stets anwesend sei, wenn die Zeichen überprüft würden. Kinder ohne Zeichen seien öfters nicht getauft und auch nicht kirchlich beerdigt worden. Der 67jährige Mesmer, Mathias Apurg, waltete seit achtzehn Jahren seines Amtes. Wie er dartat, waren solche Kinder bereits vor 200 Jahren nach Trens gebracht worden. Er betrachtete die Zeichen des Lebens als genügend. Er war vom verstorbenen Dekan Michael Peisser unterrichtet worden. Seit den letzten Dekreten taufte er selbst. Als die Pfarrer nicht mehr tauften, ging die Wallfahrt zurück und nahm das Opfergeld ab. Er bestätigte, daß viele Kinder gebracht worden seien, die nicht das geringste Zeichen gaben. Es seien keine Mittel angewendet worden, damit das Kind weich bleibe oder die Röte bewahre. Im kältesten Winter, als das Wasser oder der Weihbrunnen gefror, seien die Kinderleichen weich geblieben.

Als jedoch ein Kind ertrunken und tot nach Trens gebracht worden war, damit es hier wieder zum Leben käme, wo es dann getauft und in geweihter Erde begraben wurde, freilich ohne Geleite und Zeremonien, erregte dieser Vorfall größtes Aufsehen. Am 22. Okt. 1692 erließ das Konsistorium von Brixen an den Pfarrer von Trens eine scharfe Mahnung, wonach seine Kooperatoren, der Mesmer und andere Personen in Trens keine Kinder mehr zur Beobachtung der Zeichen, zur Taufe und zur Bestattung auf dem Friedhof annehmen durften, weil «verschiedene abusus und irreverentie respectu des hl. Tauff» geschehen seien.

Diese Vorgänge sind recht bedeutsam. Sie lassen erkennen, daß die Anschauungen Gobats, die er in seinem moraltheologischen Werk vertrat, auch für kirchliche Obern wegleitend waren und manchen Pfarrherren eine Rechtfertigung boten. Die Zweifel an der richtigen Deutung der Lebenszeichen wurden allerdings immer drängender, noch fehlte ein

klarer Entscheid aus Rom. Dieses Beispiel von Münster zeigt aber auch, wie neue Wallfahrtsorte entstehen konnten. Es genügte unter Umständen, daß eines Tages Eltern in ihrer seelischen Not ihr totgeborenes Kind zur Kirche brachten, vor einem Heiligenbild auf den Altar legten, beteten, das Kind am ganzen Leib reiben ließen und dann auf die Zeichen des Lebens warteten. Traten diese nun auf, dann war dem Kind die Gnade der Taufe erwirkt und die Voraussetzung für die Wallfahrt gegeben, zumal wenn andere Gebetserhörungen sich am selben Ort eingestellt hatten. Es überrascht daher nicht, daß dieses Brauchtum in Tirol stark verbreitet war. Johannes Baur nennt Maria Waldrast im Wipptal, wohin 1630 ein Vater aus Dietenheim bei Bruneck sein totgeborenes Kind in einem «trühele» mehr als zwei Tagreisen weit trug, das dann in Matrei begraben wurde, Tramin, St. Paul in Eppan, Hollbrück, Brixen (Pfarrkirche), Gomion bei St. Leonhard in Passeir¹. Gumpenberg selbst führt Bruneck an und Wolkenstein endlich Kaltenbrunn². Weder über das Alter noch über andere Motive der meisten dieser Wallfahrtsorte können wir Genaueres sagen. Sehr wahrscheinlich entstanden mehrere Wallfahrten erst im 17. Jahrhundert.

Über diese Taufsitzen in der Schweiz in der nachreformatorischen Zeit sind wir nicht sehr gut unterrichtet, da noch zu wenig Einzeluntersuchungen vorliegen. Ernst Baumann stellt fest, daß die Anfänge der Wallfahrt nach Muri zum hl. Leontius nicht bekannt sind und Muri erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts eine der besuchtesten Wallfahrtsstätten wurde³. Er führt 14 Mirakel an, in denen tot- oder vermeintlich totgeborene Kinder getauft wurden. In vier Fällen stellte sich das Leben nach dem Gebet oder der Verheißung an den Heiligen wieder ein, sodaß das Kind getauft wurde. In sieben Fällen starb das Kind bald nach der Taufe. Die Pilger kamen vornehmlich aus der näheren oder weiteren Umgebung, aber 1688 brachten Eltern aus Frittlingen in Württemberg ihr am 30. April totgeborenes Kind, das bereits 24 Stunden unter der Erde gelegen hatte, am 2. Mai nach Muri, wo es die bekannten Zeichen gab und getauft werden konnte. Bemerkenswert ist, daß P. Leodegar Mayer, Dekan des Stifts, 1649 den Bollandisten schrieb, Fehlgeburten seien seit der Translation der Gebeine des Heiligen in der Pfarrei Muri

¹ JOH. BAUR I. c. 121 f.

² s. oben S. 29.

³ Die Wallfahrt zum Katakombenheiligen Leontius. Kultur und Volk. Festschrift für Gustav Gugitz. Wien 1954, 25-51, mit Abb. 3 des Votivbildes des wiedererweckten Kindes aus Frittlingen. Vgl. im übrigen bes. 39-41.

selten geworden, sehr im Unterschied zu den umliegenden Dörfern¹.

Nach den Mirakelbüchern von Einsiedeln waren hier zwar Wallfahrten in Kindsnöten sehr häufig, aber in den wenigen Fällen, wo von der Taufe totgeborener Kinder die Rede ist, handelt es sich wahrscheinlich um Scheintod². Claude Jacquet aus Pontarlier, ehemaliger Kanoniker der Kathedrale von Besançon, der in seiner Darstellung über Einsiedeln und seine Wallfahrt im 4. Teil (214-545) die Wunderberichte von 1655 bietet und am Ende sechs neue Mirakel hinzufügt (555 f.), erwähnt zwei Fälle, in denen das eine Kind zehn Tage, das andere sieben Tage nach der Geburt noch lebte³. P. Rudolf Henggeler führt aus den Mirakelbüchern vier Geburten aus den Jahren 1704, 1747, 1748, 1772 an, die kaum wirklichen Totgeburten zugerechnet werden können⁴.

Die Wallfahrt zur St. Anna-Kapelle in Arruffens bei Romont entwickelte sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts⁵. Gestiftet wurde die Kapelle am 7. April 1676, geweiht dagegen wohl erst einige Jahre später, nach Paul Aebischer am 31. Okt. 1682, nach andern Angaben sogar wesentlich später⁶. Von einzelnen Taufen totgeborener Kinder in dieser Kapelle hören wir erst 1702 und 1707 auf Grund von notariell ausgefertigten Geburtsakten. Charles Morret, Bürger von Romont, 1707 des Rates von Romont, wohnte nahe der Kapelle und wurde auf Anordnung des Bischofs von Lausanne, J. B. Strambino, für die Spendung der Taufe eigens vereidigt und bevollmächtigt. Als Lebenszeichen nannte er 1702 Bluterguß aus der Nase, dann Schwarzwerden des Körpers nach der Taufe, 1707 Blutung an der linken Hand zwischen den Fingern.

¹ l. c. 41.

² Vgl. P. RUDOLF HENGGELE, Die Einsiedler Mirakelbücher. Der Geschichtsfreund 97-98 (1944, 1945), 97, 123.

³ CLAUDE JACQUET DE PONTARLIER, *Histoire de l'origine, du progres et de l'état présent de la Ste. Chapelle située dans l'illustre Abbaye des Ermites, ou d'Einsidlen*, seconde édition. Einsidlen par Henri Ebersbach 1699, 439 f., 445.

⁴ l. c. Geschichtsfreund 98, 54-56, 59.

⁵ A. DELLIION Dict. histor. et statistique des paroisses cath. 10 (1899) 398.

⁶ Nach HÉLIODORE RAEMY, *Chronique fribourgeoise du dix-sept. siècle*. Fribourg 1852, 304 f. hätte Peter v. Montenach die Kapelle am letzten Oktobersonntag (27. Okt.) 1686 geweiht, aber bereits am 2. Sept. 1689 (irrt. 1789) die Wallfahrt verboten. CHARLES DE RAEMY, *Dict. géogr., histor. et commercial du ct. de Fribourg*. Fribourg 1886, 339 bietet für die Weihe das Datum des letzten Oktobersonntags (28. Okt.) 1696. P. AEBISCHER, *Survivances du culte des eaux*. Schweiz. Archiv für Volkskunde 27 (1927) 35 f. zitiert lediglich DELLIION, der aber die Weihe nicht erwähnt. Aus den folgenden Zeugnissen geht hervor, daß die Wallfahrt bereits unter Bischof Strambino († 1684) bestand. Sein Nachfolger wurde erst am 20. Dez. 1688 zum Bischof ernannt.

Zeugen waren 1702 «Joseph Vuillieret, officier du conseil» und Jean Pierre Comte von Romont, 1707 der Geistliche Jean Ulric Marillier¹.

Stimmt die Nachricht der Freiburger Historikerin Héliodore Raemy, dann hätte Bischof Peter von Montenach diese Taufen bereits am 2. Sept. 1689 verboten². Wir halten das aber durchaus nicht für gesichert. Es steht nämlich fest, daß sein Vorgänger J. B. Strambino († 1684) solche Wallfahrten gefördert hat. Er ermahnte am 8. Sept. 1681 einen Unenannten im burgundischen Les Hôpitaux zur Pflege der Marienverehrung und erteilte gleichzeitig Weisungen hinsichtlich der Opfergaben, ja, er versprach, bei der nächsten Visitation einen zweiten Opferstock zu erlauben, dessen Ertrag die Pfarrgenossen erhalten sollten. Am 27. Sept. 1683 setzte er dem dortigen Pfarrer von St. Katharina, Antoine Pareau, nochmals die von ihm getroffene Regelung inbezug auf die Rechte des Pfarrers auseinander. Das alles dürfte wohl auf die Wallfahrt mit totgeborenen Kindern zurückgehen. Der Bischof hatte nämlich um 1680, wohl wieder an den Pfarrer, Weisung ergehen lassen, die totgeborenen Kinder, die auf Grund von Lebenszeichen bedingt getauft würden, in geweihter Erde zu begraben und zu diesem Zweck, wie wir annehmen dürfen, die Bänke der Kirche zu entfernen³. Es erscheint daher als wenig wahrscheinlich, daß Bischof Peter v. Montenach die Wallfahrt nach Arruffens bereits 1689 verboten hat. Sicher ist dagegen, daß sich seine Nachfolger veranlaßt sahen, gegen Mißbräuche entschieden einzutreten, so 1726 Claude Ant. Duding (1716-1745) sowie Bischof Hubert de Boccard (1746-58) am 17. Aug. 1747, der sogar drohte, die Kapelle gegebenenfalls schließen und zumauern zu lassen. Er forderte, daß das Verbot der Wallfahrt im ganzen Dekanat von Romont von der Kanzel herab verkündet werde⁴. Leider erfahren wir über die Natur der

¹ Staatsarchiv Freiburg, Rég. des notaires pièce 2188, 2191: 12. Juli 1702 bzw. 14. Febr. 1707.

² Das Jahr 1789, das H. Raemy 305 nennt, ist ein offenkundiger Druckfehler.

³ Diese drei Aktenstücke, Staatsarchiv Freiburg Geistl. Sachen 648/535, 99, übermittelte uns in zuvorkommender Weise Archivar Dr. Peter Rück. Es handelt sich um Abschriften des Notars Jean François Bressant von 1688, die von Pontarlier nach Freiburg übersandt wurden.

⁴ Auf H. RAEMY l. c. 304 f. stützt sich L. BURGENER, Die Wallfahrtsorte der kath. Schweiz 2 (Ingenbohl 1964) 98, der zu diesem Brauch bemerkt: «Ich habe mehrere Einsendungen erhalten. Ich lasse die Sache dahingestellt, rede weder dafür noch dawider und lasse die kirchliche Behörde darüber entscheiden». – Leider gelang es uns nicht, bei der Überprüfung aller im bischöflichen Archiv und in der Kantons- und Universitätsbibl. Freiburg erhaltenen bischöflichen Mandate auch nur Spuren dieser Verbote aufzufinden.

Mißbräuche nichts Näheres, doch waren sie kaum geringfügiger Art, und die Wallfahrt hatte jedenfalls ein bedeutendes Ausmaß angenommen.

Daß auch in Gillarens zur Kapelle Notre Dame des Champs der freiburgischen Pfarrei Promasens mit totgeborenen Kindern gewallfahrtet wurde, ist bekannt. Wir glauben aber kaum, daß hier der Brauch über das 17. Jahrhundert zurückreicht. Die Kapelle soll in den Jahren 1694-1696 restauriert worden sein und damit dürfte wohl auch die Wallfahrt zusammenhängen. Auch hier griff Bischof Hubert de Boccard am 26. April 1746 mit einem absoluten Verbot der Aussetzung der Kinder ein¹. Ob die im Mittelalter bezeugten Wallfahrten im Freiburgischen damals noch fortbestanden, wissen wir nicht². Saintyves nennt noch Bourguillon (Bürglen) bei der Stadt Freiburg, ohne irgendwelche Belege zu bieten³. Dies dürfte auf einem Irrtum beruhen; denn in Bürglen stand das Siechenhaus, und daß die dortige Kapelle als Gnadenkapelle aufgesucht worden wäre, ist daher nicht anzunehmen⁴.

Den Anstoß zu einer kritischeren Haltung kirchlicher Obern gegenüber diesem Brauchtum gab vor allem die berühmt gewordene Wallfahrt zur Kirche des Prämonstratenserstifts Ursberg in Schwaben. Sie entstand, wie Georg Rückert nachwies, erst 1686, als ein Bauer ein totgeborenes Kind brachte, das am vierten Tag, nachdem es gezeichnet hatte, bedingt getauft wurde. Darauf nahm die Wallfahrt in Kürze einen unerhört raschen Aufschwung, sodaß 1686-1720 über 24 000 Kinder gebracht wurden und die Taufe erhielten, während andere wegen fehlender Lebenszeichen ungetauft blieben⁵. Schon der Theologe Natalis Alexander hatte sich über manche Erscheinungen dieses Brauchtums ablehnend ausgesprochen und sich zur Begründung auch auf die Mißbräuche in der vorreformatorischen Zeit berufen, die von verschiedenen Bischöfen und Synoden in Frankreich scharf bekämpft worden waren, so von den Bischöfen von Langres 1452 und 1455, später von den Synoden von Besançon von 1592 und 1656. Wieviel besagt die Erklärung Alexanders, totgeborene Kinder seien nicht zu taufen, selbst wenn einfältige

¹ P. AEBISCHER l. c. 35 f. nach DELLION l. c. 9 (1897) 297.

² s. oben S. 9 f.

³ P. SAINTYVES l. c. 179. Der Name ist hier in Bourdillon verschriften.

⁴ Die Bibliographie über Bürglen s. bei M. STRUB, Les monuments d'art et d'histoire du ct. de Fribourg 3 (Basel 1959) 402.

⁵ Vgl. G. RÜCKERT, Zur Taufe totgeborener Kinder. Volk und Volkstum. Jahrbuch f. Volkskunde 2 (1937) 343-346. DERS., Brauchtum und Diözesanrituale, ebda. 297-305.

oder abergläubische Weiber sie zu heiligen Orten brächten und hier sich beim Kinde einige Bewegung zeige! Das Kind darf, wie er sagt, nur bei wirklichen Lebenszeichen, welche die Rückkehr zum Leben bewiesen, getauft werden¹. Allein nun war der Stein des Anstoßes zufolge der Vorgänge in Ursberg erst recht ins Rollen gekommen, nachdem der Bischof von Augsburg 1729 vom Offizium in Rom aufgefordert worden war, die Mißbräuche in Ursberg abzustellen und er den berühmten Theologen, den Augustiner Chorherrn Eusebius Amort mit der gründlichen Untersuchung der Sachlage beauftragt hatte². Das Stift hatte nämlich schon 1733 Gegenvorstellungen erhoben und 1737 sogar eine Revision des Verbots angestrebt. Amort, der wie Natalis Alexander die Beschlüsse von Langres geltend machte³, bediente sich bei der Untersuchung in Ursberg von 1750 physikalischer Instrumente und zog auch einen Arzt und zwei Chirurgen hinzu. Er lehnte auf Grund seiner Feststellungen die in Ursberg geübte Praxis entschieden ab, weil von den angenommenen Lebenszeichen⁴ namentlich Aufhören des Leichengeruchs, Rötung des Körpers anstelle der Leichenblässe aus natürlichen Ursachen: Gärung der inneren Organe, Zerstörung der Poren erklärt werden könnten, wenn der Körper an feuchtem und kaltem Ort niedergelegt würde, was nach dem Zeugnis der Physiker in Ursberg zutraf. Amort hielt es freilich für erwiesen, daß Kinder bei Ertrinken, Ersticken oder Erwürgen noch während drei Tagen leben könnten, ohne daß ein Lebenszeichen erkennbar wäre⁵. Bei weiten Wallfahrten bestünde jedoch Gefahr, daß das

¹ Über Natalis Alexander s. ANT. HÄNGGI, Der Kirchenhistoriker NAT. ALEXANDER (1639-1724). Diss. theolog. Freiburg i. S. 1955, bes. 204 f. über dessen Theologia dogmatica et moralis von 1694. Wir sahen die Ausgabe von Paris (1743) 1, 480-82, regula III-IV ein. Zu einzelnen dieser Synodalbeschlüsse s. oben S. 30.

² Über Amort s. außer den bereits zit. Aufsätzen, G. RÜCKERT, Eusebius A. und das bayer. Geistesleben im 18. Jh. mit einem Verzeichnis seiner Werke. Beitr. z. altbayer. Kirchengesch. 20. Bd. 2. H. München 1956, bes. 13, 34 f., dazu OTTO SCHAFFNER, Eus. Amort (1692-1775) als Moraltheologe. Abhandlungen z. Moraltheologie hrsg. von JOH. STELZENBERGER. Paderborn 1963, 43, 194, 347 f.

³ Vgl. den Text bei E. AMORT, Theologia moralis pro usu parochorum 4 (Augustae Vindelicorum 1777) 216-219. Dazu RÜCKERT, Jahrbuch I. c. 343-346.

⁴ In Ursberg galten als Zeichen des Wiederauflebens wie anderwärts 1. Veränderung der Körperfarbe. 2. Beweglichkeit der Glieder. 3. Aufhören des Leichengeruchs. 4. Bluterguß aus dem Munde oder der Nase. 5. Übergang der Trübheit der Augen zur Helle und Durchsichtigkeit. RÜCKERT I. c. 345.

⁵ Er stützt sich u. a. auf Pauli Zacchiae Romani totius status ecclesiastici proto-Medici generalis quaestionum medico-legalium tomi tres olim aucti et emendati a viro celeberrimo Joh. Daniel Jorst etc. Francofurti ad Moenum 1688 sowie auf JACQUES JEAN BRÜHIER, Abhandlung von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes und dem Misbrauche, der mit übereilten Beerdigungen und Einbalsamierungen verbunden sei. RÜCKERT I. c. 346.

Kind das Leben eher einbüßen müßte als daß es an der Wallfahrtsstätte das Leben gewinne. Daher empfahl er, die Gnade des Lebens daheim zu erflehen unter Verheißung einer künftigen Wallfahrt. Wie man weiß, lehnte dann auch Papst Benedikt XIV. 1748 Farbwechsel, Kontraktion der Glieder, Bluterguß durch die Nase und Schwitzen als echte Lebenszeichen ab, weil nach den Physikern diese Erscheinungen ohne weiteres dem Einfluß der Wärme zuzuschreiben wären, wie sie zufolge der brennenden Lichter entstehe¹. Damit waren diese bisher so oft behaupteten Lebenszeichen als trügerisch erwiesen und von höchster kirchlicher Stelle abgelehnt worden.

Allein so leicht gelang es nicht, das Denken des Volkes in die richtigen Bahnen zu lenken. In Ursberg hatte es sich gezeigt, daß trotz aller Verbote der Andrang des Volkes anhielt, mochte auch die Zahl der zur Taufe gebrachten Kinder erheblich im Schwinden begriffen sein². Indessen läßt sich nicht leugnen, daß der Entscheid aus Rom auch für manche Bischöfe der Schweiz eine starke Wirkung ausübte, selbst wenn die Zusammenhänge nicht überall und nicht immer deutlich sichtbar sind.

Die Gefahr der mißbräuchlichen Taufe drohte von jeher seitens der Hebammen. Es galt daher, sie besser auszubilden und ihre Eignung genau zu prüfen. Anläßlich der Visitation von Pruntrut von 1606 wurden drei Hebammen der Stadt, von denen zwei Witwen waren, vom Visitator verhört. Die eine von ihnen, Magdalena Witwe des Nicolas Bassant von Courtemaîche, hatte seit dreißig Jahren ihres Amtes gewaltet, konnte aber trotz aller Belehrung die Taufformel auch von ferne nicht richtig hersagen. Vielmehr brachte sie wertlose und lächerliche Sprüche vor, die sie bei einigen Taufen verwendet hatte. Es wurde ihr daher strengstens untersagt, ihren Beruf noch weiterhin auszuüben. Offenbar war sie kindisch geworden³. Gobat stellte nicht von ungefähr die Frage, ob nicht überhaupt alle von Hebammen gespendeten Taufen der Sicherheit wegen in bedingter Form wiederholt werden sollten. Er war durchaus geneigt, diese Frage zu bejahen⁴. Anläßlich der kirchlichen Visitation in Luzern

mierungen vorgeht. Aus dem Französischen übersetzt von D. Joh. Gottfried Jancke. Leipzig u. Copenhagen 1754. Wir können darauf nicht näher eingehen.

¹ Benedicti Papae XIV. De synodo Diocesana lib. VII c. VI, X-XII. Nach der uns zur Verfügung stehenden Ausgabe von Venedig 1792 S. 173.

² Vgl. die Zahlenangaben bei RÜCKERT l. c. 344 f.

³ Visite de la ville de Porrentruy et du pays d'Ajoie. Actes de la société jurassienne d'émulation 2^e série 32 (1927) 189.

⁴ GOBAT l. c. 1, 77 f.

wandten sich die Visitatoren am 3. Sept. 1753 an den städtischen Rat. Sie forderten diesen auf, dem Verbot totgeborener Kinder auf dem «Rigisberg» Nachachtung zu verschaffen, aber auch dafür zu sorgen, daß die Hebammen von den Chirurgen genügend unterrichtet und nach Vereidigung gegen ein jährliches Salär in Dienst genommen würden¹. Daß diese Sorge wenige Jahre später auch in Landgemeinden bestand, belegen Beschlüsse der Bündner Gemeinde Fellers². Je mehr später die Bedeutung einer umsichtigen Betreuung der schwangeren Frauen zufolge der fortschreitenden medizinischen Kenntnisse auch in kirchlichen Kreisen erkannt wurde, desto mehr nahmen sich Bischöfe solcher Anliegen an. Der Bischof von Lausanne, Bernard Em. von Lenzburg, zugleich Abt von Hauterive, erließ am 25. Mai 1788 ein eingehenderes Hirtenschreiben, in welchem er sich unter Berufung auf einige medizinische Werke mit Nachdruck für die Anwendung des Kaiserschnitts einzusetzte, damit Kinder sterbender oder gefährdeter Mütter gerettet werden könnten. Er erklärte sogar den Widerstand gegen solchen notwendigen Eingriff als schwer sündhaft. Und ehe nicht der Kaiserschnitt durchgeführt wurde, durfte keine Segnung oder Beerdigung geschehen. Die Pfarrer wurden ermahnt, die Hebammen oder Geburtshelferinnen über alles genau zu belehren, sie jährlich einzuberufen und aufs neue zu unterweisen, namentlich darüber, wie das Kind im Mutterleib bei Schwangeren zu taufen sei. Nach der Geburt sollte das Kind nochmals bedingungsweise getauft werden³. Bischof Maxime Guisolan wiederholte und ergänzte diese Bestimmungen in seinen Konstitutionen von 1812⁴.

Das Problem der Taufe bei Gefährdung der Mütter und Kinder unmittelbar vor oder bei der Geburt ist in vorreformatorischer Zeit sehr wohl erkannt worden. Daher wurde für Zweifelsfälle die bedingte Taufe vorgesehen. Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung der Basler Synodalstatuten von 1503⁵. Aber nun wurde die Unsicherheit in der Deutung der Zeichen des Kindes durch den Entscheid Roms von 1729 und späterer Jahre nicht allseitig behoben. Sie konnte auch nicht ein-

¹ Geschichtsfreund 28 (1873) 98 f.

² s. weiter unten.

³ Mandatensammlung. Bischöfl. Archiv Freiburg i. S.

⁴ Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis jussu Maximi Guisolani. Friburgi 1812.

⁵ SCHANAT-HARTZHEIM, Concilia Germaniae 6, 10 f.: «Si puer in utero matris mem-brum aut partem corporis exponat, ea baptizari potest. Mulieres in partu mortuae si commode et caute scindi possunt, infans adhuc vivens baptizetur», vgl. auch die Statuten von Regensburg von 1512, l. c. 96.

fach behoben werden, weil die Kirche einerseits die Möglichkeit eines Wunders grundsätzlich nicht ausschließen durfte, andererseits nicht alle Lebenszeichen in ihrem individuellen Charakter ohne weiteres voraussehbar waren, die Kirche also zu ihnen im einzelnen auch nicht Stellung beziehen konnte. Daher ist es begreiflich, daß die Praxis der bedingten Taufe sehr vielen einen Ausweg aus den Schwierigkeiten bot, weshalb das Volk an diesem Brauchtum umso mehr festhielt und sich neue Wallfahrtsorte herausbildeten. Diese Entwicklung zeichnet sich gerade an einzelnen Orten des Bistums Chur deutlich ab.

P. Iso Müller nennt als bedeutendere Wallfahrtsorte in Graubünden Truns, Disentis und Brienz¹. In Truns ist der Brauch erstmals 1680 belegt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde jedoch die Pfarrkirche in Disentis weit häufiger aufgesucht. Hier wirkte offenbar der Kapuziner P. Florian da Brescia, der seit 1697 als Pfarrer amtete und 1707 die Bruderschaft von der schmerzhaften Mutter Gottes gegründet hatte, für die Einführung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern. Seit 1710 sind mehrere Fälle von Wiedererweckung totgeborener Kinder bezeugt. Schon um 1715 unterzog der Abt von Disentis, Abt Adalbert III. Defuns, in einem Bericht an die Nuntiatur in Luzern die Praxis in der Pfarrkirche einer scharfen Kritik, zumal kurz zuvor vier Kinder aus der Lombardei gebracht worden waren. In den Jahren 1732 und 1733 wurden totgeborene Kinder aus Wassen, Spiringen (zwei illegitime), Dardin, 1735 und 1746 aus Ruis, 1736 aus Realp², 1737 aus Attinghausen (Zwillinge) und Andermatt nach Disentis getragen und hier getauft. Auffallend war indessen namentlich der Vorfall mit einem Kind, das am 9. Januar 1740 in Seelisberg zufolge eines Abortus tot zur Welt kam, vorerst in ungeweihter Erde acht Tage begraben lag, dann aber auf nähere Erkundigung hin wieder ausgegraben und nach Disentis getragen wurde. Nach langen Gebeten gab das Kind Zeichen des Lebens, wurde bedingungsweise getauft und in geweihter Erde bestattet³.

¹ Zur Taufe totgeborener Kinder im Bündnerland. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 54 (1958) 15-27. Wo nichts anderes bemerkt, stützen wir uns hier auf seine Angaben.

² Gütig mitgeteilter Nachtrag von P. Iso MÜLLER, Disentis.

³ Der aus dem Taufbuch von Seelisberg stammende, uns von P. I. MÜLLER freundlicherweise mitgeteilte Text zum 9. Jan. lautet wie folgt: «Mense circiter 6^{to} a conceptione infelici abortu ejectus est infans mortuus Joannis Jacobi et Evaе Trutmann, legitima proles, quae suo loco non benedicto sepulta est, per 8tiduum humata, iterum ob acceptam pleniorem informationem effosa in Dizentis Retorum ad altare miraculose matris Dei dolorosae delata ibique post longas praeces aliqua vitae signa dedit, sub conditione baptizata et in loco benedicto sepulta est. Huius

Daß kirchliche Kreise gegenüber solchen Vorgängen recht kritisch gestimmt waren, bezeugen Äußerungen von Disentiser Konventualen, so des Dekans P. Maurus Wenzin gegenüber der Nuntiatur in Luzern, der direkt von trügerischen Wundern sprach und dabei bezeichnender Weise auch die Gegenwart eines bekannten Weibes erwähnt, auch Äußerungen des Sekretärs der schweizerischen Benediktinerkongregation, P. Fridolin Kopp in Muri, der einst Dekan in Disentis war. Wohl auf Vorstellungen des Nuntius hin beim Bischof Jos. Benedikt v. Rost (1728-54), nahm das Offizium von Chur in einer Sitzung vom 22. Oktober 1740, welcher der Generalvikar, der Domkantor¹ und P. Vincentius beiwohnten, Stellung zu den Vorgängen in der Pfarrkirche Disentis. Es faßte fünf Beschlüsse: 1. daß die Taufe vom Ortspfarrer oder einem andern Geistlichen oder einem geeigneten Mann, keinesfalls aber von einem Weib gespendet werden dürfe. 2. wurden Frühgeburten zur Taufe gebracht, war der Pfarrer zu benachrichtigen, damit dieser selbst oder sein Helfer, im Verhinderungsfall ein anderer Geistlicher die Taufe spende, im Notfall aber durften dies zwei vereidigte und vertrauenswürdige Personen welche die Lebenszeichen unter Eid bezeugen konnten, im Auftrag des Pfarrers tun. 3. getauft werden durfte nur, wenn wirkliche oder höchst wahrscheinliche Lebenszeichen vorlagen. Als solche galten jedoch weder Rötung noch Weiche des Körpers, da solche Veränderungen durch Übertragen der Wärme beim Halten des Kindes in den Armen hervorgerufen werden konnten, es wäre denn, daß diese Zeichen während langer Zeit anhalten würden, sodaß sie bei vorsichtigem Urteil nicht anders als durch Wunder erklärt werden könnten. 4. beruhten die Lebenszeichen nicht auf wirklichen Wundern, durfte die Taufe nur bedingt erteilt werden 5. Alle Mißbräuche, die sich in einer so wichtigen Frage eingeschlichen haben mochten, wurden verboten. Dem Kapuziner und Pfarrer in Disentis, P. Andreas, galt dieses Verbot ausdrücklich. Wohl gleichzeitig erging ein ähnlicher Erlaß an den Pfarrer von Schruns, am 15. März 1749 an die Pfarrkirche Berschis und am 21. Juli 1750 an die Pfarrkirche Brienz².

fidem manu propria scriptam dedit Rev. Fr. Bonaventura a Crema cappucinus parochus ibidem. Actum 20. januarii».

¹ Nach dem Manuskript der *Helvetia Sacra* (Staatsarchiv Basel) war 1740 Generalvikar Johann Georg Jost von St. Jörgen, 1754 Domscholastikus u. Kapitelsvikar; Domkantor seit 1739 war Joh. Ant. Baron v. Federspiel, 1743 Domdekan, 1755 Bischof, s. auch MAYER JOH. G., Gesch. des Bistums Chur II, Register.

² Beilage Nr. 3.

Die Wallfahrt nach Brienz bestand also schon etliche Jahre vor 1750, und zwar in größerem Ausmaß¹. Mit ihr hing es jedenfalls zusammen, daß die Verwaltung der Lade der Bruderschaft «Maria Hilf», in welche offenbar die Opfergaben gelegt wurden, 1758 eine Verfügung des Bischofs erheischte, nach der für die Öffnung der Geldlade drei verschiedene Schlüssel angefertigt werden sollten, einer für den Pfarrer, zwei andere für die beiden Vögte der Bruderschaft, damit keiner ohne die andern die Lade aufschließen konnte². P. Iso Müller führt für die Jahre 1758-1771 elf Taufen von totgeborenen Kindern an, deren Lebenszeichen wohl in den meisten Fällen ernste Zweifel wecken. Diese Reihe ist nicht vollständig, da noch 1764 ein totgeborenes Kind des Gion Jos. Cassut aus Fellers zur Taufe nach Brienz getragen wurde, zwei andere aus Reams 1764 und 1765³.

Wie der Brauch bald darauf in Fellers selbst eingeführt wurde, läßt sich gut aufzeigen. Pfarrer Dr. theol. Jakob Cabalzar, ein sehr eifriger Seelsorger, errichtete 1765 die Maria-Hilf-Bruderschaft, wie das 1756 in Brienz geschehen war, nachdem er zuvor eine Kopie des Bildes in der Maria-Hilf-Kapelle von Andermatt für seine Pfarrkirche hatte herstellen lassen⁴. Gewiß, Fellers sollte nicht hinter Brienz zurückstehen, aber vor allem wollte Pfarrer Cabalzar den Geburtsnöten und der damit verbundenen Seelennot in seiner eigenen Gemeinde vorbeugen. Die Wallfahrt nach auswärtigen Orten fiel dann dahin und er behielt die Aufsicht über das Geschehen im Dorf. Allein den kirchlichen Obern wollte Pfarrer Cabalzar in keiner Weise entgegenhandeln. Er bat daher den Bischof, Johann Ant. v. Federspiel, um entsprechende Weisung. Der Bischof war zwar, wie er am 8. April 1766 schrieb, über die Förderung der Marienverehrung recht erfreut, vergaß aber die Mahnung nicht, es müsse, ehe die Taufe den zeichnenden Kindern auch nur bedingungsweise erteilt

¹ ISO MÜLLER l. c. 25. Bereits aus dem Jahre 1746 liegt eine Votivtafel mit dem Maria-Hilf-Bild vor.

² Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Celsissimi 9, 381, 491, 502, 507, 511. Nicht ohne Bedeutung könnte die Stiftung des Barons v. Sumerau sein, über die manche Akten überliefert sind. Wir konnten darauf nicht eingehen.

³ I. MÜLLER l. c. 25-27. Betr. Fellers freundl. Mitteilung des Pfarrers in Fellers, THOMAS BERTHER, aus dem Taufbuch, betr. Reams von P. Iso Müller verdankenswerterweise mitgeteilter Nachtrag.

⁴ I. MÜLLER l. c. 24. Das Folgende als Ergänzung. Das bischöfl. Archiv Chur, Mappe Fellers enthält zur Errichtung der Bruderschaft 4 Aktenstücke von Juni-Sept. 1765. Wir müssen verzichten darauf einzugehen, umso mehr als über Pfarrer Dr. Cabalzar noch manche bemerkenswerte Akten vorliegen, u. a. über die Frage der Errichtung einer deutschen Schule in Fellers.

werden dürfte, dafür gesorgt sein, daß «alle leichtglaubigkeit, welche absonderlich ab seithen deren diesfalls unerfahrenen und eine natürliche Würckung alsobald für eine wundersache offtermahlen sich vorbildenden hebammen sich erfinden laßet, möglichst zu vermeiden seye». Er behielt sich weitere Verfugungen vor¹. Darauf unternahm der Pfarrer alles Nötige, um in der Pfarrei eine bestimmte Ordnung für die Nottaufen aufzustellen. Zwei Jahre später, am 8. Sept. 1768, nachdem am 20. Juni ein Knäblein aus der Pfarrei Lumbrein nach Fellers vor das Gnadenbild gebracht², bedingungsweise getauft und in geweihter Erde begraben worden war, beschloß die Gemeinde, eine zweite Hebamme anzustellen, damit im Fall von Krankheit der einen die andere Hebamme bei Geburten beistehen könne. Sie bejahte grundsätzlich die Aussetzung der Kinder vor dem Maria-Hilf-Altar, um die Gnade der Taufe erflehen zu lassen. Doch durften totgeborene Kinder ohne wirkliche und sichtbare Lebenszeichen auch nicht bedingungsweise getauft werden. Zur Vermeidung von Mißbräuchen und Irrtümern wollte man zwei erfahrene, gewissenhafte, eigens vereidigte und vom Pfarrer gründlich unterrichtete Männer sowie die zwei Hebammen bei Aussetzung der Kinder rufen, die bis zum Ende bleiben sollten. Diesen vier Personen oblag es, bei Eid und ihrem Gewissen festzustellen und dem Pfarrer zu berichten, ob und welche Lebenszeichen des Kindes sich geoffenbart hätten, ob es natürliche, durch äußere Einflüsse wie Luft, Feuer, Atem, Hitze oder Kälte bewirkte Erscheinungen wären, worüber dann der Pfarrer gemeinsam mit ihnen entschied. Handelte es sich um eindeutige oder in theologischer Hinsicht wahrscheinliche, von Gott in wunderbarer Weise bewirkte Zeichen des Lebens, durfte das Kind ohne weiteres getauft werden. Schließlich wurden auch die Entschädigungen, merkwürdiger Weise nach den in Schruns üblichen Ansätzen, festgelegt: der Kirche wurden 5 Batzen oder 20 Kreuzer an Wachs, dem Mesmer für das Begraben 4 Batzen oder 16 Kreuzer, dem Pfarrer für seine Obliegenheiten 30 Kreuzer, den beiden Männern je 1 halber Gulden und den beiden Hebammen je 3 Batzen zugesprochen³. Wie sich diese Regelung praktisch auswirkte, wissen wir leider nicht. Ausgeschlossen ist es nicht, daß dadurch die Wallfahrt und die damit verbundenen Taufen eingeschränkt wurden.

¹ Bischofsl. Archiv Chur, Prot. Celsissimi 12, 118.

² I. MÜLLER l. c. 24 n. 2.

³ Gemeindearchiv Fellers, Pfarreichchronik 171-173. Die Ordnung wurde jedenfalls von Pfarrer Cabalzar aufgezeichnet, teils in deutscher, teils in lateinischer Sprache. Hinsichtlich der Lebenszeichen heißt es: «nam vitae signa levia et insufficientia

Geringen Erfolg scheinen die bischöflichen Weisungen im Wallfahrtsort Schruns gehabt zu haben. Am 28. Aug. 1758 war der Kurie in Chur berichtet worden, daß ein Kind aus Bludenz, das offensichtlich tot war, weil Kopf und Leib getrennt zur Welt kamen, vom Pfarrer von Schruns nach einigen vorgegebenen Lebenszeichen unter großer Verehrung auch erfahrener und zurückhaltender Leute getauft worden sei. Danach wurde das Kind nicht nur in geweihter Erde bestattet, sondern in Bludenz auch ein feierlicher Gottesdienst abgehalten. Der Provikar wurde aufgefordert, der Wahrheit gründlich nachzuforschen und den Pfarrer zu ersuchen, einen eigenen schriftlichen Bericht über den ganzen Vorgang, die einzelnen Lebenszeichen des verstorbenen Kindes und die Umstände der Taufe unmittelbar dem Bischof oder dem Provikar möglichst bald zu unterbreiten. Der Pfarrer sollte beweisen, daß er bei der ganzen Handlung alles beobachtet hatte, was vom Ordinariat in Chur bereits früher festgesetzt worden war. Namentlich wurde er angehalten zu erklären, wer alles anläßlich der wunderbaren Wiedererweckung der Kinder ein Entgelt entgegen zu nehmen pflege. Dem Provikar wurde empfohlen, den Tatbestand persönlich beim Vogt von Bludenz oder beim Frühmesser zu erkunden und hierüber in gesondertem Schreiben zu berichten¹.

Leider erfahren wir über den Verlauf dieser Untersuchung nichts Näheres mehr. Wohl aber wissen wir, daß die Klagen über die in Schruns geübte Taufsitte wenige Jahrzehnte später erneut laut wurden. Der Geistliche Rat von Konstanz sah sich veranlaßt, am 26. Sept. 1782 das Ordinariat in Chur unter Berufung auf die Konstitution Papst Benedikts XIV. zu ersuchen, daß der Unfug mit der Taufe zahlreicher totgeborener Kinder nach zweifelhaften Lebenszeichen abgestellt werde². Das läßt vermuten, daß der Zustrom der Pilger auch aus dem Bistum Konstanz recht beträchtlich war. Das Offizialat von Chur griff drei Jahre später ein, offenbar nachdem die Regierung von Innsbruck in einem Erlaß vom 7. Mai 1785 rundweg die Abstellung der Wallfahrten gefordert hatte³, bei welchen die Mißbräuche mit verunglückten oder totgeborenen Kindern andauerten. Chur verlangte am 8. Aug. 1785 vom Vikar in

ob periculum gravis irreverentie sacramentalis committendae baptismum nec sub condicione merentur».

¹ Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Officii 5, 492.

² Vgl. JOH. A. KRAUS, Taufe totgeborener Kinder. Freiburger Diözesanarchiv 78 (1958) 242. Daß es sich um Schruns handelt, ist sicher. Bei RUD. KRISS, Wallfahrtsorte Europas. München 1950, 106 soll es statt Tschagguns Schruns heißen.

³ Erwähnt bei HERM. SCHLAPP, Dionys Graf von Rost, Reichsfürst und Bischof von Chur 1777-1793. Diss. phil. Zürich 1964, 120 n. 4.

Feldkirch und vom Provikar in St. Gallenkirch, daß die totgeborenen Kinder auch vor der bedingten Taufe erst durch erfahrene Hebammen und Ärzte untersucht werden müssten. Obgleich dieser Brauch an einzelnen Orten Deutschlands noch in Übung wäre, sei er doch schon lange und wiederholt als unhaltbar verworfen und unter strenge Strafe gestellt worden. Das Offizium in Rom habe diese Wallfahrten nach reiflicher Überlegung am 27. April 1729 verboten, das Verbot am 19. Dez. 1729 erneuert und immer wieder, am 20. Febr. 1737, 30. Jan. 1738, am 3. und 6. Juni 1744 sowie am 11. Mai 1751 eingeschärft, wie aus dem Werk Papst Benedikts XIV. *De synodo diocesana* zu ersehen sei. Der Bischof, Dionys Graf von Rost, hatte nun erfahren, daß da und dort in seiner Diözese dieser Brauch noch stets unterhalten werde. Er verbot diese Wallfahrten. Allen Pfarrern und Seelsorgern wurde befohlen, für die Durchführung des Verbotes zu sorgen¹. Allein noch am 20. Juni 1786 begehrte das Ordinariat vom Provikar in St. Gallenkirch Aufschluß, ob das Verbot der Wallfahrt zu Heiligtümern, namentlich nach Schruns, befolgt werde, ob und wieviele Kinder und woher sie seit dem erwähnten Verbot getragen worden seien und hierüber nach sorgfältiger Erkundung zu berichten². So hatte der Bischof in seiner Antwort an Innsbruck vom 8. Mai 1786 auf diese seine Verfügungen hinweisen können. Er hoffte, ohne Aufsehen vollen Erfolg zu haben, und er meinte, wenn die auswärtigen Pilger zurückgeschickt würden, müßte die Wallfahrt in Bälde verschwinden³.

Die österreichische Regierung griff gegen das Wallfahrtswesen mit aller Schärfe durch. Angesichts der viel kritisierten Mißbräuche sah sich auch der Bischof von Chur wohl oder übel veranlaßt, auf die Forderungen Innsbrucks einzugehen. Zwar förderte er noch 1772 die althergebrachte Wallfahrt nach Tschengels, als er am 10. Juli 1772, entsprechend einer Eingabe der Gemeinde vom 14. Juni, gestattete, das bisher auf dem Rosenkranzaltar aufgestellte mariatische Gnadenbild im folgenden August oder September auf den neu errichteten Hochaltar zu übertragen, und er auf diesen festlichen Tag hin allen Teilnehmern einen bischöflichen Ablaß von 40 Tagen zur Förderung der Marienverehrung verlieh⁴. Doch

¹ Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Officii 9, 185, gegeben 8. Juli, spedit 8. Aug. Verwiesen wird am Ende in einem Nachtrag auf ein Dekret vom 19. Aug. 1793, uns vorläufig unbekannt.

² 1. c. 220.

³ 1. c. Prot. Celsissimi 16, 365.

⁴ 1. c. 13, 452. Vgl. Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler des Etschlandes 4

in der Folge suchte der Bischof die Wallfahrten in anderer Weise zu retten. Das war wohl seine Absicht, als er am 7. April 1773 dem Pfarrer von Nauders, Anton Haberle, die Verordnung zukommen ließ, daß die Leute von Nauders und Spiß die Wallfahrten nach Tschengels und Kaltenbrunn einstellen und dafür abwechslungsweise zur Pfarrkirche Graun und zur St. Ulrichskapelle in Pfunds pilgern sollten. Allein damit waren die Pfarrgenossen von Nauders durchaus nicht einverstanden. Auf ihre eindringliche schriftliche Eingabe und auf mündliche Vorstellungen hin, bei den überlieferten Wallfahrten verbleiben zu dürfen, gab der Bischof am 11. Mai 1773 nach, doch nicht ohne die vielsagende Bedingung, daß dabei keine «Weibsbilder» mitgenommen werden dürften. Für jedes Haus, aus welchem, wohl nach alter Sitte, eine Person teilnahm, waren, sofern kein Mann als Ersatz zu finden wäre, andere Männer auszuwählen. Diese beiden Bittgänge sollten gemeinsam in guter Ordnung und mit wahrer Frömmigkeit durchgeführt werden. Sonst, so drohte der Oberhirte, würde er seine Zusage wieder zurückziehen. Ging der Pfarrer selbst mit, gehörte ihm seine übliche Gebühr, andernfalls konnte er aus wichtigen Gründen einen Pfarrhelfer oder den Frühmesser des Orts damit betrauen. Das alles sollte der Provikar dem Pfarrer und der Gemeinde zu wissen geben¹. Die Hoffnung, auf diese Weise die Maßnahmen der österreichischen Regierung gegen das Wallfahrtswesen aufzuhalten oder in ihrer Auswirkung einschränken zu können, war freilich vergeblich.

Am 24. Mai und am 16. Juni 1777 hatte die Regierung in Innsbruck das Begehr gestellt, daß alle Wallfahrten, die mit einer Übernachtung verbunden wären, unterdrückt werden müßten. Der Bischof erklärte sich am 23. Juni damit einverstanden und meinte einige Wochen später, am 13. Juli, dadurch werde die Ehre Gottes gewiß nicht gemindert. Allein es gebe im Bistum nur ganz wenige oder überhaupt keine solchen Wallfahrten mehr, weshalb es sich erübrige, ein solches Verbot von der Kanzel herab verkünden zu lassen. Als jedoch Innsbruck am 28. Juli darauf bestand, gab der Bischof nach. Er willigte am 16. August ein, das Verbot inn- und außerhalb des Landes verkünden zu lassen².

(Wien 1930) 322. Die mündliche (?) Überlieferung, wonach das Gnadenbild, eine Statue Maria mit Christkind darstellend, 1580 von den Reformierten zu St. Maria ins Wasser geworfen und bei Tschengels aufgefunden wurde, ist nicht haltbar.

¹ l. c. Prot. Cels. 14, 3. Geht, soweit wir sehen, an den Provikar Rungg in Schleis.

² l. c. Prot. Cels. 15, 7, 30.

Wenn die österreichische Regierung in den österreichischen Teilen des Bistums ihre Autorität gegenüber dem Bischof derart zur Geltung brachte, wurde sie in ihrem Kampf gegen die Wallfahrten von anderen Bischöfen ohne Zweifel mit größerem Nachdruck unterstützt als vom Oberhirten von Chur. So lehnte der Geistliche Rat von Konstanz am 4. Nov. 1778 das Begehr des Abtes von Weingarten ab, totgeborene Kinder in Bergatreute bedingungsweise taufen zu lassen. Umsonst hatte der Abt geltend gemacht, vor dem bischöflichen Verbot hätten die Pfarrer keine Bedenken gehabt und diese Praxis werde auch in anderen Bistümern geduldet, umsonst legte er sogar den ärztlichen Attest von Dr. Wagenmann bei. Der Geistliche Rat verwies laut Protokoll auf die früheren Verbote vom 13. Aug. 1698 und 24. Nov. 1700 und erklärte, daß die angeführten Lebenszeichen auch für eine bedingte Taufe nicht genügten. Voraussetzung für die Wallfahrt und die Taufe wäre ein Miraculum erster Klasse, daß nämlich wirklich verstorbene Kinder vor dem Heiligtum wieder zum Leben erweckt würden. Das Gutachten des Arztes genügte ihm nicht, weil dieser selbst durchaus nicht von sicheren Lebenszeichen rede. Würde die Wallfahrt gestattet, wären die Eltern bei Ablehnung der Taufe ihres Kindes nur noch bestürzter. Schließlich stützte sich der Geistliche Rat auch auf die Entscheidungen des Offiziums in Rom. Allerdings verkannte der Geistliche Rat nicht, daß nach der Ansicht einiger Ärzte bei gesundem Leib des Kindes Scheintod vorliegen könne. Deshalb sollten die Kapitelsdekane in Vorträgen aus der Moraltheologie diese Lehre erörtern, damit im Einzelfall entschieden werden könne, ob die bedingte Taufe erteilt werden dürfe. Das galt jedoch ohne Präjudiz für die Wallfahrt nach Bergatreute; denn würde diese gestattet, verlöre das Kind infolge der gefährlichen Reise Leben und Taufe, während es zu Hause unter Umständen mit natürlichen Mitteln zum Leben erweckt werden könnte¹. Dieser Entscheid war kaum unbeeinflußt vom grundsätzlichen Kampf der österreichischen Regierung gegen die Wallfahrten im Zeichen des Josephinismus. Allein allen Bemühungen auch der weltlichen Obrigkeit gelang es nicht, im eigenen Territorium das alte Brauchtum zu verdrängen. Noch 1783 wurde ein totgeborenes Kind von Meran nach Trens gebracht, wurden Weiber und Kinder als Gebetshelfer angestellt und wurde so lange gebetet, bis das Kind ein Zeichen gab. Dann gingen die Zeugen zum Pfarrer, der den Vorfall aufzeichnete und

¹ FRANZ ZELL, Memorabilien aus dem erzbischöfl. Archiv zu Freiburg. Freiburger Diözesanarchiv 4 (1869) 305 ff., bes. 319 ff.

das Kind taufte. Nach Joh. Baur erhielt sich die Sitte noch im 19. Jahrhundert¹.

In der Schweiz entwickelten sich trotz der kirchlichen Entscheidungen im 18. Jahrhundert noch zahlreiche Wallfahrten. Jene zum hl. Kreuz in St. Gallen nahm nach dem Bau der neuen Kapelle im Jahr 1760, den der Konventuale und Offizial von St. Gallen, P. Iso Walser aus Feldkirch, leitete, bald einen großen Aufschwung². Am 17. Dez. 1766 wurde ein nach dem Tode der Mutter (14. Dez.) von einem berühmten Arzt entbundenes Knäblein zum hl. Kreuz in St. Gallen getragen. Der Seelsorger in St. Fiden, Dr. theol. Anselm Bochsler, beschreibt als Augenzeuge, wie das Kind, schwarz-blau und blau-rot im Gesicht, nach der hl. Messe und den Gebeten bis zum 3. Tag so schön im Antlitz zu werden begann, daß man es schöner nicht hätte malen können. Drei Tage lang lag es beim hl. Kreuz, bei größter Winterkälte, und doch waren alle Gliedmaßen des Kindes ungemein weich, so weich, daß das Blut bei entsprechendem Druck auf das Fleisch wich und darauf wieder nachfloß, wie es bei Lebenden geschieht. Nirgends zeigte sich Leichengeruch. Der Arzt, darüber verwundert, ließ das Kind zur Ader, worauf helles Blut herausfloß und weiter floß, sogar durch ein «dreyfaches Büschlein». Darauf wurde das Kind bedingt getauft. Hernach begann es nach dem Zeugnis der Leute, des Mesmers und der Hebamme zu schwitzen und so ungestalt zu werden, wie es bei der Entbindung war. Auf den Bericht an die geistliche Obrigkeit hin wurde das Kind in geweihter Erde bestattet³. Der reformierte Arzt, selbst offenbar unsicher, gab nach dieser Darstellung vorerst den Rat, das Kind gemäß katholischem Brauch nach dem Wallfahrtsort Kirchberg zu bringen. Was hier als neues Mittel zur Erprobung des Lebens angewendet wird, ist der Aderlaß durch einen erfahrenen Arzt, der auch in anderen Fällen vorgenommen wird⁴.

¹ JOH. BAUR (S. 29 n. 1) 121 f. Vgl. auch Zs. des Vereins für Volkskunde 21 (1911) 333.

² Vgl. ARTHUR KOBLER, Wallfahrt und Wallfahrtskirche zum hl. Kreuz in St. Gallen. St. Gallen 1932, ebda. S. 40 die genauen Angaben über die Schrift P. ISO WALSERS: Christliches Handbüchlein. Zu späteren Ausgaben der Schrift P. ISO WALSERS s. JOH. DUFT, Das Schrifttum der St. Galler Katholiken. St. Gallen 1964, 101.

³ Den entsprechenden Text aus dem Christlichen Handbüchlein von P. ISO WALSER (Privatbesitz von Dr. J. Müller in St. Fiden) 34-39 teilte uns vor vielen Jahren unser Freund HH. A. Kobler mit, wofür wir ihm sehr zu Dank verpflichtet sind. Vgl. auch die Einträge im Liber Mortuorum Coadjutoriae S. Virginis et Martyris Fidei. 1756-1795 (exclusive, Pfarrarchiv St. Fiden) 25: Tod der Mutter; 14. Dez. 1766; 28. Beerdigung des Kindes: 19. Dez.

⁴ P. ISO WALSER l. c. 38 f. Betrifft das totgeborene Kind des Jakob Lutz vom Rorschacherberg, ohne Zeitangabe. Über Kirchberg und seine Wallfahrt s. die

Die Zahl der im 18. Jahrhundert neu entstandenen Wallfahrten läßt sich kaum jemals genau feststellen. Von Wassen wurde am 19. April 1744 ein totgeborenes Kind nach Schattdorf gebracht und hier nach dem Zeugnis des Pfarrers und apostolischen Protonotars Kaspar Isenmann bedingt getauft¹. Zu den wohl jüngeren Wallfahrtsstätten gehört die Kapelle St. Martin in Obersaxen mit dem Gnadenbild der schmerzhaften Mutter Gottes, wohin 1786 und 1789 totgeborene Kinder zur Taufe gebracht wurden; für die alte St. Johanneskirche in Ems liegt ein ähnliches Zeugnis für 1788 vor². Der Zustrom der Pilger dürfte indessen kaum sehr groß gewesen sein, war doch die Zahl der Geburten relativ klein und die Gemeinden selbst waren nicht volkreich. Die Wallfahrt zur Kapelle zen Hohen Flühen im Wallis war dagegen wohl etwas älter, da in der um 1730 neu gebauten Kapelle bereits 1738 ein totgeborenes Kind getauft wurde³. Wie weit der Brauch in der Kapelle Notre-Dame des Corbelins in Chandolin bei Savièse zurückreicht, ist eine Frage, die wir dahin gestellt sein lassen⁴. In keinem dieser Fälle ist die Taufe jemals anders als in bedingter Form erteilt worden.

Noch um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert galt die Sorge der Kirche der Vermeidung von Mißbräuchen. In einem Visitationsakt von 1809 für die Kaplanei zen Hohen Flühen forderte der Bischof von Sitten, daß totgeborene Kinder nicht nach wundertätigen Orten gebracht und hier getauft werden dürften, wenn nicht ein Priester und ein Arzt anwesend wären. Sei kein Arzt verfügbar, müßte an seiner Stelle ein kluger und erfahrener Mann gerufen werden. Beide sollten bezeugen, ob das Kind wirkliche Lebenszeichen gegeben habe oder nicht. Bei sicherer

Literaturangaben bei JOH. DUFT 1. c. 73. Nach BÜHLER, Im Kreuze ist Heil, Einsiedeln 1904, 39-41 geschah hier der erste Fall der Wiedererweckung eines totgeborenen Kindes am 20. April 1687. JOS. HEINRICH DIETRICH, Gesch. d. Gemeinde Kirchberg Bazenheid 1952, 420 verweist auf die Akten des Stiftsarchivs. Doch können wir darauf nicht mehr eingehen.

¹ A. BAUMANN, Gesch. d. Pfarrei Wassen. Histor. Neujahrsbl. d. Kt. Uri 4 (1898) 17.

² P. ISO MÜLLER l. c. 24 f. Die 24 n. 5 erwähnte Taufe bezieht sich auf Obersaxen, da nach Simonet 115 Thomas Riedi 1759-98 Kapl. von St. Martin war. Die Mitteilung betr. die Taufe vom 10. Febr. 1789 verdanken wir der Zuvorkommenheit von P. ISO MÜLLER.

³ R. ZIMMERMANN, Die Kapelle zen Hohen Flühen. Blätter aus der Walliser Gesch. 10. Bd. 1. Jg. (1946) 81-89, neuerdings PETER ARNOLD, Licht und Schatten in den 10 Gemeinden von Östlich-Raron im Wallis. Mörel 1961, bes. 327 f. Vgl. J. B. BERTRAND, Deux sanctuaires valaisans suppléant au baptême des enfants mort-nés. Folklore suisse 33 (1943) 2-5, A. DONNET, Walliser Kunstmärkte (Sitten 1954) 106.

⁴ BERTRAND l. c., DONNET l. c. 63. Die Wallfahrt nach Chandolin wird wohl in das 17. Jh. zurückreichen. Sie ist freilich mehrmals vergrößert worden. Der Barockaltar gehört nach Donnet in den Anfang des 18. Jhs.

Lebenszeichen dürfe das Kind vorbehaltlos, bei zweifelhaften nur in bedingter Form getauft werden¹. Ähnlich verbot auch der Bischof von Lausanne, Maxime Guisolan, 1812 die Aussetzung von offenkundig toten Kindern an heiligen Orten, Kapellen oder Oratorien². Doch kam es trotz solcher Vorschriften in einzelnen Fällen zu klaren Verstößen. In die Marienkirche der Abtei Disentis wurde 1815 am Weihnachtsabend ein totgeborenes Kind gebracht, in der Nacht getauft, ohne daß ein Pater als Zeuge für die Zeichen des Lebens und als Taufspender gerufen worden wäre, obgleich man es dem Abt versprochen hatte³, ja, 1842 erregte die Taufe eines totgeborenen Kindes aus einer Lugnezergemeinde, das zu einem 4 Stunden entfernt wohnenden P. Salesius getragen wurde, in der Bündner Presse großes Aufsehen, zumal in einer Korrespondenz behauptet wurde, ein anderer Pater habe sich in einem Fall eines Blasbalges bedient, um dem auf einem altarähnlichen Tisch liegenden Kind durch den After Luft zuzuführen. Die Echtheit dieses Vorfalls wurde allerdings bald in Abrede gestellt⁴.

Iso Müller führt zur Erklärung der ungewöhnlich großen Schwierigkeiten in der Bestimmung der Lebenszeichen bei Frühgeburten oder bei Scheintod das Zeugnis des Göttinger Arztes Mende von 1837 an⁵. Diese Schwierigkeit blieb jedenfalls noch lange bestehen. Nicht umsonst wandten

¹ P. ARNOLD l. c. 328.

² Decreta et constitutiones (s. S. 15, Anm. 4) 58 f. Leider können wir die weiteren Bestimmungen nicht erörtern.

³ P. ISO MÜLLER l. c. 23.

⁴ Mitteilungen im Bündner Tagblatt vom 27. Aug. 1958, 106. Jg. Nr. 198 aus der Churer Zeitung Nr. 22 vom 15. März 1842 (Bibliogr. d. Schweizer Presse 252 V), dem Morgenstern vom 12. April (Bibliogr. 691) mit dem Bericht eines Augenzeugen über das Einblasen der Luft, Dementi in der Bündner Zeitung vom 16. April 1842 (Bibliogr. 231). Unter dem genannten P. Silesius oder Salesi möchten wir den bekannten P. Salesius Brunner vermuten, ehemals Benediktiner in Mariastein. Vgl. die Angaben im Monasticon Benedictinum Helvetiae IV (o. J.) 236 f., die Literatur über ihn S. 279 n. 284.

⁵ Die churrätische Wallfahrt. Basel 1964, 78, ebda. die bemerkenswerten gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. HEINRICH WILLI in Zürich. Die medizingeschichtlichen Aspekte unseres Themas fallen nicht in unsere Kompetenz. Immerhin sei nachgetragen, daß Bernard E. v. Lenzburg, Bischof von Lausanne, in seinem Hirten schreiben vom 25. Mai 1788 das Werk von FRANCESCO EM. CANGIAMILA, Embriologia sacra sive de officio sacerdotum, medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem anführt, 3. Aufl. Augsburg 1764 (über weitere Auflagen s. Catal. Biblioth. Nationale Paris 23, 288, dazu 40, 851, British Museum, General Cat. 33, 272) mit der franz. Übersetzung: Abrégé de l'Embriologie sacrée par l'abbé DINOUART. 2. Aufl. Paris 1774. Jedenfalls dienten die hier S. 369 ff. zit. Mandate als Vorbild für den Bischof v. Lausanne. S. 352 ff. bemerkenswerte Berichte über Fälle von Scheintod aus den Jahren 1760-61.

kantonale Regierungen im 19. Jahrhundert dem Unterricht der Hebammen besondere Aufmerksamkeit zu. Die Regierung des Kantons Aargau errichtete auf Grund eines Gesetzes vom 15. Dez. 1836 eine Hebammen-schule und verfügte, daß die Hebamme bei tot scheinenden Kindern einen Arzt herbeirufe, in der Zwischenzeit aber alle Mittel anwenden solle, über die sie zum Zwecke der Wiederbelebung solcher Kinder belehrt worden sei. Gelang es einer Hebamme, ein über eine halbe Stunde totgeborenes Kind wieder zum Leben zu bringen, durfte sie eine besondere Belohnung aus der Staatskasse erwarten¹. Als in Oberrohrdorf am 16. Juni 1860 ein totgeborenes Kind in der Nacht ohne Geleite und ohne Mitwirkung des Pfarrers beerdigt worden war, bot dieser Vorfall bald den Anlaß zu einem Konflikt mit dem Bischof von Basel. Der Pfarrer hatte zwar zu seiner Rechtfertigung erklärt, in solchem Verfahren liege keinerlei «Inhumanität», und ein Kind werde erst durch die Taufe Mitglied der Kirche und damit ihrer Segnungen teilhaftig. Allein der Katholische Kirchenrat drängte unter dem Vorsitz Augustin Kellers auf eine einheitliche Regelung des Beerdigungswesens für ungetauft verstorbene Kinder, auf daß alle gemäß dem Wunsch der Eltern mit förmlichem Leichenbegleit bestattet würden. Der Kath. Kirchenrat meinte in seiner Eingabe vom 26. Juni 1860: «Abgesehen also davon, daß schon Humanitätsrücksichten eine solche Behandlung eines menschlichen Geschöpfes verurtheilen müssen – namentlich gegenüber den Eltern, wenn ihr Kind ohne Begleit gleich einem gewöhnlichen thierischen Wesen der Erde übergeben wird», erfordere die Führung des Registers die kirchliche Beerdigung². Am 31. Aug. 1860 erging in einem Kreisschreiben an die Pfarrämter des Kantons eine entsprechende Weisung³. Am 6. Okt. aber verwahrte sich der Bischof von Basel, Kaspar Arnold, gegen diesen Eingriff in den Glaubensbereich der katholischen Kirche. Maßgebend sei die dogmatische Wahrheit, alle Ritualien schlossen ungetaufte Kinder vom kirchlichen Begräbnis aus. Der Bischof fühlte sich auch verletzt, weil den Katholiken auf diese Weise Auffassung und Praxis der Reformierten aufgedrängt würden, obgleich beiden Konfessionen die Gleichberechti-

¹ Gesetzes-Sammlung für den Kt. Aargau 1-4 (Brugg 1822) 171 ff.: Organisation des Sanitätswesens, 185-187, §§ 89, 91, 98 f.; dazu vgl. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kt. Aargau 2. Bd. (Titelbl. Aarau 1831, enthält jedoch Gesetze von 1834-38) 216, 3. Bd. (Aarau 1848) 82 f.

² Staatsarchiv Aarau, Kirchenwesen 31. Aug.-29. Okt. 1860 (23 Blatt), s. Zt. uns gütigst von Freund Dr. Georg Boner, Aarau, übermittelt.

³ Vgl. Gesetzes-Sammlung für den Kt. Aargau enthaltend die Gesetze usw. 1856-1864, 5 (1865) 316.

gung zuerkannt sei. Indem er die Unterschiede in der Auffassung von der Taufe hervor hob, betonte er namentlich, ungetaufte Kinder kämen auch nach katholischer Lehre keineswegs in die Hölle, sondern sie würden ohne Anschauung Gottes einer natürlichen Seligkeit teilhaftig. Der Kirchenrat hielt an seiner Auffassung entschieden fest und suchte seine Stellungnahme vor allem auch mit den Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen zu stützen. Im übrigen gab es nach seiner Erklärung nur noch wenige Friedhöfe mit ungeweihter Erde. Dagegen sprach er von den listigen Hebammen, die die Mütter und die Pfarrer aus ihrer Verlegenheit zögen, indem sie Zuflucht zur bedingten Taufe nähmen¹.

Die Verschiedenheit der Lehre von der Taufe bei Reformierten und Katholiken zeichnete auch Jeremias Gotthelf in seinem Roman «Leiden und Freuden eines Schulmeisters»². Er entwirft ein ergreifendes Bild von der seelischen Not der Eltern eines ungetauft verstorbenen Kindes. Ihr Glück wird bald überschattet von der Trauer über das dem Tode geweihte Kind. Doch der Dichter, der sein Volk kennt, rückt in die Mitte des Geschehens den Glauben an das ewige Heil auch für die ungetauften Kinder. Die eine der Frauen, welche die leidtragenden Eltern besucht, wird zur Deuterin des Volksglaubens, wenn sie erklärt: «Mi seyt zwar, si chömmen nit i di hingeristi Höll, aber es wird vornache o no heiβ gnue sy. Die arme Tröpf»³. So gewinnt der Dichter den Ausgangspunkt für die Widerlegung des «aus der alten Katholizität her» verbreiteten Glaubens, wonach die ungetauft verstorbenen Kinder ewig verdammt würden. Der Schulmeister ist über diese Anschauung entsetzt. Die Frau aber tröstet ihn mit dem Hinweis auf die Bibel, die sich über das Schicksal solcher Kinder nirgends ausspricht. Das Wort der Hl. Schrift ist entscheidend, aber Zweifel treiben den Schulmeister doch noch zum Pfarrer. Und dieser setzt nun mit der letzten Belehrung ein. «Aber der alte Glaube, daß Ungetaufte des Teufels seien, blieb nicht nur unterm Volk, sondern ward auch Kirchenglauben, obgleich er durchaus keinen Grund in der Bibel hatte»⁴. Dann steigt vor dem Auge des Pfarrers aus ferner Zeit das Bild

¹ Wir müssen es uns leider versagen, auf diese Auseinandersetzung näher einzugehen, insbesondere die vom Kirchenrat angezogenen kirchlichen Autoren zu überprüfen.

² JEREMIAS GOTTHELF, Sämtl. Werke hrg. von Rud. Hunziker u. Hs. Bloesch III. 2 (1921) bes. 148-162. Wir übernehmen einzelne Stellen, doch ohne das überschriebene e. Diesen Hinweis entnahmen wir den Mitteilungen von E. HOFFMANN-KRAYER, Volkskundliches aus Jer. Gotthelf. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 19 (1915) 39, 45.

³ l. c. 157. ⁴ l. c. 160.

von der Taufe der totgeborenen Kinder in Büren auf, damit auch Bilder des «kursierenden Volksglaubens»¹. Dafür gibt Gotthelf bezeichnende Beispiele. Der Totengräber hatte für das Kind «das kleine Gräblein in der Dachtraufe gemacht und gar nicht tief». Auf die Frage des Schulmeisters erklärt er: «Je näher der Kirche man begraben werde, desto sicherer sei man vor den bösen Erdgeistern, und da ungetaufte Kinder nicht durch die Taufe vor ihnen geschützt würden, so tue man sie an die Kirche, um durch die Kirche selbst beschützt zu werden. Dann tue man sie ins Dachtrauf, damit sie noch hier getauft würden. Wenn nämlich der Pfarrer das Taufwasser bsegne, so werde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser (das heißt, der Heilige Geist komme in dasselbe)»². Regne es, werde auch das Regenwasser auf dem Dach Taufwasser, und dringe es bis zum Kinde, werde das Kind so gut und gültig getauft wie das Kind in der Kirche.

Der Verlust des ewigen Heils für das totgeborene und ungetaufte Kind wurde immer als ein unfaßbares Unglück empfunden. Zwischen der metaphysischen Einstellung des Menschen und dem allmählichen Aufdämmern der Erkenntnis natürlicher Zusammenhänge entwickelte sich jene Spannung, welche das Weltbild weithin umzuformen begann. Diese Spannung enthüllte sich in der Hoffnung des Volkes auf die Wiedererweckung totgeborener Kinder mittels des Glaubens. Dieser Glaube ist nicht um Geringes eingesetzt worden. Menschliche Not wird stets nach Formen seelischen Trostes ringen. Wieviele fanden einst diesen Trost in einem lebendigen Glauben! Dieser bleibt, auch wenn er sich oft ins Bizarre wandelt, doch das wesentliche Motiv für die Taufe totgeborener Kinder. Der Wert des Menschen ist ewig, und einzig die Ewigkeit verklärt die tiefste Not des Menschen. In diesem Sinn gilt auch das Wort des angesehenen Erforschers der religiösen Volkskunde, Rudolf Kriss: «Alle jene zahllosen Sitten und Gepflogenheiten des Wallfahrtswesens, gleichwohl welcher Herkunft, die dem gläubigen Gemüt in den Nöten des Lebens Hilfe und Erleichterung bringen, auf jeden Fall tief fromm sind, verdienen Achtung und Anteilnahme, von welchem Standpunkt man sie auch immer betrachten mag. Die rationale Zergliederung der Phänomene, so notwendig sie für die Wissenschaft im Sinne des Strebens nach Erkenntnis auch ist, soll die echte religiöse Erlebnisfähigkeit nicht schmälern und wird es wohl auch bei denjenigen, die ihrer teilhaftig sind, nicht so leicht vermögen»³.

¹ s. oben S. 11 ff. über Büren. ² l. c. 161 f.

³ Wallfahrtsorte Europas. München 1950, 286.

BEILAGEN

Nr. 1

Bevers, 1. März 1501

Testament der Ursina Biursch von Sils, Gattin des Sebastian Tugung von Bevers.

Or. Pergament Gemeindearchiv Bevers Nr. 51.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem Domini millesimo quingentesimo primo, indizione quarta, die vero primo scilicet lune mensis marci. Quoniam si testamentorum non fuisset introducta solemnitas plerumque accideret, quod bona intestatorum decedentium ad indignos immitteritosque divolverentur et qui digni essent, a comoditate ipsorum bonorum sepius excluderentur, quod non esset dignum nec ratione consonum. Idcirco honesta ac proba mulier Vrsina filia quondam Biursch de Selio et legitima uxor Sebastiani Tugung de Biuer vallis Engedine Curiensis diocesis sana mente, sensu, loquela et intellectu per gratiam Domini nostri Jesu Christi ac etiam languens corpore, timens casum mortis, quem Dominus omnipotens nemini pepercit, nolens intestatus [!] decedere, quinymo volens anime sue providere et bonis suis bene disponere et ordinare, ne inter eius posteros aliqua contentionis materia oriatur, sed penitus sit extracta, fecit et facit ac facere procuravit et procurat infrascriptum suum testamentum etc.

In primis namque statuit, voluit, jussit et ordinavit atque statuit, vult et ordinat et mandat, quod omnia bona, que suprascripta Vrsina hereditavit in Selio de suo patre Bürsch reliquit sue matri ad gaudendum, fruendum et utendum diebus vite sue matris, quod peciit et petit hoc habere et tenere gratum et ratum.

Item reliquit, jussit, voluit et ordinavit ac reliquit, jubet, vult et ordinat ecclesie sancti Spiritus in Ponteserasina¹ libras quinquaginta.

Item reliquit, jussit et ordinavit ac jubet, reliquit et ordinat ecclesie sancti Nicolai in Larett² libras quinquaginta.

Item reliquit, jussit et ordinavit ac reliquit, jubet et vult et ordinat ecclesie beate Marie virginis in Cresta³ libras quinquaginta.

Item reliquit, jussit, vult et ordinat ac reliquit, jubet, vult et ordinat ecclesie sancti Sebastiani in Samaden⁴ libras quinquaginta.

Item reliquit, jussit, vult et ordinavit ac jubet vult et ordinat ecclesie sancti Anthonij in Samaden⁵ libras quinquaginta.

Item reliquit, jussit, voluit et ordinavit ac jubet, reliquit, vult et ordinat

¹ Über die heute abgegangene Heiliggeist-Kapelle in Pontresina s. ERWIN POESCHEL, Die Kunstdenkmäler Graubündens 3, 372, dazu 358.

² Laret = Dorfteil Pontresinas. An der Stelle der Kapelle St. Niklaus steht heute die evangelische Pfarrkirche. l. c. 368.

³ Über die Marienkirche in Cresta s. POESCHEL l. c. 330.

⁴ Über die 1914 abgebrochene St. Sebastians-Kapelle in Samaden l. c. 384.

⁵ Über die Antonius-Kapelle in Samaden, heute nicht mehr vorhanden, l. c. 378.

Sebastiano suo marito libras quinquaginta et suum lectum subtus et lectum supra cum pannis.

Item reliquit, jussit et ordinavit ac jubet, reliquit et ordinat Anette filie suprascripti Sebastiani suam tunicam brunam.

Item reliquit, jussit, voluit et ordinavit ac reliquit, jubet, vult et ordinat, quod Petrus filius prefati Sebastiani debeat vestiri de suis propriis rebus et bonis de panno colorato.

Item reliquit sorori sue Anne suum pellitium.

Item reliquit et ordinavit uxori Moniat suam tunicam cum manicis brunis.

Item habuit votum ad visitandum ecclesiam sancte Marie in valle s. Jacobi¹ et offere ibidem cruciferos septem.

Item vovit visitare ecclesiam sancti Gaudentij² discalciatis seu nudis pedibus et emere tres oculos cereos pro quatuor cruciferis.

Item vovit visitare ecclesiam sancte Marie in Zayngel³ et offerre unam siliquam butiti.

Item vovit dare ecclesie sancte Marie Magdalene⁴ unam siliquam butiri.

Item vovit dare ecclesie sancte Marie in Cresta unam siliquam butiri.

Item reliquit, jussit, voluit et ordinavit omnia alia sua bona que supersunt, salvo hereditate patris ecclesie sancti Jacobi in Biuer⁵ cum tali pacto et condicione, quod peractiones fiendas pro anima suprascripte Vrsine et remedium debeant solvi de propriis bonis suprascripte Vrsine et sindici suprascripte ecclesie teneantur mittere celebrare tres tricesimos pro anima suprascripte Vrsine et etiam solvere et expedire omnia et singula suprascripta et testata seu legata et residuum debeant ponere utilitatem subprascripte ecclesie, ubi maior est necessitas.

Item suprascripta Vrsina testatrix peciit et reliquit me subscriptum notarium, ut essem executor omnium et singulorum suprascriptorum seu testatorum.

Actum in Biuer in domo prefati Sebastiani. Testes: honorabilis dominus Sebastianus Yttān⁶ et Nūt filius Nūtin Biuerun de Biuer et suprascriptus Sebastianus vocati et rogati.

Et ego Gallus Jäcklin de Zütz publicus notarius hoc presens publicum legationis ac testamenti instrumentum tradidi et scripsi signo et nomine meis

¹ Gemeint ist jedenfalls S. GIACOMO, Dorf am südlichen Ausgang des Splügenpasses.

² Über die Wallfahrt zum hl. Gaudentius in Casaccia s. P. ISO MÜLLER, Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter (Basel 1964) Register unter Gaudentius.

³ Wie wir glauben handelt es sich um die Wallfahrtskirche in Tschengels.

⁴ Wahrscheinlich doch die «capellania annualis seu primissaria in Pontresina s. Marie Magdalene» nach Reg. librorum horarum fol. 47a (Bischöfl. Archiv Chur), vgl. dazu POESCHEL l. c. 358.

⁵ Über die St. Jakobskirche in Bevers s. POESCHEL l. c. 318 ff.

⁶ Ein Schreiben von Seb. Ytan, Kapl. in Bevers, an den bischöflichen Siegler vom 14. Mai 1517 s. in dieser Zeitschr. 32 (1938) 168-70, ebda. weitere Nachweise. Über das Schicksal dieser Legate vgl. O. VASELLA, Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellschaft Graubündens 1943, 104.

solutis et consuetis roboravi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et specialiter requisitus.

Signet: Gallus Zoya. G. J.

Nr. 2.

(Tschengels) o. D. (1515-20)¹

Gemeinde und Pfarrvikar von Tschengels bitten den Bischof von Chur, das Verbot der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern zurückzuziehen.

Or. Papier, Bischöfliches Archiv Chur, Mappe Tschengels.

Hochwirdiger fürst, gnediger herr! Eweren fürstlichen gnaden syend unnser undertenig willig dienst zuvor berait. Gnediger herr! Als dann E. F. G. wissenlich ist, was wunder und zaichen zü Tschengels unnser liebe frow jn E. F. G. bistumb yetz bishar und täglichs gewürkt hat und täglichs würken ist, da nun E. F. G. als ordenlicher herr und bischof begert hat ainen schlüssel zü dem schatz und opffer, der da täglichs gefelt und gefallen ist, der glichen, das der priester da selbs die kindle, die da lebendig werdend, nit töffen sol, och die wunder und zaichen, die da geschechend, nit uf schriben noch verkünden soll, das nun alles zü niderlegung und vernichtung solicher walfart und och verderblichem schaden der bûwen der pfarkirchen kommen wirt, also ist unnser undertenig pit, E. F. G. welle die pfarkirchen laussen beliben, wie von alterherkomen ist und kain nûwerung da machen und zü merung und uffnung solicher walfart wunder und zaichen vergönnen, die kind, die da lebendig werdend, ze töffen, och wunder und zaichen, die da geschechend und gleblich bybracht mügend werden, laussen verkunden, damit solichs loblichs angefangens fûrnemen nit abgestelt werd. Wellend wir umm E. F. G. jn aller billichait verdienen.

E.F.G.

undertenige gehorsami Georius Zimerman kirchenprobst jn namen der gantzen gemaind und Jodocus Kleinman vicari zü Tschengels.

Adresse und Siegel fehlen.

Dorsalnotiz: Suplic Tschengels 1498 [wohl 17. Jahrh.]

Nr. 3.

Chur, 22. Okt. 1740

Das bischöfliche Offizialat in Chur entscheidet über die Bedingungen, die für die Taufe abortiver und ungetaufter Kinder in der Pfarrkirche zu Disentis inskünftig gelten sollen.

Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Officii Bd. 3 (1740-44) 14 f.

Actum coram Rev^{mo} Officio praesentibus Rev^{mis} et Ill^{mis} dominis D. Vicario Generali, D. Cantore et P. Vincentio die 22. octobris 1740. Propositus

¹ Jodokus Kleinmann ist Pfarrvikar in Tschengels von 1515-1520 (Reg. Induciarum, Bisch. Archiv Chur, 495, 497), Pfarrvikar in Latsch 1520-1524, ebda. 491 sowie Reg. libr. horarum l. c. 76 b. Eine genauere Datierung ist leider nicht möglich.

fuit casus de baptismo infantium abortivorum, qui coram imagine B. V. M. Dolorosae in ecclesia parochiali S. Jo. Baptistae Disertinae positi aliqua signa vitae miraculosae prae se ferentes a mulieribus baptizantur, et ab Officio Rev^mae Ecclesiae resolutum fuit, ne deinceps eiusmodi baptismus talibus parvulis nisi a parocho loci vel alio sacerdote vel circumstantiis id exigentibus, saltem a viro probo et ad administrandum hoc sacramentum sufficienter instructo, nullatenus autem a mulieribus, conferatur ac proinde

2^{do} ut huiusmodi infantes abortivos aut alios absque lavacro regenerationis mortuos ad dictam ecclesiam et imaginem miraculosam deferentes parochum praeire moneant, quantenus ipsem aut eius socius vel his impeditis alias saltem sacerdos huiusmodi miraculo per intercessionem Dolorosae Matris impetrando interveniant excepto casu necessitatis, in quo saltem duo testes jurati ad hoc specialiter a parocho deputandi aut alias fide digni de signis vitae miraculosae possint ac debeant sub juramento testari.

3^{to}. Infantes huiusmodi nullatenus baptizentur, nisi signa vero similia et iuxta prudentum ac peritorum existimationem probabilia vitae per miraculum recuperatae dederint, cuiusmodi non esse iudicamus solum colorem rubeum, cadaveris molitiem et alia similia, quando alicui causae naturali v. g. ignis aut lampadarum propinquitati cadaveris per complexum vel brachiorum sustentationem extrinsecus imisso calori etc. aliunde adscribi possunt, excepto casu quo color aut mollities etiam cessante vel remota eiusmodi causa ad longum tempus ita durarent, ut non nisi miraculo prudenter admetiri valeant.

4^{to}. Nisi signa vitae miraculosae sint evidencia et adeo manifesta, ut quilibet cordatus ex illis infantem vivere liquido possit dijudicare, volumus, ut tales infantes non aliter quam sub conditione baptizentur.

5^{to}. Denique inandamus, ut omnes abusus, qui hactenus in re tanti momenti forsitan irrepsero, penitus tollantur et hoc nostrum decretum ad praecavenda scandala et quaevis inconvenientia deinceps inviolabiliter observetur. Intimetur P. Andreae capuc. parocho missionario loci ¹.

(*Marginalvermerke*).

- (a) Idem per decretum etiam ob casus paritatem parochiae Schrunensi in valle Montifontana fuit intimatum.
- (b) Idem decretum sub dato 15 martii 1749 quoad substantiam et modum tenendi etc. expeditum fuit etiam ad parochiale (ecclesiam) in Berschis quo fideles ad miraculosam imaginem B. V. M. Auxiliatrixis pro eodem effectu configiunt ².

Idem decretum sub dato 21. julii 1750 quoad modum per similia tenendi etc. expeditum fuit etiam ad parochiale ecclesiam in Brienz.

¹ G. GADOLA, Ils paders caputschins a Mustèr 1648-1818. Il Glogn 1950, 69 ff. verzeichnet diesen Pater Andreas nicht.

² In Berschis wurde 1736 eine Maria-Hilf-Bruderschaft errichtet; ob die Wallfahrt mit totgeborenen Kindern älteren Datums ist, lassen wir dahingestellt. Vgl. E. ROTHENHÄUSLER, Die Kunstdenkmäler des Kt. St. Gallen I (1951) 412.

REGISTER DER WALLFAHRTSORTE

- Alsemberg, Brabant 44.
Andermatt 59.
Arruffens, Fr 51 f.
Bergatreute 64.
Berschis, SG 58, 74.
Bourguillon, FR 53.
Brienz, GR 57-59, 74.
Brixen, 48, 50.
Bruneck 45, 50.
Büren s. Oberbüren.
Buxy 43.
Caestre 43.
Casaccia, GR 25, 72.
Chandolin b. Savièse, VS 66.
Châtillens, VD 4.
Compostela 16.
Disentis, GR 57 f., 67, 74.
Einsiedeln 51.
Ems, GR 66.
Fellers, GR 56, 59 f.
Freiburg 10.
Genf 3, 5-10, 28 f., 34.
Gillarens, FR 53.
Gomion, Passeir 50.
Graun 63.
Habstetten, BE 14.
Hohen Flühen, Zen, VS 66 f.
Hôpitaux Les, Burgund 52.
Hollbrück 50.
Kaltenbrunn 29, 50, 63.
Kirchberg, SG 65.
Lausanne 2 f., 6.
Libercourt 44.
Luggau 28, 43.
Maria Waldrast im Wipptal 50.
Mirecourt 45 f.
Münster b. Rattenberg, Tirol 48, 50.
Muri 50 f.
Neuenburg 4 f., 29.
Oberbüren 3, 6, 10-25, 28 f., 32-35, 70.
Obersaxen, St. Martin 66.
Pfunds 63.
Pruntrut 46 f. 55.
Ransberg 44.
Rigi 56.
Rom 16.
St. Beatenberg, BE 14.
St. Gallen, U. L. Frau 26-28, 42.
– zum hl. Kreuz 65.
St. Jakobstal 25.
St. Paul in Eppan 50.
Schattdorf, UR 66.
Schrüns 58, 61 f., 74.
Sporo 42, 44.
Teising, O'bayern 44.
Tirano 29, 42.
Tongres 44.
Tours, FR 3, 9 f.
Tramin, Tirol 50.
Trens b. Sterzing 29, 48 f., 64.
Trient, della Laste 44.
Truns, GR 57.
Tschengels 25 f., 62 f., 72 f.
Ursberg 53 f.
Vallis s. Jacobi s. St. Jakobstal
Weißenstein 44.
Zayngel s. Tschengels.